



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Deutsch-Südwestafrika**

**Sträuber, Hermann**

**Nürnberg, 1915**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-12633**



*IXc 4464 Nr. 7*

Die Entwicklung des landwirtschaftlichen  
Kreditwesens in Deutsch-Südwestafrika.  
Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dieser Kolonie.

**Inaugural-Dissertation**

zur  
Erlangung der Doktorwürde

der  
hohen philosophischen Fakultät  
der

**Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen**

vorgelegt von

**Hermann Strähuber**  
aus Schäftlarn  
November 1915.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1915.



NÜRNBERG.  
Hochdruckerei Georg Heydolph.  
1915.

*IXc. 4464-7*

33

IXc 4464 Mr. 7.

# Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Deutsch-Südwestafrika.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dieser Kolonie.

---

---

## Inaugural-Dissertation

zur

## Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

## Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

**Hermann Strähuber**

aus Schäftlarn

November 1915.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1915.



NÜRNBERG.

Buchdruckerei Georg Heydolph.

1915.

*IXc. 4464-7*

33

Die Fakultät der  
Königlichen Universität  
Bremen

---

Referent: Geheimrat Dr. v. Eheberg.  
Dekan: Geh. Hofrat Dr. Geiger.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

# Inhaltsverzeichnis.

---

Einleitung.

## Erster Teil.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kolonie.

## Zweiter Teil.

Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

1. Abschnitt: Von der Flaggenhissung bis zum Aufstand 1904/6.
2. Abschnitt: Von der Niederwerfung des Aufstandes bis 1913.
  - a) Wiederaufrichtung der Wirtschaft.
  - b) Stand des Kreditwesens in der 2. Periode.

## Dritter Teil.

Vorschläge zur Schaffung einer landwirtschaftlichen Kreditorganisation.

1. Realkreditinstitut auf privater Grundlage.
2. „ als genossenschaftliches Unternehmen.
3. Staatsinstitut.

## Vierter Teil.

Die Gründung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika.

### Anlagen:

1. Verfügung des Reichskolonialamtes betr. Verwertung von fiskalischem Farmland. (28. Mai 1907.)
2. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung. (vom 12. November 1908.)
3. Kaufvertrag über fiskalisches Farmland.
4. Kaiserliche Verordnung betreffs der Landwirtschaftsbank. (vom 9. Juni 1913.)

## Literatur.

---

- Dr. Paul Rohrbach: „Deutsche Kolonialwirtschaft“, I. Band.  
Verlag der Hilfe, Berlin-Schöneberg 1907.
- Dr. Alfred Zimmermann: „Geschichte der deutschen  
Kolonialpolitik“. Berlin, Mittler & Sohn 1914.
- Amtlicher Ratgeber für Auswanderer nach Deutsch-Süd-  
westafrika. Berlin, Dietrich Reimer 1912.
- Zeitschrift: „Koloniale Rundschau“, Jahrgang 1914,  
Heft 1 und 6.
- Zeitschrift: „Deutsches Kolonialblatt“, Jahrgang 1912,  
Heft 2, Seite 101—158.
- Internationale, agrar-ökonomische Rundschau, Rom. 1913.  
Heft 2, 3, 11, 12.
- The Statesman's Year-Book. London 1912.
- M. Jais: „La Banque de l'Algérie et le Crédit agricole“.  
Paris 1902.
- A. Philippson: „Über Kolonisation“. Berlin 1880.
-

## Einleitung.

Bei der Prüfung kolonialer Verhältnisse, politischer sowohl wie wirtschaftlicher, ist es, um nicht zu Trugschlüssen zu gelangen, angezeigt, sich von den eingewurzelten Anschauungen und Prinzipien, welche man der Betrachtung europäischer Zustände zu Grunde zu legen pflegt, freizumachen. Die Kolonien stellen besonders in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung den Wirtschaftspolitiker vor neue und ungewohnte Probleme, welche in den heimischen Verhältnissen keine Analogie finden.

Sie können, bis es der Kolonialwissenschaft gelingt, durch Aufstellung scharf umrissener Lehrsätze die richtigen Wege zu weisen, nur auf historisch-empirischem Wege, also mit Beziehung der modernen vergleichenden Kolonialgeschichte gelöst werden.

Während in den alten Kulturländern das Wirtschaftsleben auf konsolidierter Grundlage beruht, und die durch veränderte Anschauungen oder Verschiebungen im Wirtschaftssystem notwendig gewordenen Reformen sich bei den gefestigten Grundformen gleichsam automatisch vollziehen, herrscht in jungen Kolonien ein Zustand der Gärung. Die Entwicklung befindet sich andauernd im Fluß, und die Richtung, welche sie nach den gegebenen, durch geographische Lage, Bodenbeschaffenheit und Klima bestimmten Bedingungen zu nehmen hat, tritt erst allmählich klar in die Erscheinung.

Wie die Geschichte aller kolonialen Gründung lehrt, ist das Wirtschaftsleben der Kolonien bei Beginn mehr oder minder heftigen Erschütterungen ausgesetzt, welche die Entwicklung oft nachhaltig gefährden. Durch mannig-

faltige Irrungen und Wirrnisse, nicht zuletzt verursacht durch falsche wirtschaftspolitische Maßnahmen der Verwaltung muß sie sich allmählich zur Bildung fester Formen und ruhigem Fortschritt durchringen.

Vor der vollständigen Klärung der Lage wäre es nun verfrüht, Normen für ein bestimmtes Wirtschaftssystem festzulegen und ein Programm für dessen künftige Gestaltung aufzustellen. Die Gefahr läge hiebei nahe, daß spätere Ereignisse der Entwicklung eine ganz andere Richtung geben, als das Programm vorgesehen hat.

Besondere Bedeutung hat dieser Erfahrungssatz für das Kreditwesen der Kolonien, dieses im gesamten Wirtschaftsleben unentbehrlichen Faktors. In den alten Kulturländern stellt die Kreditorganisation ein festgefügtes Gebäude dar, das auch durch vorübergehende Krisen nicht wesentlich erschüttert werden kann. Anders in den Kolonien, Wohl ist auch hier der Kredit in allen seinen Formen unentbehrlich, nur wandelt der Kreditverkehr nicht die in der Heimat üblichen Bahnen, wo die zwei Hauptgruppen, der Personal- und Realkredit, wenn auch andauernd Wechselbeziehungen zwischen beiden bestehen, doch gegeneinander abgegrenzt werden können.

In unserer südwestafrikanischen Kolonie, mit deren landwirtschaftlichen Kreditverhältnissen sich die folgenden Darlegungen befassen, herrschten in dieser Beziehung in der ersten Zeit nach der Besitznahme anarchische Zustände.

Ohne irgendwelche Spur von Methode griffen beide Kreditarten in einander über. Der Kapitalmangel, welcher bis in die letzten Jahre die Unternehmungslust im Schutzgebiet lähmte, und der, wie die Berichte der Windhuker Handelskammer dartun, auch in der Gegenwart noch nicht behoben ist, ließ eigenartige Kreditformen hervortreten, welche schon durch den Unterschied der Unterlagen sich scharf von den heimischen abhoben.

Erst mit den Fortschritten in der Besiedlung des Landes, und mit der Erkenntnis der gegebenen Produktionsgrundlagen, festigte sich der wirtschaftliche Bau, und im

Zusammenhang hiemit entstanden auch die ersten tastenden Versuche zur Schaffung einer Organisation des landwirtschaftlichen Kredits.

Die Wirtschaftsgeschichte Südwestafrikas bildet daher auch den Schlüssel zum Verständnis der eigenartigen Entwicklung seines Kreditwesens. Es soll im folgenden versucht werden, zu schildern, wie das Kreditwesen der Kolonie seine Eigenart, und sein besonderes Gepräge von der stets wechselnden ökonomischen Gestaltung empfing, besonders, wie es durch alle Schicksalsschläge, welche das Wirtschaftsleben im Laufe der Entwicklungsjahre heimsuchten, in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wegen des innigen Zusammenhanges, in dem Beide stehen, erweist es sich als notwendig, näher auf die Produktionsgrundlagen einzugehen, welche bestimmend auf das Wirtschaftsleben der Kolonie eingewirkt haben. Nur so ist die Entwicklung des Kreditwesens zu verstehen.

Bei der Beschreibung des Letzteren dürfte es zweckmäßig erscheinen, sich im wesentlichen an die drei Perioden anzulehnen, welche für die Fortschritte im politischen, wie ökonomischen Aufbau Südwestafrikas bezeichnend sind.

Die erste Periode fällt in die Zeit von der deutschen Flaggenhissung am 7. August 1884 bis zum großen Eingeborenenaufstand 1904—1906. Aus rohen Anfängen und politisch unklaren Verhältnissen entwickelte sich während dieser Zeit das Schutzgebiet zu einer Kolonie im eigentlichen Sinne des Wortes; es wurde der Grund gelegt zu straffer, staatlicher Zentralisation. Im Kreditwesen macht sich das Bestreben bemerkbar, solide Grundlagen zu schaffen. Diese erfreulichen Ansätze wurden durch die Erhebung der Eingebornen, welche beinahe das ganze Schutzgebiet ergriff, aufs äußerste gefährdet. Ein Beweis, welch' ein gesunder Kern dem damaligen Kreditwesen bei aller Zersplitterung und Formlosigkeit innewohnte, ist in der Tatsache zu erblicken, daß in dieser kritischen Periode beinahe kein Zusammenbruch erfolgte. Es gelang größtenteils, die Fäden da wieder zu verknüpfen, wo sie durch die Kriegswirren zerrissen worden waren.

Mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft, welcher diese zweite Periode kennzeichnete, verband sich die auf den bisher gewonnenen Erfahrungen beruhende Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms, welches auch dem immer steigenden Kreditbedürfnis durch private Initiative und organisierte Selbsthilfe gerecht zu werden suchte, wenschon die zur Verfügung stehenden Mittel sich als unzulänglich erwiesen.

Die Lösung dieses Problems blieb dann der dritten Periode, der Zeit nach 1912, vorbehalten. Durch die Schaffung einer aus öffentlichen Mitteln fundierten Landwirtschaftsbank wurde im Jahre 1913 ein Institut für den Bodenkredit geschaffen, welches seiner Struktur nach wohl geeignet erscheint, dem Wirtschaftsleben der Kolonie Südwestafrika als Stütze zu dienen.



## Erster Teil.

### Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kolonie.

Als maßgebend für den wirtschaftlichen Wert einer Kolonie gilt der Grad, in dem Letztere imstande ist, die heimische Wirtschaft durch Versorgung mit Rohstoffen und Kolonialwaren zu ergänzen, und welche Bedeutung sie besitzt als Markt für die heimischen Industrieerzeugnisse. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Kolonie zum alten Lande, die Fäden, die sich hin und wieder spinnen, sind nicht nur bedeutsam für den völkischen und politischen Zusammenhang Beider, sondern bilden auch die Voraussetzung für den Anschluß der Kolonie an den Weltverkehr, sowie für ihre Befruchtung mit den notwendigsten Hilfsmitteln von Handel und Verkehr, in erster Linie mit Geld und Kredit.

Die dominierende Stellung Englands im Welthandel fußt ja nicht zuletzt auf der Geschicklichkeit, mit der es die jeweils neu erworbenen Gebiete dem Reiche anzugliedern, und zu Verzugsmärkten für die eigenen Industrieerzeugnisse umzugestalten verstand. Mit jeder neuen Kolonie erwarb England neue Kunden, welche bald auch finanziell enge an den eigenen Interessenkreis angeschlossen wurden.

Treten so im Verhältnis zwischen Mutterland und allen Arten seiner auswärtigen Niederlassungen die gegenseitigen Handelsbeziehungen in den Vordergrund, so kommt bei der Kategorie der Siedlungskolonie noch, wie der Name schon andeutet, das Bestreben hinzu, den Überschub der heimischen Bevölkerung, beziehungsweise die tüchtigen und kapitalkräftigen auswanderungslustigen Elemente nach einem Gebiete hinzulenken, welches politisch eng mit dem

Mutterlande verbunden ist. Im allgemeinen spielt allerdings dieser Faktor bei der steten Zunahme der Arbeitsteilung, und damit der Erwerbsmöglichkeiten, wie sie die technischen Fortschritte in den europäischen Großstaaten mit sich bringen, nicht mehr die wichtige Rolle, die ihm früher zukam, als die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Bevölkerungszuwachs selten gleichen Schritt zu halten vermochte.

Unser Südwestafrika weist nun die typischen Merkmale der Siedlungskolonie auf; d. h. seine geographischen und klimatischen Verhältnisse ermöglichen es, daß Volksangehörige sich dauernd dort niederlassen, und die Bewirtschaftung des Landes selbst in die Hand nehmen. Da aber die in Südwestafrika übliche extensive Wirtschaftsweise eine Massenansiedlung nicht gestattet, tritt hier die Siedlungsfrage gegenüber der Pflege der Handelsbeziehungen und der Bildung von Märkten vollständig in den Hintergrund.

Von diesem letzteren Gesichtspunkte aus betrachtet, schien die Entwicklung Südwestafrikas die pessimistische Beurteilung, die sie anfänglich von seiten vieler Kolonialgegner erfuhr, zu rechtfertigen. Diese stützten sich bei Abgabe ihrer Werturteile auf die dürftigen Ein- und Ausfuhrziffern, sowie die geringe Einwanderung der ersten beiden Jahrzehnte. Auch die in Unkenntnis des Landes, und seiner Hilfsquellen vorgefaßte Meinung vieler Finanzkreise ging damals dahin, es sei verfehlt, Kapital in einem Lande zu investieren, wo dauernde reale und realisierbare Werte in nennenswertem Maße überhaupt nicht vorhanden wären. Erst die Entdeckung der Diamantenfelder, die 1908 im Hinterland von Lüderitzbucht erfolgte, führte einen Umschwung der Meinungen herbei; nunmehr schien erst die Zukunft der Kolonie gesichert.

Es lag hier eine vollständige Verkennung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kolonie vor. Weder die Diamantenfunde, noch die reichen Kupfererzlager bei Tsumeb, welche von der Otavigesellschaft mit Erfolg ausgebeutet werden, vermögen auf die Dauer die Wirtschaft der Kolonie zu alimentieren. Die Überschätzung dieser

Werte, die den Anschauungen zur Zeit des Kolonialsystems also des merkantilistischen Zeitalters, entsprach, ist gegenwärtig fast durchwegs überholt von der Erkenntnis, daß alle Entwicklung, und aller Fortschritt einer Kolonie sich weder auf der Sammelwirtschaft, noch auf der Okkupation vorhandener Mineralschätze, so wünschenswert ihr Vorkommen an sich sein mag, aufbaut, sondern nur auf der richtigen Erfassung, und konsequenten Entwicklung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten. Die in der Diamantengewinnung, und im Bergbau investierten Kapitalien, und deren schwankende Erträgnisse stellen Werte dar, welche größtenteils heimischen, vielfach sogar ausländischen Kapitalisten (Otavigesellschaft!) zugute kommen, während die koloniale Wirtschaft von ihnen wenig Vorteil hat.

Die produktive Verwendung der Naturkräfte, in Verbindung mit der menschlichen Arbeit allein gewährleistet eine ruhige und gedeihliche Entwicklung, wenn auch Jahre vergehen mögen, bis die Früchte ausdauernder Pionierarbeit heranreifen. Schon der Altmeister kolonialer Forschung, Bacon, verglich die Kolonien mit neu angelegten Wäldern, deren Ertrag nicht der Generation, welche sie schufen, sondern erst den nachfolgenden zu Teil werde.

Jede Kolonie hat nun ihre besondere, durch Klima und Bodenbeschaffenheit bedingte Produktionsweise. So weist die große Trockenheit, im Zusammenhang mit den hohen Temperaturgraden und der Bodenbeschaffenheit den südwestafrikanischen Farmer auf die extensive Weidewirtschaft hin. Die Groß- und Kleinviehzucht bildet das Rückgrat der Wirtschaft der Kolonie, wenn auch eng begrenzte Teile mit günstigen Wasserverhältnissen, wie die Gegend im Norden um Grootfontein, und im Süden am großen Fischfluß, sowie einige andere im Lande verstreute Parzellen sich zur Bodenkultur im größeren Maßstabe eignen. Diese wird jedoch immer nur als Behelf und Nebenproduktion für die Viehzucht dienen, indem sie für die dürre Zeit Futterreserven schafft, und vielleicht im Laufe der Zeit die zum Unterhalt der gesamten weißen und eingeborenen Bevölkerung notwendigen Mengen von

Körnerfrucht liefert. Einer rascheren, ökonomischen Entwicklung der Kolonie würde es sehr förderlich sein, wenn es bald gelänge, die Wirtschaft von dem Import von Cerealien unabhängig zu machen. Die Verringerung der eigenen Produktionskosten durch die verbilligte Naturalverpflegung würde Mittel freimachen, welche dem Ausbau der Wirtschaft zugute kämen.

Es liegt von vornherein klar zu Tage, daß vorläufig, bis eine dichtere Besiedlung des Landes und die Bildung neuer Gemeinwesen auch die Schaffung von Kleinsiedlungen, sogenannter Heimstätten, ermöglicht, für den Betrieb einer Farm auf der Grundlage der Weidewirtschaft nur größere Landkomplexe in Betracht kommen können. Sachverständige berechnen für den Norden des Schutzgebietes, wo vornehmlich Großviehzucht betrieben wird, Mindestbetriebsgrößen von 3—5000 ha, für den Süden bei vorherrschender Schaf- und Ziegenzucht 10000 ha. Besiedlungsfähig sind etwa 50000000 ha. Dabei sind verschiedene Gegenden des Schutzgebietes, wie das Kaokofeld im Nordwesten, und das ganze Amboland, welches sich im Norden bis zum Kunene und Okavango erstreckt, noch nicht genug durchforscht, um ein abschließendes Urteil über ihren Wert und über die dortigen Produktionsmöglichkeiten zu gestatten.

In allen übrigen, teilweise bereits besiedelten Gegenden, tritt uns die Kardinalfrage der Wassererschließung, die für den ganzen Süden Afrikas typisch ist, entgegen. Das Innere Südwestafrikas, welches durch einen breiten Wüstengürtel, die Namib, vom atlantischen Ozean getrennt ist, während die nach Osten fließenden Gewässer bald nach ihrem Ursprung in der Kalahari versickern, bildet ein Hochplateau von durchschnittlich 1200 m Höhe, welches die Fortsetzung des Zentralafrika von Nordosten nach Südwesten durchziehenden Gebirgszuges darstellt. Wirtschaftsgeographisch betrachtet, weist die Kolonie iranischen Typus auf, welcher charakterisiert ist durch geringen Regenfall, hohe Hitzetemperaturen bei Tag, große Kälte bei Nacht. Ständig fließendes Wasser führen nur einige

Ent-  
renn  
von  
der  
ral-  
bau  
ufig,  
ung  
gen,  
iner  
bere  
lige  
vor-  
bs-  
der  
sind  
den  
bis  
nug  
ren  
zu  
en,  
die  
Das  
en-  
ist,  
ach  
ein  
nes  
ch  
irt-  
en  
ren  
lte  
ge

Flüsse während der Regenzeit, Quellen sind spärlich vertreten. Die wichtigste Aufgabe vor Beginn der Farmwirtschaft ist daher die Erschließung von Wasserstellen, auf dem Wege der Brunnenbohrung und durch Schaffung von Staudämmen. Die in den letzten Jahren häufig diskutierte Wirtschaftsweise des Trockenfarmens, also ohne künstliche Bewässerung nur auf Grund der fallenden Regenmenge, muß erst genugsam erprobt werden, um ein Urteil darüber zu ermöglichen. Für die Viehzucht, die immer den Kern der Farmwirtschaft bilden wird, ist die Lösung des Wasserproblems jedenfalls eine Lebensfrage. In richtiger Würdigung ihrer Wichtigkeit ist die Regierung nach anfänglicher Zurückhaltung bemüht, durch Bereitstellung von Bohrtrupps und Sachverständigen nach dem Beispiel der englischen Kapkolonie die Wassererschließung zu fördern.

In Letzterer gelang es, bei annähernd gleichen hydrographischen, meteorologischen und geologischen Verhältnissen nach der „Afrikan World“ bei 90 000 000 acres Weideland 3 283 000 acres bebauten Land zu schaffen, von denen 464 000 acres künstlich bewässert werden können. Die Wirkung dieser großzügig angelegten Bewässerungseinrichtungen, sowie gleichzeitig einer weitausschauenden Verkehrspolitik der Kapregierung, zeigte sich in einer bedeutenden Werterhöhung des Farmbesitzes. Der Morgen Landes, der im nordwestlichen Teile des Kaplandes, in der Karoo, vor 30 Jahren für 1—2 sh gekauft werden konnte, kostet jetzt 12—15 sh. Aus dieser Preissteigerung des Grund und Bodens geht hervor, daß erst die Regelung der Wasserfrage dem Boden realen Wert verleiht, was wieder von grundlegender Bedeutung wird für den in der Farmwirtschaft investierten Realkredit. Das für die Wassererschließung aufgewendete Kapital setzt sich in Meliorationen um, welche die Voraussetzung für die Inangriffnahme des Betriebes überhaupt bilden, und im wesentlichen Art, Dauer und Höhe des Kredits bestimmen, der auf Grund der eingetretenen Wertsteigerungen gewährt werden kann. Hier entsteht noch die Frage, ob die häufig sehr kostspieligen Anlagen vom Staat, als dem Obereigentümer

des Bodens geschaffen, und die Nutznießer nur mit Beiträgen herangezogen werden sollen, oder ob die Ausführung der betreffenden Projekte am besten Zwangs-Genossenschaften überantwortet würde, welche die Regierung mit Subventionen zu unterstützen hätte. Bei der Erörterung des Meliorationskredits wird Näheres hierüber zu sagen sein.

Neben diesem für die Produktion im Schutzgebiete wichtigstem Problem der Bewässerung ist die Frage der Absatzmöglichkeit für die Erzeugnisse der Urproduktion von großer Wichtigkeit. Ist der Farmer auch in der Lage, seine Produkte, die in dem jährlichen Zuwachs der Viehwirtschaft bestehen, dauernd, und zu angemessenen Preisen zu verkaufen, also in Werte umzuwandeln, welche genügen, um seine Kosten zu decken und außerdem den Abbau des aufgenommenen Kredits sicher zu stellen? Die Frage ist unbedingt zu bejahen.

Für den südwestafrikanischen Landwirt kommen zwei Absatzquellen in Betracht:

1. Der Bedarf der im Schutzgebiete selbst ansässigen weißen und farbigen Bevölkerung.
2. Der Export in Nachbargebiete, wobei vorläufig nur die südafrikanische Union in Betracht kommt, sowie die Ausfuhr nach überseeischen Ländern.

Fassen wir die erste Absatzmöglichkeit, also die Bedarfsversorgung der eingesessenen Bevölkerung ins Auge, so ist klar, daß sie auf das engste verknüpft ist mit dem wirtschaftlichen Fortschritt, welcher nach außen zu Tage tritt in der zunehmenden Besiedlung des Landes, dem regen Verkehr auf den Straßen und Eisenbahnen, sowie der steigenden Kaufkraft der Weißen wie der Farbigen.

Die Besiedlung machte in den ersten Zeiten infolge der herrschenden Unsicherheit und vielfacher Mißgriffe der Regierung in der Behandlung der Landfrage nur geringe Fortschritte. Es fehlte an einheitlichen Maximen in der Vergebung von Ländereien.

Erst, als nach der Niederwerfung des Eingebornenaufstandes 1904/6 deren Land, abgesehen von den ihnen zugewiesenen Reservationen, dem Kolonialfiskus zufiel,

Bei- kam Ordnung in das bisherige Chaos, und stieg die Zahl  
ing der Ansiedler. Auch die Bildung von Kommunalverbänden  
en- ging mit der gesteigerten Niederlassung von Ansiedlern  
mit auf dem platten Lande Hand in Hand, indem Handwerker  
ing und Kaufleute in den sich bildenden Verkehrszentren  
ein. lohnende Beschäftigung fanden. Mit der steigenden Wohl-  
ete habenheit erweiterte sich der Bedürfniskreis der weißen  
der Bevölkerung, ebenso wie sich im Handelsverkehr mit den  
ion Farbigen infolge der Barentlohnung der schwarzen Arbeiter  
ge, die Umwandlung der bisher vorherrschenden Natural-  
eh- wirtschaft in die Geldwirtschaft vollzog.

Die großzügige Verkehrspolitik der Dernburg'schen  
Aera, welche sowohl die wichtigsten Handelsplätze Windhuk  
und Keetmanshoop miteinander durch die Nord-Südbahn  
verband, wie auch die Verbindung des produktiven Innern  
mit den beiden einzigen brauchbaren Hafenplätzen durch  
die Bahnen Swakopmund—Windhuk und Lüderitzbucht—  
Keetmanshoop herstellte bzw. verbesserte, wirkte belebend  
auf Produktion, Handel und Verkehr im Schutzgebiete.  
Das Zusammenwirken dieser Faktoren sicherte den Farm-  
erzeugnissen einen dauernden und auf absehbare Zeit  
lohnenden Absatz ihrer Produkte im Lande selbst.

Eine weitblickende Wirtschaftspolitik kann nun keines-  
wegs damit zufrieden sein, daß die Kolonie gleichsam eine  
geschlossene Wirtschaft für sich bildet, in der der ganze  
Bedarf durch Eigenproduktion gedeckt wird, sich also  
Produktion und Konsumtion das Gleichgewicht halten.  
Eine solche Genügsamkeit würde bald zu einer völligen  
Stagnation des Wirtschaftslebens führen. Die Quintessenz  
einer von modernen Prinzipien geleiteten Kolonialpolitik  
liegt ja in dem Bestreben der kolonisierenden Macht, nicht  
bloß zu erreichen, daß die Kolonie in sich selbst ihre  
Lebensbedingungen findet, sondern die wirtschaftlichen  
Interessen des Mutterlandes mit denen der Kolonie in  
Einklang zu bringen, und so Letztere in den eigenen Wirt-  
schaftskonzern mit einzubeziehen. Damit wird sie an den  
Weltverkehr angeschlossen, und dazu angeregt, ihre Pro-  
duktion auf den auswärtigen Bedarf einzurichten. Die

wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Kolonie und Mutterland wirken, indem sie vor Allem dem Produktionsfaktor Kapital die ihm zukommende Bedeutung verschaffen, befruchtend auf das Erwerbsleben des neu geschaffenen Wirtschaftsgebietes.

Es wurde nun vielfach bestritten, daß in Südwestafrika eine Produktion über den eigenen Bedarf hinaus möglich sei. Bei der Bedeutung, welche diesem Problem, nicht nur in Hinsicht auf die Zukunft der Kolonie überhaupt, sondern auch auf das Kreditwesen, das ja nur dann auf solider Unterlage sich aufbauen kann, wenn die Wirtschaft die Bildung von Sparkapitalien ermöglicht, zukommt, dürfte es angezeigt sein, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, indem wir die bisherige Handelsbilanz der Kolonie zu ihr in Beziehung setzen und die Entwicklungsmöglichkeiten durch Vergleich mit den Erfolgen in anderen Kolonien von ähnlicher Beschaffenheit feststellen.

Nach amtlichen Quellen „Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete“ betrug die Ein- und Ausfuhr Südwestafrikas:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	
	Mk.	Mk.	
1897	4 887 000	1 247 000	
1900	6 968 000	908 000	
1901	10 075 000	1 242 000	
1902	8 568 000	2 213 000	
1903	7 931 000	3 444 000	
1904	10 057 000	299 000	1904—1906 Zeit des Aufstandes.
1905	23 623 000	216 000	
1906	36 349 000	383 000	
1907	32 396 000	1 616 000	Beginn der Diamantenausfuhr
1908	33 179 000	7 795 000	
1909	34 713 000	22 071 000	
1910	44 344 000	34 692 000	
1911	45 302 000	28 573 000	
1912	39 035 000	32 498 000	

Nach Zimmermann „Deutsche Kolonialpolitik“ 1914, Seite 280, bezifferte sich der Erlös für die Hauptausfuhrprodukte im Jahre 1912

für lebende Tiere . . . . .	44 000 Mk.
„ Häute und Felle . . . . .	306 000 „
„ Schafwolle . . . . .	150 000 „
„ Straußenfedern . . . . .	97 000 „
„ Diamanten . . . . .	30 414 000 „
„ Rohe Kupfererze . . . . .	6 293 000 „

Bei Prüfung dieser Ziffern muß zunächst zugegeben werden, daß eine andauernd passive Handelsbilanz vorliegt, welche erst durch die Verschiffung roher Kupfererze und besonders der Diamanten sich verbesserte. Wie bereits dargelegt, vermögen diese jedoch das Wirtschaftsleben der Kolonie nicht dauernd und nachhaltig zu heben. Damit soll nicht gesagt sein, daß die namhaften Einnahmen, welche sich der Kolonialfiskus durch bedeutende Anteile speziell an der Diamantengewinnung gesichert hat, nicht im Interesse der Kolonie Verwendung gefunden hätten. Sie trugen im Gegenteil wesentlich dazu bei, den Etat von Zuschüssen aus dem Mutterland unabhängig zu machen; lang zurückgestellte, für die Erschließung des Landes wichtige Projekte konnten mit ihrer Hilfe in Angriff genommen werden.

Der Etat Deutsch-Südwestafrikas in den letzten Jahren stellt sich folgendermaßen dar:

Jahr	Eigene Einnahmen	Ausgaben	Reichszuschuß
	Mk.	Mk.	Mk.
1900	1 330 000	10 880 000	7 613 000
1902	2 240 000	9 499 000	7 027 000
1904	2 090 000	66 450 000	108 146 000
1906	3 220 000	62 670 000	128 509 000
1908	6 910 000	125 080 000	38 000 000
1909	17 620 000	34 080 000	18 000 000
1911	17 600 000	51 130 000	11 400 000
1912	17 610 000	45 020 000	13 800 000
1913	18 000 000	54 140 000	14 700 000
1914*)	24 000 000	—	13 600 000

\*) Im Voranschlag.

Die Exportziffer der rein landwirtschaftlichen Erzeugnisse enttäuscht bei flüchtiger Betrachtung und kommt im Vergleich zum Gesamthandel kaum nennenswert in Betracht. Der Grund hierfür liegt darin, daß der innere Markt durch die zunehmende Dichtigkeit und Kaufkraft der Bevölkerung in wachsendem Maße aufnahmefähig wurde. Erst die Vermehrung und Erweiterung der Farmwirtschaften wird eine Überproduktion über den inneren Bedarf hinaus herbeiführen können. Über die Entwicklungsmöglichkeiten und die Exportfähigkeit der Landesprodukte unterrichten die Ergebnisse der Wirtschaft in der südafrikanischen Union und New-Southwales, welche ebenfalls im wesentlichen Viehzuchtländer sind, und in diesem Wirtschaftszweig vorbildliche Erfolge erzielten.

New-Southwales hatte bei einem Flächeninhalt von 806 945 qkm (Deutsch-Südwestafrika 835 000 qkm) und einer Einwohnerschaft von 618 000 folgende Zunahme im Viehbestand zu verzeichnen:

	Pferde	Rinder	Schafe
1788*)	7	7	29
1820	4 014	86 149	1 119 777
1876	366 000	3 100 000	21 000 000
1911	400 000	4 800 000	45 825 000
An Wolle exportierte New-Southwales			
	1807	245 Pfd.	
	1821	175 433	„
	1839	7 000 000	„
	1876	100 000 000	„
	1911	335 228 000	„

Dabei hatte New-Southwales im Jahre 1912 bei einem Budget

von 321 000 000 Mk. Einnahmen
„ 347 000 000 „ Ausgaben
eine Einfuhr von 646 072 600 Mk.
davon aus England 361 879 140 „
eine Ausfuhr von 659 170 580 „
davon nach England 206 338 360 „

\*) Philipson „Über Kolonisation“, Berlin 1880.

Die Kapkolonie hatte bei einem Flächenraum von 716771 qkm folgende Ausfuhrergebnisse:

	1874:	1907:	1911:
Wolle . .	36 000 000 sh	41 000 000 sh	74 450 000 sh
Mohair .	7 000 000 „	9 000 000 „	14 944 000 „

dazu traten nach 1911 der Export an

Straußenfedern	783 600 sh
Häute und Felle von Rindern	1 856 000 „
„ „ „ „ Schafen und Ziegen	21 158 000 sh

Die Ausfuhr in den Hauptexportartikeln: Wolle und Mohair hatte sich sonach in der Periode 1874—1911 um mehr als 100% gehoben.

Aus diesen statistischen Nachweisen geht hervor, daß bei ähnlichen Wirtschaftsbedingungen und Größenverhältnissen, wie sie in unserer Kolonie vorliegen, anderwärts geradezu glänzende Erfolge erzielt wurden. 50 000 000 ha sind in Südwesafrika besiedlungsfähig. Auf diesem Gebiet können, wenn genügend Wasser erschlossen ist, nach Ansicht der Sachverständigen

3 000 000 Rinder und  
20 000 000 Schafe

ernährt werden. Ein Vergleich mit den einschlägigen Exportziffern der oben genannten englischen Kolonien ergibt nun, welcher Ausdehnung die landwirtschaftlichen Betriebe auch in Südwesafrika fähig sind, wenn die Kolonialverwaltung sich zu ähnlichen durchgreifenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen entschließt, die in der Kapkolonie und Australien so bedeutende Erfolge gezeitigt haben. In der Ausfuhr von Fleisch und Wolle, eventuell auch Straußenfedern, liegt ihr Produktionsziel, das durch das systematische Zusammenwirken von Verwaltung und Ansiedlern in nicht zu ferner Zeit erreicht werden kann. Die Perspektive in die Zukunft der Kolonie ist umso günstiger, als die Tierarzneikunde in der Bekämpfung der Viehseuchen rüstig fortschreitet, und die Produktion in den Siedlungskolonien nie in dem Maße den Absatzkrisen unterliegt, von denen

die Wirtschaft in den Pflanzungskolonien durch die Weltmarktkonjunktur so häufig, manchmal wie in der letzten Kautschukkrise geradezu katastrophal betroffen wird. Die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes z. B. für Wolle und Häute dürfte wohl mit der natürlichen Bevölkerungszunahme stetig wachsen.

1913 führte Deutschland für  
411 793 000 Mk. Schafwolle  
und für 321 699 000 „ Rindshäute  
ein, ein Beweis, daß auch die größten, aus unseren Kolonien kommenden Produktionsmengen auf glatten Absatz rechnen können.

Von diesen Gesichtspunkten aus und nicht von dem der gegenwärtigen Rentabilität, müssen die Ansätze beurteilt werden, welche bisher zur Schaffung realer Werte erfolgten. Sie haben bewiesen, daß das Wirtschaftsleben der Kolonie auf solider Grundlage aufgebaut ist, und der freien Entfaltung der produktiven Kräfte kein ernsthaftes Hindernis mehr im Wege steht. In dieser richtigen Abschätzung der Lage ruht auch gleichzeitig die Lösung des Problems, ob genügende Unterlagen für die Kreditgewährung, besonders in der Form des Bodenkredits vorhanden sind.



Velt-  
zten  
Die  
Tolle  
ngs-

## Zweiter Teil.

nien  
nen

### Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

#### Erste Periode:

dem  
eur-  
erte  
ben  
ftes  
Ab-  
des  
dit-  
or-

#### Von der Flaggenhissung bis zum Eingeborenen- aufstande 1904/06.

Es erschien notwendig, in kurzen Umrissen die wirtschaftlichen Grundlagen Südwestafrikas zu schildern, und einen Ausschnitt zu geben aus der Fülle ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, weil nur auf Grund dieser Kenntnisse ein Werturteil über das in der Kolonie herrschende Kredit-system gefällt werden kann. Wie die Art der dort gepflegten Urproduktion grundverschieden ist von der in der Heimat üblichen Produktionsweise in derselben Wirtschaftskategorie, so weichen auch die beiderseitigen Kreditformen erheblich voneinander ab.

Bei unseren konsolidierten, auf jahrhundertealter Tradition und Kultur begründeten Verhältnissen können die verschiedenen Arten des landwirtschaftlichen Kredits scharf von einander geschieden werden.

Man pflegt je nach dem Verwendungszwecke diesen Kredit zu gliedern:

1. in Personal- oder Betriebskredit,
2. in Meliorationskredit,
3. in den eigentlichen Real- oder Bodenkredit.

Bei dem rohen und unfertigen Zustande, in dem sich Kolonien in den ersten Jahren nach der Gründung befinden, verschwimmen die Grenzlinien dieser einzelnen Kategorien. Deren wichtigste, der Realkredit fußt in der Heimat auf

altem, mit fortgesetzten Kapitalinvestitionen gesättigtem Boden. Der Monopolcharakter des Bodens prägte sich immer mehr aus, je weiter die Besiedlung fortschritt und je mehr die durch zunehmenden Bedarf der Bevölkerung notwendig gewordene Benutzung auch geringwertigerer Grundstücke die Grundrente beeinflusste. Es kann in der Heimat, wo die Preisbewegung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse deren in den verschiedenen Wirtschaftsperioden schwankende Qualität und Quantität auszugleichen sucht, auf bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Erträge gerechnet werden. Diese verhältnismäßige Regelmäßigkeit im Ertrag wird dann maßgebend für den Verkehrswert der Grundstücke und die dinglichen Lasten, welche ihnen zugemutet werden können.

Anders liegen die Dinge in der Kolonie, wo eine Reihe von stets wechselnden Faktoren den Verkehrswert des Bodens bestimmen, und mithin, wenigstens im Anfang, die für den Bodenkredit unentbehrlichen festen Unterlagen fehlen. Der Monopolcharakter des Bodens tritt bei dem vorhandenen Überfluß an Ländereien nicht so hervor wie in Europa; dessen Wertbestimmung stößt daher häufig auf Schwierigkeiten. Beim Mangel jeder Tradition bedarf es auch der zähen und vielen Fehlschlägen ausgesetzten Arbeit von Generationen, um über die rationellste Wirtschaftsweise Klarheit zu schaffen. Der Wert des Grund und Bodens an sich ist in jungen Siedlungsländern so gering, daß er für die Beleihung nur in beschränktem Maße in Betracht kommt. Er ist außerdem Schwankungen ausgesetzt, die durch die Verlegung ursprünglicher Verkehrswege hervorgerufen werden. Hieher gehört in erster Linie der Ersatz großer Straßen, die den Verkehr zwischen den Hauptplätzen vermitteln, durch Schienenwege. Nicht im Boden an sich ruht also der Hauptwert der Farmwirtschaft, vielmehr sind es die aufgewendeten Meliorationen, welche ihm eigentlich erst Wert verleihen. Darunter sind nicht nur die auf ihm errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sondern in dem regenarmen Südwestafrika vor allem die Berieslungsanlagen zu verstehen, welche den Anbau von

Futtermitteln ermöglichen, ebenso die Brunnen, die die Voraussetzung eines geregelten Weidebetriebs bilden. Diese Meliorationen dienen als reale Unterlage für den Bodenkredit, während der Viehstock mehr zur Deckung für kurzfristigen Personalkredit herangezogen wird.

Die Kolonie Südwesafrika ist ein ausgesprochenes Viehzuchtgebiet, dessen Bestände an Groß- und Kleinvieh bedeutende Werte repräsentieren. Auf diesen ruhte anfänglich die ganze Kreditlast. Aus ihren Erträgen wurden die auf den Farmen eingetragenen Restkaufschillinge, sowie die von der Regierung gewährten Siedlungsbeihilfen getilgt. Im allgemeinen überwog aus diesem Grunde in der ersten Zeit nach der Gründung der Kolonie der Personalkredit, speziell in der Form der Buchschuld bei den im Lande tätigen Handelshäusern. Die ersten Ansiedler, unter denen das Laienelement stark vertreten war, erwarben von den Eingeborenenkapitänen für wenig Geld große Komplexe, ohne über die nötigen Mittel zu verfügen, um diese Ländereien durch Viehbestockung richtig auszunützen. Vielfach fehlten ihnen sogar die Mittel zur Bestreitung der einfachsten Lebensbedürfnisse. Sie waren also gezwungen, bei den sogenannten „Stores“, welche, solange sich noch keine Märkte gebildet hatten, den Handel im Lande vermittelten, Warenkredit in Anspruch zu nehmen. Häufig wurde der Farmer von den Stores mit Wagen und Zugochsen ausgerüstet, und erwarb nun seinen Unterhalt, da von einem nennenswerten Farmertrag vorläufig nicht die Rede sein konnte, mit Frachtfahrten für den Store oder die Regierung. Solange keine Eisenbahnen gebaut waren, vermittelten nämlich Ochsenwagen den Verkehr im Binnenlande und beförderten die Güter von und zu den beiden Hafenplätzen. Dieses Transportgeschäft war ganz einträglich, da für den Zentner 20 Mk. und mehr Frachtspesen bezahlt wurden. Vielen Farmern gelang es, auf diesem Wege sich vom Store unabhängig zu machen, indem sie ihre Ersparnisse in Vieh anlegten und sich so nach einigen Jahren des Umherziehens der eigentlichen Farmwirtschaft zuwenden konnten. Ein Teil jedoch ver-

mochte sich vom Store, der für die Überlassung der Transportmittel auch erheblichen Anteil am Frachtgewinn sich ausbedang, nicht freizumachen, sondern geriet immer mehr in Schulden und Abhängigkeit. Es bildete sich so ein Ansiedlerproletariat, welches nicht nur nicht zum Emporblühen des Schutzgebietes beitrug, sondern durch seinen politischen Radikalismus und seine ständigen Querelen der Regierung viel zu schaffen machte und dem Prestige der Weißen bei den Eingeborenen höchst abträglich war. Eine neue Einkommensquelle erschloß sich für den Farmer, als die Entdeckung der Goldfelder am Witwatersrand die Bildung von neuen Städten und Gemeinwesen in Transvaal zur Folge hatte. Es erwies sich als lohnend, Vieh über Land durch die Kapkolonie nach diesen Plätzen zu exportieren; auch erschienen englische Händler, um Vieh in Südwestafrika zusammenzukaufen, welches sie dann auf dem Landwege nach Johannesburg und Kimberley brachten, um es auf diesen Märkten mit bedeutendem Gewinn wieder abzusetzen. Die günstige Wirkung dieses regen Handelsverkehrs zeigte sich vor allem in der Zunahme des umlaufenden Bargeldes, an dem im Schutzgebiete seit Beginn der Kolonisierung großer Mangel herrschte. Hatte doch die Regierung bisher als größter Konsument beinahe allein Geld in Umlauf gebracht. Denn die Stores und Handelshäuser an der Küste verfügten selbst nur über geringe Barmittel. Der Warenverkehr spielte sich damals noch vorzugsweise auf dem Wege des Naturaltausches ab. Die im Lande ansässigen Handelsniederlassungen nahmen bei den Exporthäusern in Deutschland und in Kapstadt Warenkredit in Anspruch auf kaufmännischer Grundlage, also gegen Akzept, während sie selbst den Farmern, wenn anders sie Umsatz erzielen wollten, langfristigen Kredit einräumen mußten, und außerdem meist nicht in Bar, sondern in Vieh und Landesprodukten bezahlt wurden. Ihre Einnahmen bestanden mithin in Werten, welche nicht so ohne weiteres verkäuflich waren und deren Veräußerung, da sie bei der schwankenden Nachfrage stark der Konjunktur unterlagen, den Gegenstand sorgfältiger Kalkulation

der bilden mußte. Ihre so gefährdete Liquidität suchten die Stores naturgemäß durch Erhöhung der Warenpreise und gesteigerte Zinsen für gewährte Kaufpreisstundungen und Darlehen wieder wettzumachen, umsomehr, als bei der mangelhaften Fundierung der meisten Farmwirtschaften stets mit großen Ausfällen gerechnet werden mußte. Es kann daher nicht wundernehmen, daß der Zinsfuß für Buchschulden und Darlehen durchschnittlich 10—12% betrug.

Beim Store entnahm der Farmer nicht nur Waren zum Lebensbedarf und Betriebsmittel wie Werkzeuge und landwirtschaftliche Maschinen auf Kredit, sondern häufig auch Zuchtvieh zum Betrieb seiner Wirtschaft. Die Folge davon war, daß jede Produktionsstörung wie die Rindersterbe und Schafräude alle Sparten des Wirtschaftslebens in Mitleidenschaft zog und eine vollständige Stockung im Kreditverkehr, welcher durch die Mischung von Natural- und Geldwirtschaft an sich schon komplizierte Formen angenommen hatte, herbeiführte.

Trotzdem wäre es verfehlt, die damals herrschenden Kreditverhältnisse als unsolide zu bezeichnen. Bei dem Mangel jeglichen Kapitalzufflusses erfüllten die Stores, namentlich die Filialen hanseatischer Handelshäuser die Aufgabe der Kreditvermittlung in angemessener Weise. Sie wurden den Darlehensansprüchen der Ansiedler in hinreichendem Maße gerecht, indem sie, allerdings meist durch die Uneinbringlichkeit ihrer Forderungen dazu gezwungen, auch langfristigen Kredit, in der Form von Individualhypothenen gewährten. Ihr ursprünglich im Personalkredit begründetes Guthaben wurde häufig in eine, im Landregister der Kolonie eingetragene Buchhypothek umgewandelt. Auch hiefür war ein Zinsfuß von 10—12% üblich. Die Zunahme des Kreditverkehrs veranlaßte dann in den 90er Jahren einzelne große Handelsfirmen, wie die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Damara- und Namaquahandelsgesellschaft gesonderte Abteilungen in ihren Betrieben zur Pflege der Bankgeschäfte zu bilden.

Leider ist es unmöglich, statistisches Material aus dieser Periode zu beschaffen, um daraus Höhe und Art der damaligen Verschuldung der Farmwirtschaft ersehen zu können. Immerhin dürfte sie bedeutend gewesen sein, da ja die Farmer bei Beginn ihrer Wirtschaft meist mittellos waren, oder nur geringe Ersparnisse besaßen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß der von ihnen aufgenommene Betriebskredit in vielen Fällen nicht seinem eigentlichen Zwecke zugeführt wurde, sondern als Konsumtivkredit Verwendung fand.

Die Regierung kam den Farmern, welche sich auf Kronland ansiedelten und namentlich den früheren Angehörigen der Schutztruppe, die das Hauptkontingent der Siedler stellten, sowohl in der Stundung der Restkauschillinge, wie der Gewährung von Bardarlehen, soweit es ihre beschränkten Mittel zuließen, entgegen. Leider verfügte damals der Kolonialfiskus über wenig Land. Der größte Teil der Kolonie befand sich noch im Besitze der Eingeborenen und der großen Landgesellschaften. Diese Tatsache bildete, wie sich bald zeigen sollte, einen Hemmschuh für die Entwicklung des Schutzgebietes.

Die Regierung war hiedurch in der Entfaltung ihrer Wirtschaftspolitik beengt, und hatte bei allen auf die Förderung der Siedlung abzielenden Maßnahmen mit dem Widerstande der auf ihre Privilegien pochenden Landgesellschaften zu rechnen.

Entsprechend dem Programm, welches Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 für die einzuschlagende Politik in den neu erworbenen Kolonien entwickelte, wurde deren Erschließung Konzessionsgesellschaften, welche teilweise mit autonomen Rechten ausgestattet waren, anvertraut, während das Reich zunächst nur die Schutzherrschaft über die Vertragsgebiete ausübte. So wurde der Rechtsnachfolgerin des Hanseaten Lüderitz, welcher als der eigentliche Begründer der Kolonie angesehen werden muß, der „deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“, analog dem Vorgehen Englands gegenüber der sogenannten Chartered Compagny in Rhodesia

aus  
Art  
ehen  
sein,  
meist  
ßen.  
auf-  
nem  
on-  
auf  
An-  
der  
auf-  
es  
er-  
Der  
der  
ese  
m-  
rer  
die  
em  
id-  
in  
zu-  
nt-  
ll-  
is-  
st  
e.  
z,  
e-  
ür  
n-  
ia

ein Schutzbrief ausgestellt, und ihre Verträge mit den eingeborenen Kapitänen, welche weite Gebiete des Damara- und Großnamaqualandes in den Besitz der Gesellschaft gebracht hatten, sanktioniert. Damals herrschte in den leitenden Kreisen Deutschlands die Tendenz vor, die Interessenten in den Neuländern, welche das Reich um Schutz angegangen hatten, sollten auch die Wirtschaft dort organisieren. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zeigte sich jedoch, ebensowenig wie die autonomen Gesellschaften in den anderen deutschen Schutzgebieten verwaltungstechnisch und finanziell ihrer Aufgabe gewachsen. Ihre privatwirtschaftlichen Bestrebungen überwucherten das Interesse an der Entwicklung des Landes selbst. Sie widmete sich vorzugsweise ihren Handelsgeschäften, erweiterte ihren Landbesitz und wartete im übrigen ab, was die Regierung weiter für die Entwicklung des Landes, das nun einmal dem Reichsgebiete einverleibt war, zu tun gedenke.

Die Reichsregierung beharrte trotz dieser Fehlschläge zunächst auf dem einmal eingeschlagenen Wege und verlieh auch anderen Gesellschaften in Südwestafrika Privilegien. Als wichtigste ist zu nennen die „South West African Company Ltd.“, welcher am 18. August 1892 die Damarakonzession verliehen wurde, wodurch der fruchtbarste und zum Ackerbau geeignetste Teil des Landes einer Gesellschaft überantwortet wurde, welche unter der Kontrolle des britischen Imperialisten Cecil Rhodes stand. Weiterhin folgten die „Siedlungsgesellschaft“ (12. Februar 1892), die „Kaoko Land- und Minengesellschaft“ (8. April 1895) und die „South African Territories Ltd.“ (11. April 1895). Der gesamte Landbesitz dieser privilegierten Gesellschaften betrug nach der amtlichen Denkschrift, welche 1905 dem Reichstag vorgelegt wurde, 266 450 qkm mithin 32 % des siedlungsfähigen Gebiets von 816 000 qkm. Außerdem genossen sie Steuerfreiheit für ihre Ländereien, solange diese im Eigentum der Gesellschaften verblieben.

Gegen ihr Geschäftsgebaren erhoben sowohl die Farmervereinigungen im Lande selbst, wie einsichtige Kolonial-

freunde in Deutschland schwere Vorwürfe. Man beschuldigte sie des mangelnden Interesses an dem Gedeihen der Kolonie; man warf ihnen vor, sie nutzten die dominierende Stellung, welche ihnen ihr Land- und Minenbesitz, sowie ihre Kapitalmacht verleihe, dazu aus, Sondervorteile zu erreichen und einen unheilvollen Einfluß auf die Verwaltung auszuüben. Die Klagen häuften sich derart, daß die Regierung im Jahre 1906 auf Anregung des Reichstags eine aus Regierungsvertretern, Abgeordneten und kolonialen Sachverständigen gebildete „amtliche Landkommission“ berief, um die Verhältnisse der Gesellschaften zu prüfen. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß die Verträge mit den Gesellschaften einer gründlichen Revision unterzogen, und teilweise zu Gunsten des Kolonialfiskus gegen Gewährung anderweitiger Zugeständnisse abgeändert wurden. Im wesentlichen aber blieb die Regierung den einmal zugestanden Privilegien gegenüber, wenn anders sie auf dem Rechtsboden verbleiben wollte, nach wie vor machtlos.

Hier interessiert die Stellung und Haltung dieser privilegierten Unternehmungen deshalb, weil durch sie die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie bis in die neueste Zeit ihr Gepräge erhielt. Wie oben bereits bemerkt, wirkte sie lange Zeit lähmend auf das Wirtschaftsleben. Da ihr Geschäftsprinzip darin bestand, mit dem Verkauf von Ländereien an Ansiedler in der Erwartung starker Preissteigerung zurückzuhalten, arbeitete sie dem Fortschritt in der Besiedlung des Landes direkt entgegen.

Im Rahmen dieser Abhandlung ist auch die Frage zu erörtern, wie sich diese Gesellschaften dem Kreditbedürfnis der Farmer gegenüber verhielten. Man erwartete von ihnen eine weitgehende Unterstützung der Farmwirtschaften mit Meliorationskredit, sowie die liberale Stundung von Restkaufgeldern; besonders die South-Westafrikan Company\*) wäre hiezu infolge ihrer reichen Fundierung wohl in der Lage gewesen. Die Siedlungsgesellschaft\*\*) gewährte ein-

\*) Die South-Westafrikan Company wurde gegründet mit einem Kapital von 20 Millionen Mark.

\*\*) Paul Rohrbach „Deutsche Kolonialwirtschaft“, Band 1, S.249.

zelen Großfarmern Siedlungshilfen bis zu 3000 Mk. und 20 Kleinsiedlungen je 500 Mk. und gründete eine Musterfarm bei Windhuk. Von einer weiteren Betätigung der genannten Unternehmungen auf dem gerade in dieser Periode so wichtigen Gebiete des Kreditwesens drang nichts in die Öffentlichkeit.

Die Forderung mancher Kreise ging damals dahin, die müßigen Kapitalien der Gesellschaften, statt sie namentlich wie zufolge der Thesaurierungspolitik der South-West-african Company in englischen Konsols und Kommunalanleihen der Stadt Buenos-Aires anzulegen, zur Organisation des Kreditwesens in Südwestafrika, vor allem zur Schaffung eines Bodenkreditinstituts zu verwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die oben genannte Gesellschaft allein als Einzelunternehmer oder im Zusammenschluß mit den anderen wohl kapitalkräftig genug gewesen wäre, ein solches Institut ins Leben zu rufen; dagegen ist jedoch m. E. mit Recht eingewendet worden, daß die Interessen einer Landgesellschaft mit der ausgesprochenen Verfassung eines spekulativen Erwerbsunternehmens mit denen einer Bodenkreditbank wohl kaum unter einen Hut zu bringen wären.

Wohl aber hätte man von diesen Gesellschaften als Äquivalent für die ihnen beinahe kostenlos zugestandenen Privilegien, die Unterstützung der schwachen Ansätze zur Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erwarten können. Zweifellos hätte dies auch den Intentionen, welche der Reichsregierung bei Verleihung der Konzessionen vorschwebten, entsprochen. Es erscheint jedoch immer mißlich, rein spekulativen Erwerbsunternehmungen eine allzu altruistische Handlungsweise zuzumuten. Vorausgreifend sei bemerkt, daß hauptsächlich die Enttäuschung, welche das Geschäftsgebaren dieser privilegierten Unternehmungen der Regierung bereitete, maßgebend wurde für die besondere Betonung des Staatsgedankens, die in den Landordnungen der 2. Periode zum Ausdruck kam. Es ging nicht an, daß die Kolonialverwaltung bei Projektierung durchgreifender, die wirtschaftliche Hebung des Landes bezweckender Reformen stets auf den offenen und

latentem Widerstand dieser Landgesellschaften stieß, der die Entwicklung notorisch für viele Jahre gehemmt hat.

Diese unklaren Verhältnisse, ebenso wie die unsichere Lage, welche durch die renitente Haltung der Eingeborenen, besonders des Hottentottenkapitäns Witboi geschaffen wurde, führten zu einer beinahe völligen Stockung des Wirtschaftslebens im ersten Jahrzehnt des Bestehens der deutschen Schutzherrschaft. Bevor nicht eine völlige Konsolidierung eingetreten war, konnte die Regierung nicht an die Aufstellung und Verwirklichung eines grundlegenden Wirtschaftsprogramms denken. Die Initiative der Farmer, welche schwer unter dem Drucke der Verschuldung seufzten, wurde durch den Mangel an verfügbaren Mitteln gelähmt. Dazu kam, daß die Kunde von diesen prekären Verhältnissen im alten Lande keine Meinung für die Kolonie aufkommen ließ, eine Stimmung, welche bis zur Kolonialmüdigkeit ausartete, und namentlich die Finanzkreise ungünstig beeinflusste. Am härtesten wurde daher das Kreditwesen der Kolonie von diesen mißlichen Zuständen betroffen. Die Furcht vor einem großen Zusammenbruch führte allenthalben zu einer Zurückhaltung in der Kreditgewährung. Darlehen wurden zu Bedingungen gegeben, welche unter dem Gesichtspunkt gefestigter Verhältnisse wucherisch erschienen wären. Es fehlte eben, da der geringe Wert des Bodens zur Garantie für die Investition fremder Kapitalien nicht genügte, an ausreichenden Unterlagen. Selbst für Meliorationen, welche doch in sich selbst die Gewähr für die eingetretene Werterhöhung von Grund und Boden trugen, fand sich kein Leihkapital, eine Tatsache, die wie ein Bleigewicht das Wirtschaftsleben des Landes niederhielt, und gerade die tatkräftigsten Elemente unter den Farmern am schwersten betraf.

Die Lage wendete sich erst zum Besseren, als es gelang, Witboi niederzuwerfen und mit ihm am 9. September 1894 einen günstigen Frieden in der Naukluft zu schließen. Jetzt war wenigstens eines der Hindernisse weggeräumt, welche einer gedeihlichen Entwicklung des Landes bisher im Wege gestanden waren. Die günstigen Folgen zeigten

der sich in einem lebhafteren Tempo in der Besiedlung. Die Mehrzahl der Ansiedler bestand jedoch, nach wie vor, aus wenig bemittelten Elementen. Immer noch fehlte es an dem dritten, dem für die Wirtschaftsweise Südwestafrikas wichtigsten Produktionsfaktor, an Kapital, und infolgedessen auch an geregelter, die Produktion befruchtendem Kreditverkehr. Die von den großen Handelshäusern im Nebengeschäft errichteten Banken pflegten zunächst den kaufmännischen Kredit, welcher ihnen gemäß ihrer ganzen Struktur am nächsten lag. Ihr Arbeitsfeld lag auf dem Gebiete des kurzfristigen Personalkredits. Für den kleineren Farmer kamen sie sonach überhaupt nicht in Betracht. Er brauchte Darlehen zur Erlangung von Betriebsmitteln, vor allem zur Vermehrung seiner Viehbestände und zur Erschließung von Wasserstellen, eventuell noch zum Hausbau und zur Einzäunung seiner Farm. Alle diese Einrichtungen erhöhten jedoch deren Ertrag auf keinen Fall schon in den ersten Jahren, weshalb ein Akzeptkredit hier gar nicht in Frage kommen konnte. Dem Ansiedler war nur durch langfristigen, unkündbaren Bodenkredit zu helfen, ein Darlehensmodus, der sich für die erwähnten Banken wegen der Gefährdung ihrer Liquidität nicht empfahl. Sie waren ohnedies schon in weitgehendem Maße zu einem Abgehen von ihren Geschäftsprinzipien durch den Umstand gezwungen, daß die häufige Uneinbringlichkeit ihrer Buchforderungen sie, wie oben erwähnt, dazu zwang, diese durch Eintragung von Individualhypotheken im Grundbuch oder Landregister zu sichern, und so die schwebende Schuld in eine fundierte umzuwandeln.

Die Produktions- und Absatzverhältnisse der Kolonie erfuhren eine einschneidende Veränderung durch die im Jahre 1897 von dem Kaplande eingeschleppte Seuche, die Rinderpest. Diese beeinflusste die ökonomische Gestaltung in doppelter Weise. Zunächst ging das Angebot an Zuchtvieh und Zugochsen, da beinahe der gesamte Viehbestand der Hereros, welche vor der Pest mehr als 100 000 Stück Großvieh besessen hatten, vernichtet wurde, enorm zurück. Dies hatte zur Folge, daß die Preise für Muttervieh, welches

vor der Seuche 40—50 Mk. kostete, auf 130—180 Mk. empor-schnellten. Die weißen Ansiedler, welche infolge recht-zeitiger Impfung des Viehs nur durchschnittlich 30% ihres Viehbestandes eingebüßt hatten, erhielten nun für die Pro-dukte ihrer Zucht den drei- bis vierfachen Preis. Da andererseits die Viehherden in der Kapkolonie von der Rindersterbe ebenfalls stark heimgesucht worden waren, gestaltete sich die Ausfuhr nach diesem Gebiet, das infolge seiner ausgedehnten Minenindustrie (Johannisburg, Kimberley) einen großen Bedarf an Schlachtvieh hatte, für unsere Farmer sehr rentabel.

Diese für die alteingesessenen Farmer, welche einen großen Teil ihres Viehs gerettet hatten, günstige Konjunktur hatte dagegen empfindliche Nachteile für die Neuansiedler zur Folge, welche nun bedeutend mehr Kapital zur Gründung eines Viehstocks benötigten, als dies früher der Fall gewesen war. Die Hereros hatten zwar vor der Rinderpest ungerne Muttervieh aus ihren Herden abgegeben und meist nur im Austausch gegen von ihnen besonders begehrte Waren; allein schon die bloße Existenz dieser großen Bestände hatte preisdrückende Wirkung ausgeübt.

Im allgemeinen jedoch überwogen die Vorteile der Preiserhöhung einerseits und der Minderung der Viehstapel der Eingeborenen andererseits die dadurch eingetretene Erschwerung der Neugründung von Betrieben. Die Farm-wirtschaft gestaltete sich gewinnbringender, und der höhere Erlös aus ihren Erzeugnissen wirkte auch zurück auf die eigentliche Quelle der Produktion, den Grund und Boden. Dieser stieg im gleichen Verhältnis mit der dauernden Ertragszunahme an Wert umsomehr, als die erzielten Mehr-gewinne die Farmer in die Lage versetzten, lang zurück-gelegte Meliorationsprojekte in Angriff zu nehmen. Der erhöhte Bodenwert steigerte die Kreditwürdigkeit des An-siedlers, während jetzt auch der Viehstock infolge der hohen Viehpreise als Unterpfand für gewährte Darlehen größere Bedeutung erlangte. Andererseits gab er den Bestrebungen zum Zusammenschluß und zur gegenseitigen Kredithilfe auf genossenschaftlicher Grundlage, welche bisher

an Mangel an Barmitteln gescheitert waren, neue Nahrung. Denn die Kreditnot lastete umso schwerer auf den Farmern, als die eben geschilderte Besserung ihrer Lage, welche vielfach nur als vorübergehende Konjunktur angesehen wurde, keinen Umschwung in der Haltung der heimischen Finanzkreise herbeizuführen vermocht hatte.

Immerhin kam jetzt die wirtschaftliche Entwicklung nach langem Stillstand wieder in Fluß. Durch den gesteigerten Zuzug von Einwanderern — auch die Gemeinwesen hatten sich inzwischen vergrößert — hob sich Handel und Wandel. Immer gebieterischer trat daher an die Kolonialverwaltung die Notwendigkeit des Baues von Eisenbahnen heran, um das produktive Hinterland über den unwirtlichen Küstenstreifen hinweg mit den Häfen Swakopmund und Lüderitzbucht zu verbinden. Der große Verlust an Zugtieren durch die Rinderpest hatte den Überlandtransport der Güter derart verteuert, daß die hohen Frachtkosten den Bezug voluminöserer Waren beinahe unmöglich machten. Auch militärische Gründe, speziell die Erfahrungen aus dem Hottentottenaufstand, wiesen die Regierung auf die dringliche Aufgabe hin, durch Schaffung von Schienenwegen den Nachschub von Proviant und Munition für die Schutztruppe sicherzustellen. So wurde denn im September 1897 die Bahn von Swakopmund nach Windhuk begonnen, und damit die erste große Verkehrsader in das Innere geschaffen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet war dieser sowie die späteren Bahnbauten in mehrfacher Hinsicht von beachtenswerten Folgen für das Wirtschaftsleben der Kolonie begleitet. Zunächst brachten sie Geld in Umlauf, welches in Gestalt der Löhne für die weißen Angestellten und farbigen Arbeiter den Güteraus- tausch belebte, und den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft begünstigte. Weiterhin äußerte sich die verstärkte Kaufkraft in dem vermehrten Bezug von Waren, welche über den dringendsten Bedarfskreis hinausgehend, eine Lebenshaltung nach europäischem Muster ermöglichten. Die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung eröffnete allen Arten Gewerbetreibender Aussicht auf lohnende Beschäftigung.

Die unleugbaren Vorteile, die der Bahnbau unmittelbar und mittelbar für die Wirtschaft des Landes mit sich brachte, wurden jedoch teilweise wieder beeinträchtigt durch den Umstand, daß viele von den zugewanderten Arbeitern und Handwerkern, ohne die Mittel zu einem rationellen Betrieb zu besitzen, nach kurzem Aufenthalt im Lande zur Farmwirtschaft übergingen. Diese Elemente, deren Wirtschaft von Anfang an auf Kredit aufgebaut war, vermehrten nur die auf diesem Gebiet herrschende Verwirrung. Die gesteigerte Nachfrage nach Kredit verteuerte diesen bei dem geringen Angebot erheblich und erhöhte das Mißtrauen und die Zurückhaltung der Geldkreise in Kolonie und Heimat.

Um nun die Mittel zur Beschaffung von Muttervieh zu erwerben, blieb den meisten dieser neuen Ansiedler nichts anderes übrig, als im Auftrage der Stores, oder auf eigene Rechnung mit geliehenen Waren „ins Handelsfeld“ zu ziehen, das heißt zu versuchen, auf dem Wege des Wanderhandels in den von den Eingeborenen besiedelten Distrikten und im direkten Gütertausch billiges Zuchtvieh zu erwerben. Einer Reihe von Farmern gelang es auf diese Weise, nach einigen Jahren genug Muttervieh zu erhandeln, um nun darangehen zu können, sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Landwirtschaft zu widmen. Ein großer Teil blieb jedoch dauernd in Abhängigkeit von den Handelshäusern. Diesen Leuten wäre allerdings auch mit billigem Kredit nicht zu helfen gewesen, da sie zu der Kategorie von Ansiedlern gehörten, welche die Verwaltung von jeher fernzuhalten bemüht war.

Unter solchen Umständen kann es auch nicht wundernehmen, daß sich in dieser Entwicklungsphase keine bestimmten Kreditformen herausbilden konnten. Der Hypothekarkredit krankte vor allem an der Zersplitterung in den Erwerbspreisen der einzelnen Grundstücke; diese Preise waren nicht wie in der Heimat nach allgemein anerkannten Gesichtspunkten, wie der Bodenbeschaffenheit und der Lage zum Markte, festgelegt, und nur innerhalb dieses Bewertungsmaßstabes den Konjunkturschwankungen unterworfen, sondern spiegelten die Mannigfaltigkeit der verschiedenen

Kaufsmöglichkeiten, die sich in der ersten Siedlungsperiode ergeben hatten, wieder.

Ländereien konnten damals, um die Jahrhundertwende, vom Kolonialfiskus erworben werden, der aber, wie oben erwähnt, nur über wenig Land verfügte, ferner von den Konzessionsgesellschaften, welche jedoch in der Erwartung späterer Wertsteigerung mit der Abgabe von Land kargten, und von den Eingeborenen, die kurz vor dem Aufstand immer noch etwa 10—12 Millionen Hektar besaßen.

Wenn auch jeder Landkauf der Genehmigung der Regierung unterlag, mangelte es dieser doch an legalen Mitteln, einen einheitlichen, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Bodenpreis zu erwirken. Der Fiskus suchte den Preis im Interesse der rascheren Besiedlung möglichst nieder zu halten, ohne jedoch Land zu verschenken, während die Gesellschaften, die noch dazu über den besten, und zur Kultur geeignetsten Boden verfügten, die gegenteilige Tendenz verfolgten. Manchen Farmern wieder war es, besonders im Anfang nach Gründung der Kolonie gelungen, von den Eingeborenenkapitänen Land zu Spottpreisen zu erwerben.

Dieser Mangel an Einheitlichkeit erschwerte natürlich die Feststellung des Verkehrswertes und damit eine Organisation des Bodenkredits. Denn gerade dieser bedurfte bei den neuen und unfertigen Verhältnissen einer soliden und gleichmäßigen Unterlage. Selbstverständlich wurde bei Abschätzung des Grundwertes anlässlich der Eintragung einer Hypothek im Grundbuch oder Landregister, wie überhaupt bei jeder dinglichen Belastung aus Vorsicht immer nur die niederste Taxe zugrunde gelegt, worunter gerade die tüchtigsten Farmer am meisten litten, da sie nur zu unerschwinglichen Preisen und im ungenügenden Maße Geld zur Verbesserung ihrer Betriebe erhalten konnten. Der Schuldzins nahm bei der verworrenen Lage der gesamten Wirtschaftsverfassung durchaus den Charakter der Risikoprämie an. Abgesehen von diesen mißlichen Zuständen, welche trotz der erfreulichen Zunahme der Besiedlung den wirtschaftlichen Fortschritt hemmten, machten sich bereits 1903 verschiedene

Anzeichen für eine kommende Krisis auf innerpolitischem Gebiete bemerkbar. Es gärte unter den Eingeborenen, welche nur mit heimlichem Groll die Okkupation ihrer besten Weideplätze durch die weißen Ansiedler mitansahen.

Alle diese Faktoren wirkten zusammen, daß die Ausnützung der Produktivkräfte der Kolonie trotz vielfacher gesunder Ansätze in der Wirtschaftsperiode vor der Eingeborenenenerhebung nicht recht vorwärts schreiten wollte. Die Kreditüberspannung und der Bargeldmangel, den auch die großen Zahlungen der Bahnbauverwaltung nicht beheben konnten, lähmten jede Initiative privater Kreise. Die Krankheitssymptome des Wirtschaftskörpers der Kolonie glichen denen der Anämie im tierischen Organismus. Der auf einem komplizierten Kreditsystem aufgebaute Tauschverkehr wurde für verschiedene Handelsfirmen, welche sich zu sehr engagiert hatten, verhängnisvoll. Da sie selbst den Exporthäusern stark verschuldet waren, während der Eingang ihrer eigenen Außenstände von dem schwankenden Ertrag der Farmwirtschaft, speziell der Viehzucht, abhing, brachte sie jede bedeutendere Stockung in diesem Produktionsprozeß in eine gefährdete Lage.

Um den Überblick über das Kreditwesen in der Kolonie vor dem großen Aufstande zu vervollständigen, muß hier die Art der Gewährung von Warenkredit an Eingeborene, wie sie infolge der Züge ins Handelsfeld eingerissen war, kurz Erwähnung finden, weil sie verhängnisvolle Wirkungen für das Erwerbsleben der Kolonie zur Folge haben sollte.

Viele Wanderhändler, welche mit ihren Ochsenwagen das Land durchstreiften, nützten die Unerfahrenheit der Schwarzen mit den Handelsgebräuchen und ihre Unkenntnis des Wertes der feilgebotenen Waren aus, um übermäßig hohe Gewinne zu erzielen, und gewährten gegen Verpfändung von Land oder Vieh weitgehenden Kredit. Bei den eigenartigen, meist völlig ungeklärten Besitzverhältnissen der Eingeborenen — das Vieh war häufig Kollektiveigentum des betreffenden Stammes, während die Besitztitel an den Ländereien nach deutschem Recht oft schwer zu eruieren waren — wurde meist das ganze Dorf für die Schulden

Einzelner mitverhaftet, und die Forderungen dann mit Hilfe der Gerichte und Verwaltungsbehörden, welche beim Vorliegen eines gesetzmäßigen Kaufvertrages die Rechtshilfe nicht verweigern konnten, unnachsichtig eingetrieben. Dieses gewaltsame Vorgehen machte viel böses Blut bei den Eingeborenen, und erfüllte sie mit Mißtrauen gegen die Kolonialverwaltung, da ihr primitives Rechtsempfinden sich in den, präzises Denken voraussetzenden Normen unserer Gesetzgebung nicht zurechtfand. Die meisten Autoren, welche diese Periode schildern, schieben dem erwähnten Verhalten der Händler die Hauptschuld an dem bald darauf ausbrechenden Aufstande zu.

Auch der Regierung erschienen diese Zustände bedenklich. Es ergingen verschiedene Verfügungen, welche dem Unwesen der übermäßigen Kreditgewährung an Farbige steuern sollten, worunter die Verordnung des Reichskanzlers vom Sommer 1903 die wichtigste ist. Sie bestimmte, daß Verbindlichkeiten Eingeborener aus Rechtsgeschäften mit Nichteingeborenen innerhalb eines Jahres nach Abschluß erlöschen sollten, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist der Gläubiger bei der zuständigen Behörde Klage erhoben hätte.

Diese Verordnung war insofern von Bedeutung für die Entwicklung der Wirtschaft der Kolonie, als sie den Wanderhandel erheblich einschränkte, der bisher vielen kleineren Farmern die Mittel verschafft hatte, ihren Farmbetrieb einzurichten; sie wurde deshalb von den Interessentenkreisen vielfach angefochten.

Trotz dieser Hemmungen nahm die Besiedlung einen günstigen Fortgang. Namentlich wurde Regierungsland begehrt, weil der Fiskus bei Stundung der Restkaufschillinge in liberaler Weise vorging. Nach Rohrbach betrug anfangs 1903 die Menge des besiedlungsfähigen Gesellschaftslandes 100 000 qkm, die des Regierungslandes und der für den eventuellen Verkauf in Betracht kommenden Eingeborenenländereien zusammen 325 000 qkm. Das Verhältnis stand also wie 1—3. Verkauft hatten die Gesellschaften zusammen seit Erklärung der Schutzherrschaft 1 400 qkm (140 000 ha);

die Regierung dagegen und die Eingeborenen mit Erlaubnis der Regierung zusammen 36 000 qkm (3 600 000 ha) d. h. also 26 mal mehr als die Gesellschaften.

Um die Siedlung weiter zu beleben, wurde 1903 eine Forderung von 300 000 Mk. in den Etat eingestellt, zwecks Gründung einer „Ansiedlungskommission“, zur Gewährung von Beihilfen an im Schutzgebiete bereits ansässige deutsche Ansiedler, und endlich zur probeweisen Ansiedlung von deutschen Bauernfamilien. Diese Einrichtung sollte dauernd sein. Die Regierung war eben zur Erkenntnis gelangt, daß auf dem bisher begangenen Wege, weder eine nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Besiedlung, noch ein Vorwärtskommen der minderbemittelten Farmer möglich war.

Durch die Gründung der Ansiedlungskommission sollte System in die Landvergebung gebracht, und gleichzeitig Mittel bereit gestellt werden, um nach Auswahl der Kolonialverwaltung tüchtige und vertrauenswürdige Elemente durch Gewährung von Meliorationskredit zu fördern. Die letzteren sollten der Sorge enthoben werden, ihre neugegründete Wirtschaft mit teurerem und jederzeit kündbarem Kredit belastet zu sehen. Man dachte damals noch nicht an die Schaffung eines nach einem festen Programm und bestimmten Statuten arbeitenden Grundkreditinstitutes. Die außerordentliche Zersplitterung in den Wertgrundlagen, sowie die mangelnde Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage überhaupt, ließ die Zeit zur Verwirklichung eines so großzügig gedachten Projektes noch nicht reif erscheinen. Immerhin hätte diese Kommission, speziell auf dem Gebiete des Kreditwesens, ersprießlich wirken können, zumal wenn es ihr gelungen wäre, die Regierung zur Erhöhung des ursprünglichen Fonds zu bewegen. Ihr wäre auch die Aufgabe zugefallen, die Verschuldung der Farmer sowohl nach der Seite des Personal- wie Realkredits statistisch zu erfassen, um Anhaltspunkte zu gewinnen, wo und in welcher Art die Hilfstätigkeit einzusetzen hätte. Der erste Schritt zur Gesundung der ökonomischen Lage war durch die Gründung dieser Kommission getan; ihr Wirken wurde leider durch den Ausbruch des Aufstandes 1904 jäh unterbrochen.

Diese Erhebung der Eingeborenen, welche sich allmählich fast über sämtliche Landesteile erstreckte, und deren Niederwerfung über 2 Jahre erforderte, schlug dem, eben erst der Kindheit entwachsenen Wirtschaftsleben der Kolonie schwere Wunden. Ein großer Teil des Viehstandes der Ansiedler wurde von den Aufständischen geraubt, während der schon durch die Rinderpest verringerte Besitz der Eingeborenen in den Kriegswirren beinahe völlig aufgezehrt wurde. Die Regierung sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, für den Unterhalt der in den Städten zusammengedrängten Farmerfamilien zu sorgen, und nach dem Frieden, beim Wiederaufbau der Wirtschaften, zu helfen. Manche, welche ihren Ochsenwagen und genügend Zugtiere gerettet hatten, fanden durch Frachtfahrten für die Heeresleitung und Handel mit den Truppen lohnenden Erwerb; doch beschränkte die Schwierigkeit, Handelsgüter, auf die mit der Truppenversorgung bereits überlasteten Bahn, ins Innere zu schaffen, auch diese Erwerbsmöglichkeit.

Besonders über das Kreditwesen drohte infolge der vollständigen Stockung der Produktion eine Katastrophe hereinzubrechen. Ein Netz von Kreditbeziehungen, welche alle ihren eigentlichen Rückhalt im Viehstock der Farmen hatten, wenn auch nominell der Grundwert als Garantie diente, umspannte die Kolonie. Nachdem nun die Herden größtenteils vernichtet waren, fehlte es an genügenden Unterlagen für die gewährten Darlehen. Es war der Moment gekommen, wo dieses künstlich aufgerichtete Kreditgebäude zusammenzubrechen drohte. Da griff die Regierung, welche wohl erkannte, was auf dem Spiele stand, noch während des Aufstandes ein, und ernannte auf Grund einer Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1904 eine Kommission, welche mit der Aufnahme der Verluste betraut wurde, und freie Hand in der Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Unterstützungsgelder von 2 Millionen Mk. erhielt, die der Reichstag zu diesem Zwecke bewilligt hatte. Diese Entschädigungskommission rettete die Farmwirtschaften aus ihrer bedrängten Lage, indem sie sofort, bevor noch die wirklichen Schäden bei den einzelnen festgestellt waren, Vor-

schüsse an die Betreffenden ausbezahlt, welche sie in-standsetzten, mit den Vorarbeiten zum Wiederaufbau ihrer Wirtschaften zu beginnen und ihren dringendsten Verbindlichkeiten nachzukommen. Diese Subsidien hielten auch die Handelshäuser, welche mit ihrer Hilfe einen Teil ihrer Forderungen an die Ansiedler flüssig machen konnten, in Verbindung mit dem lebhaften Handel, der sich im Laufe der Zeit trotz der erwähnten Verkehrsschwierigkeiten mit den zahlreichen Besatzungstruppen entwickelte, über Wasser. So war vorläufig durch das geschickte und entgegenkommende Verhalten der Regierung die Gefahr eines allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruches gebannt.

Der Entschädigungskommission oblag dann auch die Pflicht, genaue statistische Erhebungen über den durch den Aufstand entstandenen Schaden zu pflegen. Die Ergebnisse dieser Schadenaufnahmen lieferten auch das höchst schätzenswerte Material zur Feststellung der vor dem Kriege geschaffenen Werte. Das Resultat übertraf alle Erwartungen selbst optimistischer Beurteiler der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie. Der Wert der zerstörten Anlagen wurde auf über 15 Millionen Mk. abgeschätzt. Dieser Betrag stellte nur den Wert der von den Ansiedlern geschaffenen werbenden Anlagen und Wohnhäusern, speziell der Meliorationen und Viehherden dar, während Grund und Boden bei dieser Summe außer Berechnung blieben.

Wenn man bedenkt, daß die überwiegende Mehrzahl der Farmer ihre Tätigkeit mit wenig Kapital begonnen hatte, so liegt in dieser Ziffer ein erfreulicher Beweis für ihre Tatkraft und Tüchtigkeit vor.

Über den Zustand der Wirtschaft und des Kreditwesens während des Krieges, sowie die Tätigkeit der Entschädigungskommission berichtet in sehr anschaulicher Weise der Vorsitzende dieser Kommission, Dr. Paul Rohrbach in seinem Werke über Südwestafrika Seite 346 ff:

„Die besondere Dringlichkeit der Verhältnisse schloß ein schematisches Vorgehen der Kommission von vornherein aus. Wir erinnern uns an das eigentümliche Kredit-system, welches in gleicher Weise den Kaufmanns- und

Farmerstand umspannte, und der seine letzte Rücklage in dem Viehstand der Ansiedler, wie der Eingeborenen besaß. Jetzt, wo diese Unterlage gestört war, schwebten sowohl die Kreditforderungen innerhalb der Kolonie, als auch die Verschuldung der Kaufleute und Farmer bei den Lieferanten in der Heimat zum großen Teil in der Luft, und die Gefahr lag vor, daß, sobald erst ein jeder versuchte, aus der allgemeinen Katastrophe wenigstens einen Teil des Seinen durch Kündigung der Kredite zu retten, ein allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenbruch erfolgte. In dieser Gefahr griff die Entschädigungskommission kurz entschlossen mit Barvorschüssen an die Ansiedler noch vor Abschluß der Schadenermittlung im Einzelnen ein. Sie besaß dazu prinzipiell die Ermächtigung des Reichskanzlers, mußte aber mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Umstände auch davon absehen, sich formelle Garantien geben zu lassen, daß die Vorschüsse, wie vorgeschrieben war, für den Wiederaufbau der zerstörten Anwesen verwendet würden; denn von einem solchen Wiederaufbau konnte noch auf lange Zeit hinaus nicht die Rede sein. Dagegen kam Alles darauf an, den Leuten zu ermöglichen, daß sie ihren Kreditverpflichtungen wenigstens teilweise nachkommen und außerdem mit den erhaltenen Vorschüssen sich einen neuen, vorübergehenden Erwerb gründen konnten. Auf diese Weise ist es gelungen mit einem verhältnismäßig geringen Betrag, etwa 300 000 Mk. Schuldentilgung, den kritischen Moment, in dem der allgemeine Zusammenbruch und die Masse der Konkurse drohten, zu überwinden.“

Auch auf die Stimmung der Kreise in der Heimat, welche in finanziellen Beziehungen zu der Kolonie standen, also besonders der Exportfirmen, wirkten diese, die koloniale Wirtschaft stützenden Maßnahmen der Reichsregierung günstig ein und stärkten so die Position der von ihnen abhängigen Handelsunternehmungen im Schutzgebiet. Man gab allgemein der Hoffnung Raum, daß die tatkräftige Haltung der leitenden Kreise eine Neuorientierung der Kolonialpolitik

der Regierung überhaupt einleiten würde, und faßte neues Vertrauen.

Es griff daher bezüglich der augenblicklich uneinbringlichen Forderungen, sowohl in der Kolonie selbst, wie im Verkehr mit dem Mutterlande ein stillschweigendes, sozusagen latentes Moratorium Platz in der allgemeinen Erwartung, daß die Regierung auch, wenn wieder Ruhe im Lande herrschte, die Wiederbelebung der Erwerbswirtschaften energisch fördern werde.

So hat eigentlich erst der Aufstand, von dem man katastrophale Wirkungen für das Wirtschaftsleben befürchtet hatte, kundgetan, welche Werte in dieser Kolonie in kurzer Frist geschaffen worden waren, und wie die verheerenden Wirkungen eines 2jährigen Krieges die Fundamente der Wirtschaft und des Kreditwesens wohl zu erschüttern, aber nicht zu zerstören vermochten.

---

### Zweite Periode:

#### Von der Niederwerfung des Aufstandes 1906 bis zum Jahre 1913.

#### Erstes Kapitel:

#### Wiederaufrichtung der Wirtschaft.

Während der Dauer des Aufstandes hatte die Produktion beinahe vollständig stillgestanden. Die im Kriegsgebiet gelegenen Farmen waren verwüstet, das Vieh weggetrieben und die Kulturanlagen zerstört worden. Weniger hart betroffen wurden die abgelegeneren Ansiedlungen, welche unter dem Kriege unmittelbar nicht litten, jedoch mittelbar insofern in Mitleidenschaft gezogen wurden, als der Mangel an Arbeitskräften und die fortgesetzte Unsicherheit ihrer Lage keine geregelte Produktion aufkommen ließen. Es galt nun, sobald die Erhebung niedergeworfen war, die Wunden zu heilen, welche die Kriegswirren dem Wirtschafts-

leben geschlagen hatten; ein Erfolg der einsetzenden Bemühungen war nur gewährleistet, wenn Verwaltung und private Initiative planvoll und harmonisch zusammenwirkten.

Die Kolonialverwaltung tat, was in ihren Kräften stand. Daß diese sich als unzureichend erwiesen, um allen Ansprüchen gerecht zu werden, lag nicht an ihrer Tätigkeit, sondern an den geringen Mitteln, die ihr zur Verfügung standen. Der Wirtschaftsorganismus der Kolonie bedurfte zu seiner Wiederherstellung und völligen Gesundung radikal heilender Mittel, wie der sofortigen Inangriffnahme großzügiger Meliorationen, sowie vor allem der Bereitstellung viel bedeutenderer Fonds zur Kreditunterstützung der Farmer, als die vom Reichstag im Jahre 1904 bewilligten 200 000 Mk. Die ihnen gewährten Entschädigungsgelder waren noch festgesetzt worden auf Grund der Preise für Vieh und Betriebsmittel, wie sie vor dem Aufstande maßgebend waren. Die großen Viehverluste hatten das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage vollständig aufgehoben, wodurch die Preise speziell für Muttervieh stark in die Höhe gingen. Es wurde nicht nur den neuzugezogenen Ansiedlern der Ankauf von Zuchtvieh erschwert, sondern es stießen auch die alteingesessenen Farmer bei den Bemühungen, ihren verlorenen oder stark verringerten Viehstock wieder aufzufüllen, auf große Schwierigkeiten. Muttervieh mußte im Kaplande zu teureren Preisen angekauft werden; auch die Regierung ließ ihren Beistand, indem sie Kühe und Färsen aus Deutschland importierte, und Kommissionen nach Argentinien und Nordamerika sandte, um dort für die Kolonie geeignete Zuchttiere auszusuchen.

Zu den wirksamsten Maßnahmen, durch welche die Regierung die Wirtschaft zu heben und die Produktionsquellen des Landes zu erschließen bestrebt war, gehörte vor allem die energische Fortsetzung der mit der Bahn Swakopmund—Windhuk eingeleiteten Verkehrspolitik. Das Eisenbahnnetz erweiterte sich in rascher Folge:

Jahr	1898	1901	1903	1905	1906	1907	1908	1910	1911	1913
Kilometer	62	194	382	631	1102	1250	1480	1598	1909	2107

Es erfüllte am Ende der Periode 1904 bis 1913 die darauf gesetzten Hoffnungen, nämlich die Besiedlung des Landes zu erleichtern, und den Gütertausch im Binnenverkehr, wie in der Ein- und Ausfuhr, zu beleben.

Die wichtigste, und besonders für das Siedlungsproblem bedeutungsvollste Folge des Krieges bestand darin, daß der größte Teil der ursprünglich den Eingeborenen gehörigen Ländereien nun, da diese durch den Aufstand ihr Eigentumsrecht verwirkt hatten, der Regierung zufiel. Der Kolonialfiskus, bekanntlich eine vom Reichsfiskus getrennte, selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts, verfügte nunmehr über bedeutend mehr Kronland, als dies vor dem Kriege der Fall war. Dieser Umstand befähigte ihn, seiner Tendenz in der Siedlungspolitik, welche auf ein rascheres Tempo in der Gründung von Farmen abzielte, gegenüber der zurückhaltenden und spekulativen der Landgesellschaften größeren Nachdruck zu verleihen, wenn schon die Regierung nach wie vor an dem Prinzip festhielt, möglichst kapitalkräftige Landwirte ins Land zu ziehen.

Die Regierung folgte hierbei den Maximen, welche der englische Kolonialpolitiker, Edward Gibbon Wakefield 1829 bereits in seinem Werke\*) „on the art of colonisation“ als Theorie aufgestellt und dann in Australien praktisch durchgeführt hatte: „Er empfiehlt darin den Verkauf von Ländereien zu festen, aber höheren als den bisher üblichen Preisen, um damit der Spekulation vorzubeugen, und die Niederlassung wohlhabender, tüchtiger Arbeiter zu fördern.

Dieses Prinzip lag dann den Landakten der meisten englischen Siedlungskolonien zu Grunde, und kam am prägnantesten zum Ausdruck in der nordamerikanischen Landgesetzgebung, welcher die Union es zu verdanken hat, daß die individualistisch-kapitalistische Struktur ihrer Wirtschaftsverfassung nicht in gleich radikaler Weise, wie auf dem industriellen Gebiete auf den Bodenbesitz übergreifen konnte.

\*) A. Zimmermann, „Kolonialpolitik“ 1914, Seite 212.

Diesen Agrargesetzen lag gemeinsam die leitende Idee zugrunde, die Latifundienbildung zu verhüten, der Spekulation in Grund und Boden einen Riegel vorzuschieben, und die rationelle Bewirtschaftung der Güter durch Bekämpfung des Absentismus zu erzwingen. Auch die deutsche Kolonialregierung war nun durch den Landzuwachs instandgesetzt, den Fehler, den sie bei Beginn ihrer Herrschaft über Südwestafrika mit der kostenlosen Verleihung ausgedehnter Landgerechtsame an privilegierte Gesellschaften gemacht hatte, wenn auch nicht völlig auszugleichen, so doch insofern zu modifizieren, als es ihr gelang, durch Festsetzung von Mindest- und Höchstpreisen für Ländereien einen Druck auf die Preispolitik dieser Konzessionäre auszuüben.

Aus der im Anhang 1 zum Abdruck gebrachten Verfügung (Anlage 1 und 2) des Reichskolonialamtes vom 28. Mai 1807 „betreffend die Verwertung des fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika\*) ist zu ersehen, daß die Regierung zunächst in § 2 die sofortige Eröffnung des Farmbetriebes verlangt. Noch strikter kommt diese, der Terrainspekulation entgegenwirkende Tendenz in § 8 des Kaufvertrages (Anlage 3) über den Erwerb von Regierungsland zum Ausdruck, wonach der Käufer verpflichtet ist, auf der Farm seinen Wohnsitz zu nehmen und sie zu bewirtschaften. Durch diese Bestimmung sollten die gerade für ein Neuland besonders schädlichen Folgen des Absentismus verhütet werden. Es kann allerdings nicht geaugnet werden, daß dieser Paragraph durch Unterschiebung von Strohmännern eventuell umgangen werden kann, sowie daß er gewisse Härten enthält gegenüber Gesellschaften mit wirklich produktiven, nicht rein spekulativen, Absichten, welche sich rechtzeitig Land zur Vergrößerung ihrer Farmbetriebe sichern wollten. Es überwiegen jedoch m. E. die Vorteile einer konsequent durchgeführten Siedlungspolitik, die doch nur sporadisch eintretenden Nachteile, welche gewisse aus dem Durchschnitt sich heraushebende Interessen erleiden. Jeden-

\*) Amtlicher Ratgeber für Auswanderer nach Deutsch-Südwestafrika. Seite 104 ff. Berlin, 1912.

falls ist es wohl begreiflich, wenn die Regierung, gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, welche sie mit der Verleihung von Landrechten gerade in Südwestafrika gemacht hatte, feste Normen für die Landvergebung aufstellte, welche die Wiederkehr der früheren Zustände ausschließen.

Einer ungünstigen Kritik unterlagen vielfach und zwar im Zusammenhang mit der Beurteilung des Kreditwesens die Verfügungen in § 9 und 10 des erwähnten Kaufvertrages. § 9 besagt:

Vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmung und vor völliger Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Farm ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräußern.

§ 10: Der Käufer räumt dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für den Fall, daß er die in § 8 und 9 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, das Recht ein, die lastenfreie Rückübertragung des Eigentums an der Farm zu verlangen, und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung dieses Rechts im Grundbuch.\*) Die bereits geleisteten Zahlungen werden in diesem Falle unter Anrechnung eines angemessenen Pachtgeldes zurückerstattet.

Diese beiden Klauseln, welche das Eigentumsrecht der Farmer für eine Reihe von Jahren beschränken, und somit die Nachteile des gebundenen Grundbesitzes schaffen, ohne durch dessen Vorzüge ein Aequivalent zu bieten, erschweren den Farmbesitzern, wenigstens für die ersten 10 Jahre, die Kreditaufnahme in hohem Grade. Es erscheint fraglich, ob das Privatkapital bereit sein wird, auf so unsicherer Basis Kredit zu gewähren. Und zwar kommen bei dieser Situation alle drei Kreditformen, Betriebs-, Meliorations- und Bodenkredit, in Betracht. Durch die erwähnten Bestimmungen wird folgende Lage geschaffen: Die vom Kolonialfiskus verkauften Farmen sind dem freien Verkehr für 10 Jahre entzogen. Dem Gläubiger fehlt nun die Möglichkeit, sich

\*) Durch das Schutzgebietgesetz vom 15. März 1888 ist für alle Schutzgebiete die Anlegung eines Grundbuches angeordnet worden.

darüber auf dem Laufenden zu halten, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gegen den Fiskus auch so nachgekommen ist, daß die in § 10 angedrohten Folgen nicht eintreten können. Bei der Lösung des Problems der Kreditorganisation, speziell bei der Erörterung der Frage, ob sie mit Hilfe des Privatkapitals, oder des Fiskus selbst ins Leben gerufen werden soll, spielten diese Erwägungen eine entscheidende Rolle. Dadurch, daß die Kolonialregierung durch den Erlaß der Paragraphen 9 und 10 die von ihr verkauften Farmen dem freien Verkehr entzog, um ihre Tendenz, jedes auf Wertzuwachs berechnete Erwerben von Ländereien auszuschalten, zur Geltung zu bringen, übernahm sie auch die moralische Verantwortung für die privatrechtlichen Folgen dieser Maßnahmen. Denn der Endzweck aller Verwaltungstätigkeit der Regierung auch in dieser Periode bestand doch in der Hebung der Siedlung, während so rigorose Bestimmungen abschreckend wirken mußten, wenn nicht ihre Härten durch entsprechende abschwächende Mittel gemildert wurden. Solche Mittel boten sich der Verwaltung vor allem in der individuellen Handhabung der Verfügungen; es ist auch in der Tat kein Fall bekannt geworden, bei dem sie in Hinsicht auf § 10 die volle Strenge des Gesetzes in Anwendung gebracht hätte. Vielleicht wäre es unter diesen Umständen zweckmäßiger gewesen, von dem Erlaß dieser Paragraphen, welche der Tendenz der Regierung, eine raschere Besiedlung des Landes herbeizuführen, entgegenzuwirken geeignet waren, von Anfang an überhaupt abzusehen.

---

## Zweites Kapitel:

### Stand des Kreditwesens in dieser Periode.

Die Siedlungspolitik der Verwaltung hatte nach dem Aufstand im allgemeinen die Grundlagen zur gedeihlichen Entwicklung der Landwirtschaft geschaffen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die für das ganze Schutzgebiet gleich-

heitlich festgesetzten Bestimmungen den verschiedenen Produktionsbedingungen der einzelnen Landesteile sich nicht immer in glücklicher Weise anpaßten, und eine Differenzierung wohl am Platze gewesen wäre. Auch blieb eine Lücke dadurch offen, daß der noch immer bedeutende Landbesitz der Gesellschaften nicht von ihnen betroffen wurde, da dem Verträge und Sonderrechte entgegenstanden. Immerhin trat die günstige Wirkung der Landordnung allmählich durch die größere Nachfrage nach Farmen zutage, wobei allerdings auch jetzt noch die wirtschaftlich schwächeren Elemente überwogen.

So wünschenswert nun an sich ein rascheres Tempo in der Besiedlung des Landes gewesen wäre, um dem Ziel, nämlich der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonie, näher zu kommen, so stellte doch dieser Andrang wenig bemittelter Leute zur Erwerbung von Farmen die Regierung vor die Entscheidung, ob sie die Ansiedlung um jeden Preis erstreben, oder unter Vermeidung aller Überstürzung eine Auslese unter den Bewerbern treffen solle. Mit Recht wählte die Regierung den letzteren Weg. In Ackerbaukolonien, in denen der intensive, sofort Ertrag abwerfende Körnerbau der Wirtschaft das Gepräge gibt, mag es für den Fiskus wohl zweckmäßig sein, Land umsonst abzugeben, da ja die mit zunehmender Bodenkultur wachsenden Einnahmen der Ansiedler ihm auch eine stets ergiebiger fließende Steuerquelle erschließen. Anders aber in den Kolonien, welche sich, wie Südwestafrika, in der Hauptsache nur zur Viehzucht eignen. Da hier durchschnittlich erst nach 5 bis 6 Jahren mit einem regelmäßigen Ertrag gerechnet werden kann, muß der Farmer über genügende Betriebsmittel verfügen, um die Wirtschaft während dieser Zeit aufrechterhalten zu können. Diese Erwägung bestimmte die Regierung, den Nachweis eines Mindestkapitals von erst 15 000 Mk., später 20 000 Mk. zur Vorbedingung der Niederlassung zu machen. Dieser Betrag stellt das Minimum dar für den Beginn einer rationalen Farmwirtschaft, wobei hervorgehoben werden muß, daß nur der Landeskundige und mit der Wirtschaftsweise der Kolonie vertraute Landwirt bei diesem Kapitalbesitz

Aussicht auf Erfolg hat. Aber auch der Ansiedler, der diese Vorbedingungen erfüllt, wird schon bei Beginn Kredit in Anspruch nehmen müssen, wenn er nur über das von der Regierung geforderte Minimum an Kapital verfügt. Abgesehen von den Erwerbungskosten verschlingt der Ankauf von Muttervieh schon den größten Teil seiner Barmittel, während ihm noch bedeutende Ausgaben für den Bau des Hauses, die Schaffung der Wasseranlagen, Einzäunung der Farm und andere zum rationellen Betriebe unerläßliche Aufwendungen bevorstehen. Alle diese Kapitalinvestitionen wirken nicht unmittelbar produktiv, da, wie oben erwähnt, an regelmäßigen Ertrag erst nach einer Reihe von Jahren gedacht werden kann: denn der Anfall von Jungvieh muß in den ersten 4 bis 5 Jahren zur Vergrößerung des Viehstocks dienen, und kommt für den Verkauf nicht in Betracht. Auf diese Weise ergibt sich die Tatsache, daß schon in der ersten Zeit des Wirtschaftens — die relativ wenigen Fälle ausgenommen, in denen der Besitzer über mehr als das bezeichnete Mindestkapital verfügte — die Kreditfrage brennend wurde. Der Farmer benötigte Betriebskredit zur Bezahlung der farbigen Arbeiter, zum Ankauf von Maschinen, Meliorationskredit zur Ergänzung seines Viehstandes, Anlage von Wasserstellen, Aufstellen von Windmotoren und sonstigen, die Wirtschaft hebenden Einrichtungen. Hatte er das Land von den Gesellschaften oder aus privater Hand erworben, so mußte er Hypothekarkredit in Anspruch nehmen, um für die Restkaufschuld Sicherheit zu geben. In sehr vielen Fällen gingen die drei Kreditformen in einander über in der Weise, daß zuletzt die jederzeit kündbare, hochverzinsliche Hypothek allein übrig blieb. Diese Kreditzustände waren keineswegs als befriedigend zu bezeichnen. Über dem Farmer, der ohnedies im Anfang seiner Tätigkeit wegen der steten Sorge um das Gedeihen seiner, vorerst noch schwach fundierten Wirtschaft nicht auf Rosen gebettet war, schwebte stets das Damoklesschwert der Kündigung der auf seinem Grunde lastenden Hypothekarschuld. War er bei Begebung der ersten Anleihe bereits Schwierigkeiten begegnet, so vermehrten

diese sich bedeutend, wenn er auf Ersatz für eine gekündigte Hypothek bedacht sein mußte.

Dem Kreditbedürfnisse der Ansiedler kamen in der Periode nach dem Aufstande bis zur Schaffung einer Organisation des Bodenkredits entgegen in erster Linie der Fiskus, soweit es sich um früheres Kronland handelte, weiterhin die Kreditgenossenschaften, welche sich um diese Zeit im Schutzgebiet gebildet hatten, und endlich, allerdings nur in geringem Umfang, private Erwerbsunternehmungen, besonders die im Lande ansäßigen Banken.

Was zunächst den öffentlichen fiskalischen Agrarkredit betrifft, so wurde er Erwerbem von Kronland, oder von solchem Gesellschaftsland, welches durch Vertrag mit dem Kolonialfiskus diesem zum Verkauf überlassen war, in zweifacher Form\*) gewährt.

1. Als Restkaufgelder, welche dem Farmer vom Fiskus gestundete Teile des Kaufpreises für die Farm darstellen.

Der § 4 und ff. des Kaufvertrages bestimmen hierüber Folgendes:

Ein Zehntel des Kaufpreises ist alsbald nach der Genehmigung des Kaufvertrages zu entrichten. Während der auf den Tag der Genehmigung des Kaufvertrages folgenden fünf Jahre ist der Käufer von weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis befreit. Vom sechsten Jahre an sind die verbleibenden neun Zehntel des Kaufpreises in neun gleichen Jahresraten zu entrichten.

Die Restkaufgelder sind im Grundbuch an erster Stelle als Hypothek einzutragen. Eine Verzinsung derselben findet nicht statt.

2. Als Ansiedlungsbeihilfen, welche bei der Besprechung der Tätigkeit der Entschädigungskommission bereits Erwähnung fanden, und nur für einen Teil der Farmbesitzer in Betracht kommen. Sie waren den durch den Aufstand geschädigten Farmern in der Höhe von 4–6000 Mk. zur Wiederaufrichtung ihrer Wirtschaft gewährt worden. Zunächst als Vorschüsse; nach dem Kriege wurden sie entweder

\*) „Deutsches Kolonialblatt“. XXIII. Jahrgang. 1912. S. 139.

als 1. Hypothek eingetragen, oder folgten im Range unmittelbar den Restkaufgeldern. Die Ansiedlungsbeihilfen sind in zehn Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Rate ist mit Ablauf des sechsten Jahres fällig. Da diese in den Jahren 1904—06 gewährt wurden, beginnt die Rückzahlung also frühestens am 1. Januar 1911. Eine Statistik über den Eingang dieser Rückzahlungen, welche für die Beurteilung der von den Farmern während dieser Zeit erzielten Erfolge wertvoll wäre, liegt nicht vor.

Bei den verschiedenen Erörterungen in Wort und Schrift, welche sich mit der Lösung der Bodenkreditfrage in Deutsch-Südwestafrika befaßten, wurden Zweifel laut, ob nach den an erster Stelle eingetragenen Restkaufgeldern und Ansiedlungsbeihilfen, deren Tilgung das Einkommen aus der Farmwirtschaft von einer bestimmten Frist ab außerordentlich belastet, überhaupt noch Raum vorhanden sei für weiteren Grundkredit auf solider Basis. Um in die Prüfung dieser Frage eintreten zu können, ist es notwendig den Wert und die Verschuldung des Grundbesitzes etwa um die Jahrhundertwende ziffernmäßig festzustellen.

Nach dem Bericht der Windhuker Handelskammer vom Jahre 1912 betrug der Wert des gesamten Farmbesitzes, optimistisch geschätzt, 92 000 000 Mk. Am 1. Januar 1912 waren 12 000 000 ha Farmland von 1250 Einzelbetrieben bewirtschaftet. Der Durchschnittswert des Bodens bei Berücksichtigung sämtlicher Ertragsunterschiede betrug 3.50 Mk. pro ha. Der Wert der Meliorationen wurde auf 8000 Mk. pro Farm abgeschätzt, der Viehbestand auf 40 000 000 Mk. bewertet.

Diesen Aktiven stand am 1. Januar 1912 eine hypothekarische Verschuldung von 7 750 000 Mk. gegenüber.

Hiervon entfallen:

a) auf Restkaufgelder	2 669 000 Mk.
b) auf Ansiedlungsbeihilfe	1 875 000 „
c) auf sonstige Hypotheken	3 206 000 „
	<hr/>
	7 750 000 Mk.

Es lasten mithin auf jeder Farm durchschnittlich 6200 Mk. Hypothekarschulden, denen im Mittel ein Farmwert von

41 600 Mk. gegenübersteht. Alle geringeren Schätzungen, wie die von Dr. Salomonsohn in der Sitzung der ständigen wirtschaftlichen Kommission am 28. September 1911 trugen dem Faktor zu wenig Rechnung, daß der ursprüngliche Bodenwert, wie er beim Erwerb zu Grunde lag, durch die inzwischen erfolgten Kapitalinvestitionen eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Es scheint mir auch irreführend, den bei Zwangsversteigerungen erzielten geringeren Preis von 1.50 Mk. pro ha als Bewertungsmaßstab anzunehmen; er kann ebensowenig als Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen Wertes der Farmen dienen, wie in Deutschland der Verkaufspreis vergangener Grundstücke den Verkehrswert des Bodens derselben Kategorie bestimmt.

Da nach unserer Aufstellung die Farmen durchschnittlich nur mit 15 % ihres Wertes belastet waren, so bestand noch reichlich Platz für weitere Beleihungen, selbst wenn man die Grenze hierfür nur auf 50 % des Verkehrswertes der Grundstücke festsetzte. Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade bei den zersplitterten und verschiedenartigen Besitzverhältnissen, wie sie in einem Neuland gegeben sind, einer Durchschnittsberechnung nicht derselbe Wert beizumessen ist, den sie in alten Kulturländern verdient, wo eine viel größere Anzahl von Betrieben zur Verfügung steht. Immerhin liefern die angegebenen Ziffern den Beweis, daß von einer Überspannung des Grundkredits in Südwestafrika bis zum Jahre 1912 keine Rede sein konnte, und mithin die Voraussetzungen zur Schaffung eines landwirtschaftlichen Bodenkreditinstitutes wohl gegeben waren.

Neben diesem öffentlichen Kredit fand der Farmer um diese Zeit auch Kredithilfe bei den Genossenschaften. Die Not hatte die Ansiedler kurz nach dem Aufstand auf den Weg der organisierten Selbsthilfe in Form der Bildung von Erwerbs-, Wirtschafts- und Kreditgenossenschaften verwiesen. Am 15. Januar 1908 wurde zu diesem Behufe in Windhuk die „Deutsch-Südwestafrikanische Genossenschaftsbank“ e. G. m. b. H.\*) mit Zweigstellen in Karibib und Gibeon ins Leben

\*) Siehe Kolonialblatt Jahrgang XXIII. Seite 158.

gerufen. Dieses Bankunternehmen auf genossenschaftlicher Grundlage sollte in der Kolonie nach der Absicht der Gründer die Stellung einer Art Zentraldarlehenskasse nach der Analogie der preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin einnehmen, der dann die bereits bestehenden und noch zu bildenden lokalen Genossenschaften angegliedert würden. Die Verwirklichung dieser der tatsächlichen Entwicklung vorauseilenden Pläne muß allerdings zunächst noch der Zukunft vorbehalten bleiben, wenn erst die Erkenntnis der Wichtigkeit geschlossenen und einigen Vorgehens bei der Mehrzahl der Interessenten Wurzel gefaßt hat. Immerhin ist in dieser Gründung der erste Ansatz zur Bildung eines Zentralinstituts für den landwirtschaftlichen Kredit zu erblicken. Leider zeigte sie sich im Verlaufe ihres Wirkens dieser Aufgabe hauptsächlich aus Mangel an genügender Fundierung nicht gewachsen.

Ihr eigentliches Gebiet war die Pflege des Personalkredits. Aber gerade der Geschäftsbetrieb dieser Bank liefert den klaren Beweis für die weiter oben aufgestellte Behauptung, daß bei den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen Südwestafrikas die drei Hauptkreditformen: Personal-, Meliorations- und Bodenkredit nicht scharf gegeneinander abgegrenzt werden können. Der von der Bank zu Betriebs- und Meliorationszwecken gegen Akzept oder Faustpfand gewährte Kredit wurde ebenso wie dies bei den Ansiedlungsbeihilfen des Fiskus häufig der Fall war, vielfach von den Farmern nicht zu werbenden Zwecken verwendet, sondern diente zur Abtragung von Buchschulden bei den Handelshäusern oder zur Deckung hauswirtschaftlicher Bedürfnisse. Da auf diese Weise keine Gegenwerte geschaffen wurden, hing auch die Möglichkeit der Rückzahlung der Schuld vom Zufall ab. Um nun Garantien zu gewinnen, blieb der Genossenschaftsbank nur die Umwandlung dieser Forderungen in Sicherheitshypotheken übrig. Der Prozentsatz stellte sich auf 8—12%. Zweifellos ist die umstehend erwähnte Belastung der Farmen mit Individualhypotheken in der Höhe von 3 206 000 Mk., woran außer der Genossenschaftsbank noch eine Reihe von

anderen Geldgebern beteiligt war, auf diesem Wege entstanden.

In der Gewährung hypothekarischer Darlehen war die Genossenschaftsbank jedoch aus formellen Gründen beschränkt, da nach § 2 des Handelsgesetzbuches von 1899 einer eingetragenen Genossenschaft der Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank und damit die Ausgabe von Pfandbriefen untersagt ist. Namentlich wegen des letzteren Verbotes schwand für die Genossenschaftsbank die Möglichkeit, erhebliche Beträge in Hypotheken und in langfristiger Kreditgewährung überhaupt festzulegen, da ein solches Geschäftsgebaren ihre Liquidität gefährden, und sie so von ihrem eigentlichen Wirkungskreis, auf den ihre ganze Struktur sie hinweist, der Pflege des Personalkredits, abgedrängt haben würde.

Neben dieser Bank bestand noch ein kleineres Institut auf genossenschaftlicher Grundlage, die „Spar- und Darlehenskasse“ zu Gibeon, deren Gesamtumsatz 1911 1 932 000 Mk. betrug.

Die Genossenschaftsbank lehnte sich an die Reichsgenossenschaftsbank A.-G. in Darmstadt an, welche ihr laufenden Kredit bis zur Höhe von 400 000 Mk. eröffnete. Sie strebte in wiederholten Petitionen an die Regierung einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zuletzt in der Höhe von  $\frac{1}{2}$  Million Mk. an, um sich wieder Bargeld zu verschaffen. Da jedoch die Regierung damals schon die Bildung eines Zentralkreditinstituts ins Auge gefaßt hatte, welchem dann auch die Aufgabe zufiel, die bisher bestehenden genossenschaftlichen Bankunternehmungen zu sanieren, konnte diesen Gesuchen nicht stattgegeben werden.

In diesem Zusammenhange mag vorausgreifend der Passus in dem ersten Bericht der 1903 in Südwestafrika gebildeten Landwirtschaftsbank, den diese an den Reichstag im Jahre 1914 erstattete, und welcher sich mit dem Stand der Genossenschaftsbank beschäftigt, Erwähnung finden, weil er auf die damalige Lage der Bank ein Streiflicht wirft.

„Auf dem Gebiete des Personalkredits haben wir uns bisher insofern betätigt, als wir die Genossenschaftsbank

eingehend revidiert, und uns mit ihr über verschiedene Änderungen in ihrem Betrieb verständigt haben. Es ist anzunehmen, daß sie ohne nennenswerte Verluste bestehende größere Engagements unter Beratung durch uns abzuwickeln vermag und künftig eine gedeihliche Entwicklung nehmen kann, und dies umsomehr, als sie durch die von uns verlangte Erhöhung ihrer Geschäftsanteile von 250 Mk. auf 1000 Mk. innerhalb zweier Jahre in den Besitz größerer eigener Mittel gelangen wird. Übrigens werden der Genossenschaft schon in nächster Zeit erhebliche Mittel aus der Ablösung erststelliger Hypotheken durch uns zufließen. In Ermangelung einer richtigen Organisation des Bodenkredits hatte sie bisher auch auf diesem Gebiet sich ziemlich weitgehend betätigt gehabt.“

Aus diesem Berichte geht hervor, daß im Jahre 1912 auch das auf genossenschaftlicher Grundlage beruhende Kreditwesen sozusagen auf dem toten Punkt angelangt war. Damit sahen sich aber die Ansiedler der letzten Möglichkeit beraubt, billigen Betriebs- und Bodenkredit zu erlangen.

Denn die dritte und letzte Kreditquelle, die privaten Bankunternehmungen kamen für den Durchschnittsfarmer beinahe gar nicht in Betracht. Die bereits erwähnten Bankbetriebe der „Damara- und Namaquahandelsgesellschaft“ sowie der „deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ betätigten sich in der Hauptsache auf dem Gebiet des kaufmännischen Kredits. Die gleichen Tendenzen verfolgte die im Jahre 1906 mit einem Kapital von 1 Million Mark (1913 auf 2 Millionen Mark erhöht) gegründete „Afrikabank“ mit dem Sitz in Hamburg und Niederlassungen in Windhuk, Swakopmund, Gibeon und Lüderitzbucht. Sie übernahm die Bankgeschäfte der Damara- und Namaquahandelsgesellschaft, und stellte es sich zur besonderen Aufgabe, den Handelsverkehr Südwestafrikas mit Deutschland und der südafrikanischen Union zu fördern. In der Kolonie selbst suchte sie den Geldumlauf durch weitere Ausdehnung des von ihren Vorgängern bereits gepflegten Scheck- und Giroverkehrs zu vereinfachen.\*) Die Bank gewährte innerhalb

\*) Geschäftsbericht der Afrikabank vom Jahre 1906, Seite 1 ff.

der Grenzen, welche für ein das Depositengeschäft pflegendes Unternehmen gezogen sind, auch entsprechend situierten Farmern ihre Unterstützung. Hypothekenanträgen gegenüber verhielt sie sich in der Regel mit Rücksicht auf ihre Liquidität ablehnend; nur ausnahmsweise investierte sie Gelder in dieser Kreditform im Höchstmaße von je 15 000 Mk. gegen  $7\frac{1}{2}$ —8 %, wobei sie zur Bedingung machte, daß keine andere Hypothek der ihrigen vorgehen durfte. Die Hypotheken waren 1 Jahr unkündbar, dann gegen Akzept in Raten rückzahlbar.

Es kann diesen Bankinstituten wegen ihrer Vorsicht und Zurückhaltung im Bodenkreditgeschäft kein Vorwurf gemacht werden. Sie erblickten mit Recht ihre Hauptaufgabe in der Unterstützung der in der Kolonie ansässigen Handelsunternehmungen, sowie in der Pflege aller Arten aktiver und passiver Bankgeschäfte. Sie bildeten den Mittelpunkt des, gerade wegen des weitmaschigen Verkehrsnetzes so überaus wichtigen bargeldlosen Verkehrs und trugen wesentlich dazu bei, einerseits die Wechselbeziehungen der Wirtschaften der Kolonie mit dem Heimatlande zu begründen und zu fördern, und andererseits durch Konzentrierung der brachliegenden Kapitalien die Mittel zu neuen werbenden Anlagen im Schutzgebiete herbeizuschaffen.

Zusammenfassend muß also der Zustand des Kreditwesens in Deutsch-Südwestafrika um 1912 als wenig befriedigend gekennzeichnet werden. Weder die Ansiedlungsbeihilfen der Regierung, wie die an sich sehr beachtenswerten Bemühungen der Darlehensgenossenschaften vermochten den Kredithunger der Farmwirtschaften zu stillen. Die Mittel waren in beiden Fällen zu unzureichend, um das immer stärker werdende Bedürfnis nach unkündbaren, billigen Tilgungshypotheken zu befriedigen. Diese Aufgabe konnte nur ein, mit Privat- oder Staatsmitteln reichlich dotiertes, und nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitetes Zentraldarlehensinstitut erfüllen, welchem durch das Privilegium der Pfandbriefausgabe die Möglichkeit gegeben wurde, seine Liquidität auch gegenüber weitgehenden Kreditansprüchen aufrechtzuerhalten.

### Dritter Teil.

#### Die verschiedenen Vorschläge zur Schaffung einer landwirtschaftlichen Kreditorganisation.

Nachdem das Wirtschaftsleben der Kolonie sich dank der zunehmenden Konsolidierung der inneren Zustände in verhältnismäßig kurzer Zeit von den für eine Neugründung doppelt gefährlichen Folgen des Aufstandes erholt hatte, harrte kein Problem dringender der Lösung durch die maßgebenden Instanzen, als die gründliche Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Die Erkenntnis, daß die extensive Bewirtschaftung die für Südwestafrika gegebene sei, drang immer mehr durch und schuf auch darüber Klarheit, daß zur Ausdehnung und Sicherstellung dieser Produktionsweise die Zufuhr bedeutender Kapitalien nötig sei. Dem Produktionsfaktor Kapital kommt ja bei der reinen Vieh- und Weidewirtschaft eine viel größere Bedeutung zu, als bei der auf Körnerbau begründeten Wirtschaft, wo mehr die Arbeitsleistung zum Erfolge beiträgt, welche durch die Anwendung und Beihilfe der Produktionsmittel nur eine Bereicherung und Ergänzung erfährt. Da aber im Schutzgebiete großer Mangel an Kapital herrschte, mußten zuerst Mittel und Wege gefunden werden, um fremdem Kapital den Anreiz zu geben, sich im Schutzgebiete zu betätigen. Erst wenn dies gelungen war, konnte auf der so gebildeten Grundlage weitergebaut, und eine gründliche Reform des Kreditwesens in Angriff genommen werden. Anregungen hierzu, sowie zum Modus der Geldbeschaffung erfolgten von Seiten der Farmervereinigungen und verschiedener Interessentengruppen in der Heimat. Über das zu erreichende Ziel, die Schaffung einer land-

wirtschaftlichen Kreditorganisation war man sich in allen diesen Kreisen einig, die Anschauungen gingen nur bezüglich des einzuschlagenden Weges erheblich auseinander.

Bevor hier diese Vorschläge einer näheren Würdigung unterzogen werden, dürfte es nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, wie die Eigenart der wirtschaftlichen Struktur Südwestafrikas die Lösung des Bodenkreditproblems allen den Kreisen erschwerte, welche nicht durch Kenntnis des Landes oder gründliche Studien kolonialer Wirtschaftsfragen mit dieser Materie so vertraut waren, daß sie ihr vollständig objektiv, und ohne sich an rein theoretische Erwägungen zu klammern, gegenübertraten. Der Versuchung, die traditionellen Anschauungen, die sich bei den meisten, die dieser Frage näher traten, auf Grund der heimischen Normen gebildet hatten, auch bei der Beurteilung kolonialer Verhältnisse zu Grunde zu legen, konnten sich die Wenigsten entziehen. Am meisten trat dieser Mangel an Objektivität bei der Prüfung der Frage hervor, welche Werte eigentlich in Südwestafrika als Kreditunterlage dienen. Man begegnete bei den Erörterungen über diesen Punkt vielfach der Ansicht, der Grund und Boden könne bei seinem geringen Verkehrswert nur subsidiär als Rückhalt in Betracht kommen; der größte belehnbare Wert stecke im Viehstock der Farmen. Der entsprechendste Darlehensmodus sei also die Beleihung der Viehherden, wie sie in Argentinien und Chile, sowie in den „United States Cattle Mortgages“ auf Grund von Herdbüchern stattfindet.

Es ist zuzugeben, daß der Wert des Bodens an sich bei bereits länger bewirtschafteten Farmen schwer zu ermitteln war. Legte man hierbei bloß den ursprünglichen Kaufpreis des Hektars zugrunde, so ergaben sich deswegen Schwierigkeiten, weil diese Preise, speziell vor dem Aufstande, für Grundstücke derselben Bonitätsklasse sehr verschieden, und von ganz anderen Faktoren, als ihrer Güte und der Lage zum Markte, beeinflußt worden waren. Ging man dagegen bei der Bewertung des nackten Bodens, nach Analogie der heimischen Verhältnisse von dessen Ertrag aus, so ergab sich die Notwendigkeit endloser Differenzierungen,

wegen der zahllosen Faktoren, welche den Ertrag bei der reinen Weidewirtschaft beeinflussten; auch sprang die Unmöglichkeit einer Anwendung heimischer Maßstäbe sofort ins Auge. Während im alten Lande der Bodenertrag sich im allgemeinen, abgesehen von Mißernten, annähernd gleich bleibt, und auch an dessen Stelle die Getreidepreise sich von einem bestimmten Niveau nicht erheblich entfernen, ist das Ergebnis der Farmwirtschaften in der Kolonie starken Schwankungen unterworfen, welche den Anteil des Produktionsfaktors Natur oft schwer erkennen, und noch schwieriger ziffernmäßig feststellen lassen. Unter diesem unsicheren Bewertungsmaßstab litt in erster Linie der Realkredit, der einer festen Grundlage bedarf. Diese Schwierigkeiten schwinden jedoch in dem Maße, in welchem an Stelle des nackten Bodenwertes die dauernd investierten Meliorationen den Preis der Grundstücke bestimmen. Dieser bildete dann auch die Bemessungsgrundlage für den Bodenkredit.

Ob der Viehstock der Farm, solange die veterinärpolizeilichen Maßnahmen der Kolonialverwaltung nicht eine ausreichende Gewähr gegen die Seuchengefahr bieten, als Belehnungsobjekt für langfristigen Kredit sich eignet, mag dahingestellt bleiben. Es liegen in dieser Hinsicht noch keine Erfahrungen aus anderen Kolonialländern vor. Vorläufig dient er in unserer Kolonie als Unterlage für den Personalkredit.

Dieser Meinungsstreit bezüglich der Wertunterlagen des Bodenkredits hinderte jedoch nicht, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit, auf diesem Gebiete Abhilfe zu schaffen, auch in allen maßgebenden Kreisen immer mehr um sich griff, und sich zu Vorschlägen und Projekten verschiedenster Art verdichtete.

Einer der ältesten Ansiedler in Südwestafrika, Gustav Voigts, erklärte am 3. Mai 1910 im „Landesrat“ der repräsentativen Körperschaft Deutsch-Südwestafrikas, „daß im Schutzgebiet vollbestockte, meliorierte, schuldenfreie Farmen im Einzelwert von 100 000 Mk. und mehr vorhanden seien, die, seit 15 Jahren in derselben Hand, der Beleihung zu annehmbaren Bedingungen in der Höhe von  $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$  ihres Wertes

im Interesse ihrer weiteren Entwicklung vergeblich harren.“ Diese Erklärung beweist klar, wie lähmend der Kapitalmangel und die Schwierigkeit der Kreditbeschaffung auf dem gesamten Wirtschaftsleben lastete.

Auch in kolonialen Zeitschriften und Tageszeitungen erschienen Monographien, welche zu dieser Frage, fast durchgängig im eben dargelegten Sinne Stellung nahmen. Beinahe alle Autoren betonten die Notwendigkeit der Mitwirkung des Fiskus in irgend einer Form.

Der 3. Kolonialkongreß befaßte sich in seiner Sitzung im Oktober 1910 mit dem Problem der Ordnung des Bodenkredits und beschloß einstimmig: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit tunlicher Beschleunigung die Errichtung des vom südwestafrikanischen Landesrat in Windhuk geforderten staatlichen Bodenkreditinstituts zur Förderung der Farmwirtschaft herbeizuführen.“

Diese Petitionen und Resolutionen hatten den Erfolg, daß nun auch die Reichsregierung, nachdem das Gouvernement von Südwestafrika die Dringlichkeit der Frage bejaht hatte, in richtiger Würdigung ihrer Bedeutung für das Gedeihen der Kolonie, sich eingehend mit ihrer Lösung beschäftigte. Sie beschloß zunächst, die Gutachten hervorragender Männer aus den Kreisen des Großhandels, der Industrie und des Bankwesens einzuholen. Zu diesem Zwecke beraumte das Reichskolonialamt eine Sitzung der ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung auf den 28. September 1911 an. Es war die erste Sitzung dieser Kommission, welche als ständige Institution dazu berufen war, der Kolonialregierung insonderheit in wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen. Die Verhandlungen der Kommission begannen insofern schon unter günstigen Auspizien, als der den Vorsitz führende Reichsstaatssekretär Dr. v. Lindequist infolge seiner früheren Amtstätigkeit als Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika mit dem zur Diskussion stehenden Stoffe durchaus vertraut war. Als erstes Thema stand auf der Tagesordnung: „Aufgaben der Kreditorganisation in den deutschen Schutzgebieten mit besonderer Berücksichtigung von Südwestafrika.“

Als Grundlage der Verhandlungen diente die Denkschrift des Geheimen Regierungsrates Professor Dr. Gottfried Zoepfl, welche auf die in anderen Ländern mit Kreditorganisationen gemachten Erfahrungen hinwies und besonders die 1907 gegründete Transvaalbank zum Vergleiche heranzog.

An diese Denkschrift knüpften die verschiedenen Diskussionsredner mit ihren teilweise eingehenden Ausführungen an. Sie verdienen deshalb Beachtung, weil sie ihren je nach der Interessensphäre, der die einzelnen Redner angehörten, verschiedenen Standpunkt zum Ausdruck brachten. Leider fehlte eine Vertretung der direkt betroffenen Kreise, welche in der Lage gewesen wären, das gebotene statistische Material durch Darbietung eigener Erfahrungen und Beobachtungen zu ergänzen und so die rein akademischen Erörterungen mit Beispielen aus der Praxis zu befruchten.

Alle, sowohl in dieser Sitzung, wie in vorausgegangenen Besprechungen in Wort und Schrift gemachten Vorschläge lassen sich in nuce in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Gründung einer Hypothekenbank, also eines rein privaten Erwerbsunternehmens, mit der Berechtigung zur Pfandbriefausgabe.

2. Schaffung eines Realkreditinstitutes auf genossenschaftlicher Grundlage, nach dem Muster der „Landschaften“ eventuell unter staatlicher Garantie für die Pfandbriefe, dem alle kleineren landwirtschaftlichen Darlehenskassen angegliedert würden, Unterstützung durch die Preußenkasse, oder die Reichsgenossenschaftsbank A.-G. in Darmstadt.

3. Gründung eines Instituts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, in der Form der bayerischen Landwirtschaftsbank, oder der preußischen Provinzialhilfskassen. Der Fonds sollte geschaffen werden entweder durch Schuldverschreibungen des Reichs- oder Kolonialfiskus bei späterer Pfandbriefausgabe, oder durch Überweisung der Erträge aus den Verkäufen von Kronland, sowie der rückfließenden Restkaufgelder und Ansiedlungsbeihilfen.

ad. 1. Gründung einer Hypothekenbank.

Dieser Vorschlag, der speziell von journalistischer Seite ausging, fand von allen Vorschlägen den wenigsten Anklang speziell bei den hierbei zunächst in Betracht kommenden Großbanken. Auch in der genannten Kommissionssitzung wurde die Zweckmäßigkeit einer solchen Institution entschieden verneint, wenn auch die Begründung dieser ablehnenden Haltung teilweise von falschen Prämissen ausging. Der Geschäftsführer der Diskontobank, Dr. Salomonsohn, dessen Darlegungen die damalige Skepsis der Bankkreise gegenüber kolonialen Finanzunternehmungen widerspiegelten, bestritt die Möglichkeit der Errichtung einer Privatbank wegen des Fehlens realisierbarer Objekte und der zu hohen Verschuldung der Farmen, eine Behauptung, welche durch die oben erfolgte Gegenüberstellung der vorhandenen Werte und ihrer dinglichen Belastung widerlegt sein dürfte. Auch der Direktor der Pfälzischen Bank, Dr. Tröltzsch, bezweifelte das Vorhandensein eines bestimmten Marktwertes von Grund und Boden und hielt die Voraussetzungen einer umfassenden bankmäßigen Organisation des Grundkredits noch nicht für gegeben.

Noch präziser formulierte der Reeder Eduard Wörmann auf Grund eines Berichtes seines Vertreters in Südwestafrika seinen ablehnenden Standpunkt in der Frage der Gründung eines Realkreditinstituts auf privater Grundlage, wobei er allerdings auch das Problem des städtischen Bodenkredits miteinbezog. Da bei Ed. Wörmanns Ausführungen wenigstens mittelbar eine sachverständige Stimme aus der Kolonie selbst zu Worte kam, verlohnt es sich, sie auszugsweise anzuführen:

„Die Regierung habe sich bis jetzt zum Gedanken, daß das größere Risiko einer Kapitalsanlage im Ausland unter unsicheren Verhältnissen auch eine höhere Verzinsung bedingt, nicht bekannt, und versucht, für Beleihungen Zinssätze zu erreichen, wie sie bei erstklassigen Objekten in Deutschland üblich sind. Daß diese Forderungen schon allein genügen, um privates Kapital abzuschrecken, ist nicht nötig weiter zu erörtern. Es kommen aber noch weitere

Punkte hinzu, welche eine Betätigung des Privatkapitals ausschließen und das sind:

1. Das Fehlen der nötigen gesetzlichen Garantien, welche verhindern, daß im Verordnungswege die Existenz ganzer Bevölkerungsgruppen und einzelner Unternehmungen beeinträchtigt oder ganz außer Spiel gesetzt wird.

2. Ist in allen Kaufverträgen über Grund und Eigentum seitens der Regierung eine Klausel enthalten, welche das Eigentumsrecht auf 10 Jahre dahin beschränkt, daß zu jedem Verkauf die Genehmigung des Gouvernements erforderlich ist.

3. Rangieren alle Restkaufgelder und Ansiedlungsbeihilfen vor weiteren Beleihungen, müßten also vorweg abgelöst werden, wenn das Kreditinstitut auf eine erste Hypothek reflektiert.

4. Verlangt die Regierung von jedem Besitzer einer Farm die rationelle Bewirtschaftung.

5. Besteht kein Grundstücksmarkt, der es ermöglicht, das subhastierte oder sonst zum Verkauf kommende Grundstück rechtzeitig zu annehmbaren Preisen weiterzuveräußern.

6. Hat die Erfahrung gezeigt, daß durch die unbestimmten Verhältnisse andauernd Verschiebungen der wirtschaftlichen Basis eintreten, welche eine stetig bleibende Bewertung unmöglich machen.

Aus diesen Gründen, — so fährt der Wörmannsche Vertreter fort — ist man fast durchweg in der Kolonie zur Ansicht gelangt, daß sich das Kreditbedürfnis bis auf weiteres nur durch ein staatliches Institut wird befriedigen lassen, sobald sich die Regierung nicht herbeiläßt, einer privaten Einrichtung gewisse dauernde Garantien zu geben.“

Wenn man nun auch der Ansicht zustimmen kann, daß eine private Erwerbsgesellschaft, welche bei Art und Umfang der bestehenden Verschuldung sich auf eine Kombination der verschiedenen Kreditformen verlegen müßte, sich zur Zeit als nicht lebensfähig erweisen würde, so sind doch, wie erwähnt, die dagegen von verschiedenen Seiten, besonders die in der Sitzung der ständigen wirtschaftlichen Kommission ins Feld geführten Gründe teilweise nicht stich-

haltig. Allen ist gemeinsam das pessimistische Urteil über die Entwicklungsmöglichkeiten Deutsch-Südwestafrikas. Sie berücksichtigen nicht genügend den Umstand, daß dort trotz der kurzen Besitzdauer bereits sehr beachtenswerte Erfolge auf dem Gebiete der Urproduktion erzielt, und auch für die Zukunft nach allen Anzeichen langsame, aber stetige Fortschritte zu erwarten sind. Es ist also kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß der Bodenwert in gleichem Verhältnis mit der Zunahme der Meliorationen steigen, und infolgedessen das in die Farmwirtschaften investierte Leihkapital immer geringeres Risiko laufen werde. Das zu errichtende Kreditinstitut soll doch gerade dazu dienen, durch seine Tätigkeit die Unternehmungslust zu beleben, und damit gleichzeitig zur Wertbildung in eminentem Maße beitragen. Durch die so entstehenden Wechselbeziehungen werden das Wirtschaftsleben der Kolonie und die Geschäfte der Zentralbank in gleicher Weise gefördert.

Es soll nun nicht verkannt werden, daß für den langfristigen, unkündbaren und doch billigen Realkredit, den der südwestafrikanische Farmer in erster Linie braucht, ein privates Pfandbriefinstitut, selbst in Falle staatlicher Pfandbriefgarantie, bei dem unfertigen Zustande der dortigen Wirtschaftsverfassung wohl kaum in Betracht kommen kann. Eine Erwerbsgesellschaft muß von Anfang an auf Gewinn bedacht sein, wenn anders sie nicht ihre finanzielle Position, besonders an den Effektenbörsen der Heimat, gefährden will. Von der Ausschüttung einer Dividende an die Anteilseigner könnte aber bei einem solchen Unternehmen in der ersten Zeit wohl nicht die Rede sein. Ja es erscheint äußerst fraglich, ob sich überhaupt genügend Kapital zur Gründung einer Bank finden würde. Auch die in Deutschland tätigen Hypothekenbanken pflegen mit Vorliebe die Beleihung städtischer Grundstücke wegen der größeren Beweglichkeit dieser Werte und wegen der strengeren Bestimmungen, welche das Hypothekengesetz vom 13. Juli 1899 an die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke knüpft. Dieselben Erwägungen sprechen auch gegen die Niederlassung einer der bereits bestehenden deutschen Hypothekenbanken im

Schutzgebiete. Eine solche müßte Statuten für die kolonialen Zweiganstalten erlassen, die von denen in der Heimat erheblich abweichen, und wäre, um mit den Hypothekenschuldnern in steter Fühlung zu bleiben, gezwungen, ein Netz von Nebenstellen über die ganze Kolonie zu spannen, welches entweder den Etat der Bank in unerträglicher Weise belasten, oder diese veranlassen würde, den Zinsfuß zum Ausgleich in einem Maße zu erhöhen, daß durch diese Verteuerung des Leihgeldes der Vorteil leichter und ausgiebiger Kreditbeschaffung für die Interessenten wieder aufgehoben würde. Vestigia terrent! Die Erfahrungen derartiger Unternehmungen in anderen Kolonialländern sind nur geeignet, von ähnlichen Versuchen in unserer Kolonie abzuschrecken. Das bemerkenswerteste Beispiel liefert in dieser Beziehung die „Banque de l'Algérie“.\*) Sie wurde 1851 mit einem Kapital von 3 Millionen Franken gegründet, und erhielt zunächst ein Privilegium für 20 Jahre. 1861 wurde das Kapital auf 10, 1881 auf 20 Millionen Fr. erhöht. Die Bank, welcher die Regierung das Recht der Notenemission verlieh, befaßte sich vorzugsweise mit Personalkredit in der Form von Wechseldiskont — 5 % auf 100 Tage gegen 2 Unterschriften —, sowie mit Meliorationskredit (Crédit agricole) gegen kurzfristige Hypotheken, welche besonders dem ärmeren Grundbesitz zugute kommen, und die Einwanderung in Algier fördern sollte. Die Liquidität der Bank litt wegen der Uneinbringlichkeit zahlreicher Forderungen derart, daß sie immer häufiger zu Zwangsverkäufen schreiten mußte.

M. Jais schreibt Seite 10 ff.: „c'est ainsi, que s'est constitué le domaine de la Banque. Elle n'aurait pu revendre les vignobles, acquis des ses debiteurs, sans provoquer une crise foncière, et sans perdre des grosses sommes.“

Die nicht realisierbaren Außenstände betrugen 1892 22 553 000 Fr., während die Bank dem Staatstresor aus der Notenausgabe 75 500 000 Fr. schuldete. Behufs Sanierung der Lage beschloß die Generalversammlung 1892 Folgendes:

\*) M. Jais: „La Banque de l'Algérie et le Crédit agricole.“ Paris 1902. Seite 10 ff.

Die Gründe werden zum niedrigsten Preise zu 8 Millionen Franken angesetzt.

Von den restierenden  $14\frac{1}{2}$  Millionen wurden

$7\frac{1}{2}$  Millionen dem Reservefonds entnommen,

7 Millionen auf das Liquidationskonto überschrieben.

Die Belastung der Bank mit letzterem Anhängsel und die Notwendigkeit, große Ländereien zu bewirtschaften, wurden ihr so lästig, daß sich 1899 aus dem Kreise der Aktionäre ein neues Gesellschaftsunternehmen die „Société domaniale Algérienne“ bildete, welche die der Bank zugefallenen Domänen übernahm und zu realisieren versuchte.

Mit dem eigentlichen Bodenkredit befaßt sich seit 1880 der mit einem Kapital von 60 Millionen gegründete Crédit foncier d'Algérie, welcher hervorging aus dem französischen Zentralhypothekeninstitut „Crédit foncier de France“, und an dieses sich auch heute noch anlehnt.

Dieses Vorbild der Gründung eines reinen Realkreditinstitutes in Form einer Aktiengesellschaft kann schon deswegen auf die Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika keine Anwendung finden, weil sich inzwischen eine vollständige Assimilation Algiers mit dem Mutterlande Frankreich vollzogen hat, und demnach Algier politisch nicht mehr als Kolonie gilt, sondern den übrigen Provinzen Frankreichs in verwaltungstechnischer Beziehung gleichgestellt ist.

Auch in Australien, wo die preußische Hypothekengesetzgebung als Muster für die durch den Erlaß der „Torrensakte“ im Jahre 1858 vollzogene Bodenkreditordnung diente, schlugen die vielfachen Versuche, das Kreditbedürfnis der Ansiedler mittelst der privaten Banken zu befriedigen, fehl, da diese in kurzer Zeit einen Ballast von schwer realisierbaren Werten mit sich schleppten, der alle ihre verfügbaren Barmittel aufzog.

Die bisher in allen Kolonialländern gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß die Organisation des Bodenkredits in neu erworbenen überseeischen Ländern nicht privater Initiative überlassen werden darf, sondern die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt, sei es durch Garantieleistung für das

Grundkapital und die Verzinsung der Schuldverschreibungen, oder durch Bereitstellung von Fonds aus öffentlichen Mitteln, nicht entraten kann.

In Südwestafrika ist eine ersprießliche Tätigkeit privater Bodenkreditbanken schon aus rein betriebstechnischen Gründen beinahe ausgeschlossen.

Da nämlich die Hypothekenbanken nach § 11 des Hypothekengesetzes vom 13. Juli 1899 nur an erster Stelle Darlehen geben dürfen, diese aber meist durch die staatlichen Restkaufgelder und Ansiedlungsbeihilfen bereits besetzt ist, wäre ihre Wirksamkeit äußerst beschränkt. Denn da letztere zinslos gewährt wurden, kann an ihre Ablösung durch ein privates Bankinstitut nicht gedacht werden. Es müßte also der Gründung eines solchen Instituts eine Umwandlung dieser staatlichen Forderungen in reine, verzinsliche Hypotheken vorausgehen. Damit wäre jedoch der eigentliche Zweck der Organisation, die bisherige Zersplitterung im Bodenkreditwesen zu beseitigen, und ein einheitliches, allen Ansiedlern in gleichem Maße zugutekommendes System zu schaffen, immer noch nicht erreicht, da die Regierung, um nicht den Prinzipien, unter denen sie die Darlehen gewährte, untreu zu werden, nur einen Zinsfuß von höchstens 4 % einschließlich der Tilgungsquote fordern dürfte, ein Zinsfuß, bei dem private Erwerbsunternehmungen, welche neben dem Fiskus an erster Stelle Hypotheken begeben, nicht bestehen könnten. Die hohen Verwaltungskosten, mit denen ein solches Institut in der Kolonie rechnen muß, sowie das größere Risiko, das koloniale Unternehmungen gegenüber denen im Mutterlande laufen, würden einen Hypothekenzins von mindestens 8 %, abgesehen von der Provision, als angemessen erscheinen lassen, wozu noch eine Annuität von mindestens 1½—2 % hinzuträten. Eine jährliche Leistung von 9½—10 % würde aber für die kreditbedürftige Bevölkerung nur einen mäßigen Gewinn gegenüber den bisherigen Verhältnissen bedeuten, da damit allein nur die Unkündbarkeit der Darlehen erreicht wäre, ohne daß der Forderung nach billigem Kredit Rechnung getragen würde.

ad. 2. Genossenschaftliches Institut.

Eine größere Anhängerschaft hatte die Idee, die Realkreditfrage durch Bildung von lokalen Kreditgenossenschaften zu lösen, welche wieder einem in Windhuk zu gründenden Zentralinstitut angegliedert werden sollten. Man dachte dabei an die, unter Staatsaufsicht stehenden preußischen „Landschaften“. Darunter versteht man in Deutschland die auf ständischer, oder genossenschaftlicher Zusammenfassung des Grundbesitzes beruhenden öffentlichen Kreditanstalten. Die Idee, welche deren Gründung herbeiführte, deckt sich mit den Bestrebungen, die den Projekten zur Schaffung eines Realkreditinstitutes in Deutsch-Südwestafrika zu Grunde liegen, nämlich die jederzeit kündbaren Individualhypotheken durch langfristigen und billigen Bodenkredit abzulösen. Im Falle der Landschaften besteht Solidarhaft sämtlicher beteiligter Güter, welche nur an erster Stelle bis zu  $\frac{2}{3}$  des Wertes belehnt werden dürfen.

Da das System der Landschaften, ebenso wie das der Bauernbanken im Gebiete der Ansiedlungskommission in Ostpreußen sich bewährt hatte, lag, rein theoretisch betrachtet, der Gedanke nahe, diese Institution auf Südwestafrika zu übertragen. Wie dies bei den erwähnten Instituten, sowie bei der deutschen Mittelstandskasse in Posen der Fall ist, wurde die Beteiligung des Staates in Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes auch für die neue Farmerbank lebhaft befürwortet. In dieser Beziehung sind die Darlegungen des Präsidenten der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Dr. Heiligenstadt, auf der Sitzung der ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung von großem Interesse, da sie den genossenschaftlichen Gedanken prägnant zum Ausdruck bringen. Er führte u. a. aus:

\*) „Auch die Raiffeisenkassen betrieben neben den Geschäften des persönlichen Kredits in großem Umfange solche des Realkredits — nach neueren Aufstellungen hätten sie für etwa 900 Millionen Mk. durch hypothekarische Sicherheiten gedeckte Darlehen ausstehen. — Den Personal- und Realkredit in Südwestafrika zu trennen, sei ungemein

\*) Deutsches Kolonialblatt. Jahrgang 1912. No. 3, S. 110 ff.

schwierig. Es müsse zunächst ein genossenschaftlicher Unterbau für das ganze Land geschaffen werden. Das habe den Vorteil, daß die Farmer an der Haftung beteiligt würden, und so eine Kontrolle stattfände, wie sie anders überhaupt nicht möglich sei. Die Genossenschaften bräuchten ein Zentralinstitut, an das sie sich anschließen könnten. Der Staat hätte sich mit Kapital daran zu beteiligen, und es müßten ihm Kontrollrechte vorbehalten werden.“

Nach diesem Gedankengang sollten also, vielleicht im Anschluß an die politische Gliederung der Kolonie, zunächst lokale Verbände geschaffen werden, welche wieder sich an ein genossenschaftliches Zentralinstitut in Windhuk anzulehnen hätten, dem ein ähnlicher Wirkungskreis, wie der Preußenbank zugedacht war, nämlich, den Geldumlauf innerhalb der Bezirksgenossenschaften zu regeln, den Zahlungsausgleich zu besorgen, und müßige Kapitalien derselben nutzbringend anzulegen.

Die Genossenschaften sollten beide Kreditzweige, den Betriebs- und Realkredit in gleicher Weise pflegen, ersteren gegen kaufmännische Sicherheiten, letzteren gegen Hypotheken.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die genossenschaftliche Idee auf Südwestafrika ohne weiteres auch in der Form der Kreditgenossenschaft übertragbar ist. Sie hatte ja bereits dort Wurzel gefaßt. Infolge der Propaganda eines Kommissärs des Reichsverbandes, zu dem die verschiedenen Genossenschaftszentralen in Deutschland sich 1905 zusammenschlossen, hatten sich in Deutsch-Südwestafrika 9 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gebildet, die sich zum südwestafrikanischen Genossenschaftsverband mit dem Sitz in Windhuk vereinigten, welcher wieder als Mitglied dem Reichsverband angehörte. Die beiden im Schutzgebiet bereits wirkenden Kreditbanken auf genossenschaftlicher Basis betätigten sich soweit es ihre geringen Mittel zuließen, sowohl im Personal- wie im Realkredit (siehe Seite 65 ff.).

Aber gerade der Status der Genossenschaftsbank im Jahre 1912 bildet den besten Beweis dafür, daß eine dünnbesiedelte Kolonie, welche sich im Anfangsstadium ihrer

wirtschaftlichen Entwicklung befindet, Anforderungen an ein Realkreditinstitut stellt, welche auf dem Wege der organisierten Selbsthilfe nur durch weitgehende Unterstützung und Garantie des Staates befriedigt werden können. Den unleugbaren Vorteilen der genossenschaftlichen Kredithilfe, besonders der Solidarhaft der Mitglieder und der gegenseitigen, sachverständigen Kontrolle über die richtige Verwendung der Darlehen, steht in Südwestafrika die Unmöglichkeit gegenüber, bei der stets wechselnden und an sich geringen Mitgliederzahl einen genügenden Fonds zu schaffen, welcher dem Bedürfnis der Genossen nach Realkredit ohne ernstliche Gefährdung seiner Liquidität gewachsen sein würde. Die Genossenschaftsbank in Windhuk wäre schon einige Jahre nach ihrer Gründung beinahe dem Schicksal ihrer Protektorin, der Reichsgenossenschaftsbank in Darmstadt verfallen, welche infolge Ueberschreitens des Rahmens ihrer Geschäftstätigkeit, und zu geringem eigenem Kapitals im Jahre 1912 um ein Moratorium von 5 Jahren nachsuchen mußte. Dieses Verhältnis der Windhuker Genossenschaftsbank zur Reichsgenossenschaftskasse zeigt deutlich, auf welchem schwankendem Boden der Realkredit bisher in der Kolonie aufgebaut, und wie bitter notwendig seine Reform an Haupt und Gliedern war. Es schuf auch Klarheit darüber, daß in Südwestafrika der Kapitalmangel im Zusammenhang mit der dünnen Besiedlung des Landes der Verwirklichung der Genossenschaftsidee im Bodenkredit entgegenstand. Wie sehr aber dieser Mangel an flüssigen Mitteln die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie hemmte, erläutert folgender Passus im Berichte der Windhuker Handelskammer vom Jahre 1913: „Die allgemeine Wirtschaftslage des verflossenen Jahres kann nicht als günstig bezeichnet werden. Sie stand unter dem Zeichen einer Geldknappheit, wie sie seit Jahren nicht zu verzeichnen war. Nach wie vor sollte es Aufgabe der Regierung sein, Geld ins Land zu ziehen, das selbst das Risiko seiner Unternehmungen läuft.“

Ein weiteres Hindernis für die Bildung genossenschaftlicher Banken bildet die Uneinigkeit der beteiligten Kreise. Wenn auch die Betriebsgrößen der Farmen im Schutz-

gebiete annähernd gleich sind, so ist doch die wirtschaftliche Gesamtlage der einzelnen Farmer sehr verschieden. Gerade die wohlhabenderen Elemente, welche einen großen Teil der Genossenschaftsanteile dauernd übernehmen könnten, zeigten sich bisher wenig geneigt, die geringer bemittelten durch Solidarhaft für den Bodenkredit zu stützen, während letztere zu sehr auf Vermehrung ihres Viehstocks und die Ausführung dringender Meliorationen bedacht sein mußten, um Mittel zur Zeichnung von Anteilen übrig zu haben. Es liegt ja auch im Interesse des Gedeihens der Kolonie, daß die von den Farmern im Produktionsprozeß ersparten Kapitalien im Betriebe selbst Verwendung finden. Je mehr dies der Fall ist, desto geringer wird dann das Bedürfnis nach Leihkapital, wenigstens in der Form des Betriebskredits sein. Es erscheint unter den gegebenen Umständen auch gar nicht angebracht, die Sparkapitalien der Farmer einem Unternehmen zuzuwenden, welches zwar gemeinnützigen Zwecken dient, aber dem einzelnen Anteilseigner häufig keinen Gewinn bringt, während sie in der eigenen Wirtschaft dringend gebraucht werden. Wenn schon erwiesen ist, daß das Institut nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermag, sondern zur sicheren Fundierung der Staatshilfe bedarf, so dürfte wohl der Modus vorzuziehen sein, daß der Reichs- oder Kolonialfiskus in irgendwelcher Form die Gründung eines Realkreditinstituts selbst in die Hand nimmt. Ist der Geldmarkt in der Kolonie selbst zu steril um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, so muß eben Vorsorge getroffen werden, daß das hierzu nötige Kapital von außen her ins Land fließt. Und gelingt es nicht, wie in unserem Falle, genügend deutsches Privatkapital zu diesem Zwecke heranzuziehen, so wünschenswert dies schon wegen der Pflege der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Kolonie und Heimat wäre, so ist es Pflicht der Regierung helfend einzugreifen. Sie handelt hierbei in Erfüllung ihrer kolonialpolitischen Aufgabe, welche nicht nur darin besteht, den Ansiedlern Grundstücke zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen, und ihnen damit Gelegenheit zu geben, ihre Arbeitsenergie zu betätigen, sondern auch für genügenden Kapital-

zufluß Sorge zu tragen, um die Wirtschaft der Kolonie möglichst bald von Zuschüssen aus der Heimat unabhängig zu machen.

Die vom Realkredit entlasteten Genossenschaften können sich dann frei ihrem eigentlichen Arbeitsgebiete, worauf ihre Verfassung sie hinweist, dem kurzfristigen Personalkredit widmen. Hier kommen ihre Vorzüge voll zur Geltung. Bei Festsetzung einer entsprechenden Höchstgrenze der Darlehen, Übung der nötigen Vorsicht und strenger Unparteilichkeit werden sie unter sachverständiger Leitung ihren Zweck, den Farmern unter günstigen Bedingungen auf kurze Zeit die Mittel vorzustrecken, um durch vorübergehenden Einnahmeausfall entstandene finanzielle Schwierigkeiten zu beheben, oder kleinere Meliorationen vorzunehmen, zu erfüllen wohl in der Lage sein.

Auch die Ausführung bedeutenderer Meliorationen, wie großer Bewässerungsanlagen, kann aus den angeführten Gründen den Genossenschaften nicht aufgebürdet werden. Es kann sich hier höchstens um die Frage handeln, ob und in welchem Maße der Fiskus als größter Landbesitzer, welcher allein die finanziellen und technischen Voraussetzungen für so umfassende Arbeiten zu erfüllen vermag, die unmittelbaren Interessenten zu Beiträgen heranziehen soll, eine Frage, die nicht prinzipiell gelöst, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden kann, wobei die Höhe der Vorteile, sowie der Grad der, durch die Meliorationen erfolgten Vermögenmehrung bei der Verteilung der Kosten jeweilig eine entscheidende Rolle spielen wird. Dieser Modus dürfte der Bildung von eigentlichen Zwangsgenossenschaften vorzuziehen sein, da bei der oft bedeutenden räumlichen Trennung der Genossen der Nutzen, der den einzelnen durch die Meliorationen erwächst, so verschieden ist, daß es unbillig wäre, alle gleichmäßig zu den Kosten heranzuziehen; eine Differenzierung der Kosten aber wäre mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Die Hauptlast für die größeren Meliorationen hat ohnehin immer der Kolonialfiskus zu tragen, welcher die hierzu nötigen Mittel, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen, auf

dem, bereits beim Eisenbahnbau beschrittenem Wege von Kolonialanleihen beschafft.

Die bisherigen Ausführungen versuchten darzutun, daß die unfertigen, nicht genügend konsolidierten Zustände in der Kolonie dem privaten Kapital keinen Anreiz zur Gründung eines Bodenkreditinstituts bieten, während die genossenschaftliche Verfassung noch in den Kinderschuhen steckt, so daß in absehbarer Zeit mit ihrer Mitwirkung bei Schaffung einer Organisation für den Realkredit nicht gerechnet werden kann.

Man war sich bei aller Zersplitterung der Ansichten über die einzuschlagenden Wege darüber allgemein klar, daß bei dem im Schutzgebiete herrschenden Kapitalmangel entweder der Reichs- oder der Kolonialfiskus helfend eingreifen müßten. Von der einen Seite wurde die fernere Unterstützung seitens des Staates durch Stundung von Restkaufgeldern und Ansiedlungsbeihilfen für genügend erachtet, um das Bedürfnis der Farmer nach Bodenkredit zu befriedigen, während Meliorations- und Betriebskredit nach wie vor Sache der eventuell aus Staatsmitteln zu subventionierenden Genossenschaftsbank bleiben sollte. Nun tauchte die Forderung auf, die namentlich der Korreferent in der bereits öfters erwähnten Sitzung der ständigen wirtschaftlichen Kommission Dr. Salomonsohn vertrat, daß die Frist zur Rückzahlung der Restkaufgelder und Ansiedlungsbeihilfen bedeutend verlängert, und nach Ablauf von etwa 6 Jahren nach Gewährung des Darlehens ein mäßiger Zins verlangt werden sollte.

Die Verfechter dieser Theorie, deren Ausführung allerdings die wenigsten Schwierigkeiten geboten hätte, stützten sich auf das Argument, es seien überhaupt nicht genügend ständig realisierbare Werte vorhanden, um die Gründung eines eigentlichen, auf breiter Grundlage aufgebauten Realkreditinstituts zu rechtfertigen. Habe erst die Amortisation der staatlichen Darlehen richtig eingesetzt, so daß weitere Hypotheken an deren Stelle rücken könnten, dann sei immer noch Zeit, den Bodenkredit so zu organisieren, wie es den dann eingetretenenen Verhältnissen am besten entspräche.

So viel Bestechendes auch diese Argumentation bei flüchtiger Betrachtung haben mag, so fußt sie doch, wie bei der Schilderung der Wirtschaftsverhältnisse der Farmwirtschaft dargetan wurde, auf falschen Prämissen, speziell auf einer starken Unterschätzung der Entwicklungsmöglichkeit der dortigen Produktion. Außerdem kommen die Restkaufgelder nur den Käufern von Regierungsland oder des Gesellschaftslandes, welches dem Fiskus zur Veräußerung überlassen wurde, zugute, während die übrigen Farmer leer ausgehen. Vor allem würde hierdurch der Mißstand der kurzfristigen hochverzinslichen Hypotheken nicht behoben. Auch entsteht die Frage, woher die Regierung die Mittel nehmen soll, um in wirklich ausgiebiger und in nachhaltigerer Weise als bisher Ansiedlungsbeihilfen gewähren zu können? Da die ordentlichen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, wäre sie auf den Anleiheweg, d. h. auf die Ausgabe von Obligationen angewiesen, und damit eben auf dem Wege angelangt, den sie mit der durch keine bestimmten Normen geregelten Ausgabe von Ansiedlungsbeihilfen vermeiden sollte, nämlich der Bildung eines direkten Staatsinstitutes. Denn die zu diesem Zwecke begebene Anleihe müßte Garantie und Rückhalt finden in den hypothekarisch gesicherten Darlehen.

Ein reines Staatsinstitut aber ohne Mitwirkung und Einflußnahme der Kreditbedürftigen wurde aus politischen Gründen von Vielen nicht für opportun erachtet. Man befürchtete von ihm eine allzu bürokratische Handhabung der Statuten; auch wegen der Rechtssprechung in Streitigkeiten mit dem Fiskus wurden Bedenken erhoben.

Die in Deutschland bestehenden Staatsbanken für landwirtschaftlichen Kredit, wie die Provinzialhilfskassen und Landeskreditkassen in Preußen, die Landeskulturrentenbanken und die Landwirtschaftsbank in Bayern pflegten in der Hauptsache den Meliorationskredit. Die Kreditformen, die sich im Mutterlande bewährten, könnten aber, so argumentierten deren Gegner, nicht ohne weiteres auf die ganz anders gearteten Verhältnisse in der Kolonie übertragen werden.

Bei Prüfung der Zweckmäßigkeit der Errichtung eines reinen Staatsinstituts, beziehungsweise eines solchen, welches mit staatlichen Mitteln gegründet wird, und unter Staatskontrolle steht, wird man sich am besten die Erfahrung anderer Kolonialländer zunutze machen. In erster Linie kommen hierbei die Einrichtungen in den englischen Kolonien in Betracht, wenn auch die viel fortgeschritteneren Verhältnisse, besonders in den Dominions, eine Analogie mit denen in Südwestafrika erschweren.

In den australischen Kolonien wurden von den verschiedenen verantwortlichen Regierungen nach dem Fiasko, welches einzelne Privatbanken erlitten hatten, Landbanken gegründet, und den Farmern finanzielle Beihilfe durch Einräumung von Meliorationskredit gewährt. Außerdem wurden Trusts (Genossenschaften) gebildet, welche mit ausgiebiger staatlicher Unterstützung große Bewässerungseinrichtungen schufen.

Greifen wir zunächst die Verhältnisse in New Southwales\*) heraus, welches sowohl was die Größe (806 954 qkm) wie die Wirtschaftsweise und das Klima betrifft, viel Ähnlichkeit mit unserer Kolonie aufweist, und unter den übrigen Gliedern des australischen Commonwealth sich am besten zum Vergleiche eignet. Die Regierung dieses Landes hatte durch den „Crown Land Alienation Act“ von 1888, und den „Crown Land Occupation Act“ von 1889 die Vergebung von Kronland in der Weise geregelt, daß der Käufer 2 sh pro acre sofort zu hinterlegen, und den Rest ratenweise binnen 5 Jahren bei 4%iger Verzinsung abzutragen hatte. Der Mindestpreis des Landes war 25 sh pro acre.

Am 4. April 1899 wurde durch das Gesetz „Advances to Settlers Act“ mit einem durch Anleihe beschafften Kapital von £ 50 000, welches 1902 auf £ 1 000 000 erhöht wurde, eine Agrikulturbank gegründet, welche Darlehen gegen genügende Sicherheit im Höchstmaß von £ 1 500 gegen mindestens 4% gewährte. 1906 wurde dann an Stelle dieser Bank durch das Gesetz „Government Savings

\*) A. Zimmermann „Kolonialpolitik“ Seite 87 ff. Berlin 1914.

Bank Act“, deren Befugnisse der staatlichen Sparbank übertragen, und ihr durch das Recht der Ausgabe von Pfandbriefen in der Höhe von £ 2 000 000 zu 4 %, eine sichere Grundlage gegeben. Die Darlehen (£ 50—2000) rangierten an erster Stelle im Grundregister, und waren in halbjährigen Raten innerhalb längstens 31 Jahren zurückzuzahlen. Das Bemerkenswerteste an dieser Darlehensgewährung war, daß bis zu 80 % des Taxwertes belehnt werden konnten. Das Kreditbedürfnis der Farmer wurde also durch diese Institution im weitgehendsten Maße befriedigt.

Darlehen wurden bewilligt:

1. Zur Abtragung der bestehenden Hypothekenschulden, und zum Landankauf;
2. als Restkaufgelder;
3. um Verbesserungen vorzunehmen, oder die landwirtschaftlichen Quellen des Landes zu entwickeln;
4. um Wohnhäuser auf dem Lande zu bauen.

Es liegt hier mithin eine Kombination der verschiedenen Kreditformen vor, welche typisch wurde für die Kreditorganisationen in den anderen Dominions. In ihren Statuten tritt die Absicht der Regierung hervor, die Farmer in so erschöpfender Weise mit billigem und langfristigem Kredit zu versorgen, daß ihr Fortkommen gewährleistet ist. Es soll für sie kein Bedürfnis und wegen der Höhe der staatlichen Beleihung auch keine Möglichkeit mehr bestehen, private Kapitalquellen in nennenswertem Maße in Anspruch zu nehmen. Bei einem Vergleich mit den Verhältnissen in unserer Kolonie muß allerdings betont werden, daß in New Southwales 1891 bereits 22 815 Kleinsiedlungen mit Betriebsgrößen von 16—200 acres bestanden, auf denen vorzugsweise Bodenkultur betrieben wurde.

Die Einrichtungen in Kanada, den Vereinigten Staaten, und den französischen Kolonien, wo größtenteils das System der Staatshilfe durchgeführt ist, können nur sehr bedingt als Muster für die Schaffung einer Kreditorganisation in Südwestafrika herangezogen werden. Es handelt sich hier teils um längst konsolidierte, selbständige Staatengebilde,

teils um Pflanzungskolonien, deren wirtschaftliche Struktur grundverschieden von der der Siedlungskolonien ist.

Das lehrreichste Vorbild gibt wohl das Transvaallandbankgesetz von 1907 mit Novellen von 1908 und 1909 (ausführlich dargelegt in Anlage 1 des Referats des Geh. Oberregierungsrats und Professors Dr. Zöpfl\*). Die Verfassung dieser Landbank weist folgende, besonders hervorstechende Merkmale auf:

Das Betriebskapital der Bank von £ 2 000 000 wurde ihr von der Landesfinanzverwaltung aus einer unter Garantie der Londoner Regierung aufgenommenen Staatsanleihe zur Verfügung gestellt, die sie mit  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen hat.

Die Gewährung von Darlehen erfolgt zu folgenden Zwecken:

a) Verbesserungen von Baulichkeiten auf den Farmen, Bewässerungsanlagen und Einfriedigung.

b) Beschaffung von Vieh und Pflanzen aller Art und landwirtschaftlichen Maschinen.

c) Abzahlungen von auf dem Grundstück ruhenden Schulden, sowie sonstiger Verbindlichkeiten.

d) Gelegentliche Kosten für die Aufteilung des Landes.

e) Errichtung und Förderung landwirtschaftlicher Industriezweige.

f) Erwerb von Land zu irgend einem, der unter a, b. und c genannten Zwecke durch eine Person, oder eine Gruppe von Personen, deren finanzielle Mittel zur Fortführung oben gedachter Zwecke als ausreichend erachtet werden.

Die Bank ist einem Direktorium von 5 vom Gouverneur ernannten Mitgliedern unterstellt. Dem Direktorium ist ein Geschäftsleiter beigegeben.

Mindestbetrag des Darlehens £ 50.

Höchstbetrag des Darlehens £ 2500.

Beleihungsgrenze 60 % des Taxwertes.

Die Darlehen werden für die Zeit von 30 Jahren zu folgenden Bedingungen gegeben:

\*) „Deutsches Kolonialblatt“ Jahrgang 1912. Heft 3. Seite 128 ff.

Die ersten 5 Jahre soll der Hypothekenschuldner halbjährlich im voraus an die Bank Zinsen von £ 5 vom Hundert jährlich zahlen. Nach Ablauf dieser Zeit soll das Darlehen mit den Zinsen vom Hypothekenschuldner binnen 25 Jahren in halbjährlichen Raten an die Bank zurückgezahlt werden, bis das ganze Darlehen, einschließlich der Zinsen, getilgt ist. Jede Ratenzahlung, mit Ausnahme der letzten, soll £ 3.10 für jede £ 100 des Darlehens betragen.

Nach dem Gesetz, betreffend „die Einfriedigung von Grundstücken“ (Fencing Act 1908) ist der Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstückes berechtigt, auf schriftlichen Antrag bei dem Landwirtschaftsdepartment von der Bank ein Darlehen zum Zwecke der Einfriedigung seines Grundstückes zu erlangen. Derartige Darlehen sind mit  $3\frac{1}{2}\%$  jährlich zu verzinsen, und innerhalb 10 Jahren an die Bank zurückzuzahlen. Als Sicherheit erfolgt Eintragung in das Landregister zu Gunsten der Bank, welche allen anderen Forderungen vorgeht.

Von Wichtigkeit ist, daß die Transvaallandbank auch an Genossenschaften Darlehen gewähren kann und zwar in folgender Form:

1. Auf 10 Jahre gegen Sicherheit einer erststelligen Hypothek innerhalb 60 % des Taxwertes, in 10 Jahren rückzahlbar, und mit 5 % verzinslich.

2. Auf 5 Jahre. Garantie bildet die Haftpflicht des Genossen. Rückzahlbar nach 5 Jahren; 5 % Zins.

Der Status der Bank ist als günstig zu bezeichnen, die Garantie der englischen Regierung wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

An den Statuten dieser Landbank erscheint besonders bemerkenswert, daß neben dem Boden- und Meliorationskredit auch der Personalkredit berücksichtigt ist, indem den Genossenschaften Darlehen auf laufender Rechnung langfristig und so billig gewährt werden, daß diese Verbände in der Lage sind, ihren Mitgliedern unter günstigen Bedingungen Betriebskredit einzuräumen. Die Anfangsergebnisse der Bank haben allerdings den Beweis noch nicht

erbringen können, ob die Kombination der verschiedenen Kreditzweige sich auf die Dauer lebensfähig erweisen wird.

Um die Zeit, als in Deutschland die Diskussion über die Lösung des Bodenkreditproblems in Südwestafrika im Gange war, wurde in Rhodesia\*), welches von einer mit autonomen Rechten ausgestatteten privilegierten Gesellschaft, der sogenannten „Chartered Company“ verwaltet wird, von dieser eine Landbank „the Rhodesia Landbank“ gegründet.

Auch in Rhodesia finden sich in der Art der Bewirtschaftung und der gegebenen Produktionsbedingungen manche Analogien mit unserem Schutzgebiete. Auf einem Gebiete mit einem Flächeninhalt von ca. 620 000 qkm wohnen etwa 25 000 Weiße, welche durchwegs infolge der vorsichtigen Siedlungspolitik der Verwaltung, welche mehr auf die Qualität als auf die Menge der Ansiedler Wert legte, gut situiert sind. Die Landpreise (2,6 sh pro acre) ähneln denen in unserer Kolonie. Trotz der relativen Wohlhabenheit der weißen Bevölkerung konnte auch dort der Genossenschaftsgedanke nicht zum Durchbruch kommen, da die Farmer auf ein gewaltiges Gebiet verstreut wohnen. Da nun auch hier die Hilfe der Privatbanken als Quelle des landwirtschaftlichen Kredits dem Bedürfnis nicht genügte, ging die Regierung 1912 an die Gründung der erwähnten Landbank.

Ihr Zweck besteht darin, den Landwirten in angemessenen Beträgen Geld, entweder unter Verpfändung des Grundbesitzes, oder gegen jede andere von ihr als annehmbar erachtete Garantie zu gewähren. Besonders soll sie strebsamen Landwirten, die selbst nur über mäßige Mittel verfügen, beistehen, um ihnen den Erwerb, oder die Meliorationen von Ländereien zu ermöglichen.

Die wichtigsten Bedingungen, unter denen die Darlehensgewährung erfolgt, sind:

1. Darlehen werden gegen die Einräumung einer ersten auf dem zu verpfändenden Gute eingetragenen Hypothek, oder gegen jede andere annehmbare Sicherheit gewährt.

\*) „Internationale agrar-ökonomische Rundschau“ Band XXII. 4. Jahrgang, Heft 1 Seite 148 ff.

2. Die Darlehen werden zu folgenden Zwecken gegeben:

a) Um Land anzukaufen, oder um bestehende Hypotheklasten abzulösen.

b) Um Vieh, Geräte, oder sonstige landwirtschaftliche Bedarfsartikel zu erwerben.

c) Um Bodenmeliorationen unter Einschluß der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, der Anlagen von Umzäunungen und der Durchführung von Bewässerungsarbeiten und Anforstungen zu ermöglichen.

3. Die einem Landwirt gewährten Darlehen dürfen die Summe von £ 2000 nicht überschreiten.

4. Die Zinsen für das Darlehen betragen 6 % und sind halbjährlich zu entrichten.

5. Alle Darlehen müssen in einem Zeitraume von höchstens 10 Jahren amortisiert werden.

Da die Darlehen vorzüglich auf fruchttragenden Meliorationen, oder zum Ankauf von Vieh gewährt werden, nimmt man an, daß es dem Landwirt von Jahr zu Jahr immer leichter werden muß, die aufgenommene Schuld zurückzuerstatten. Es wurde daher für die Tilgung folgende Skala aufgestellt:

Während des 1. und 2. Jahres	. . .	0 %
Am Ende des	2. „ . .	4 %
„ „ „	3. „ . .	7 %
„ „ „	4. „ . .	9 %
„ „ „	5. „ . .	11 %
„ „ „	6. „ . .	12 %
„ „ „	7. „ . .	13 %
„ „ „	8. „ . .	14 %
„ „ „	9. „ . .	15 %
„ „ „	10. „ . .	15 %
		<u>100 %</u>

Die Landgüter müssen in den Grundkataster eingetragen sein.

Die Darlehen dürfen 60 % des landwirtschaftlichen Wertes des Grundstückes, plus 60 % des Wertes der dauerhaften, auf ihm bereits durchgeführten Meliorationen nicht

übersteigen. Die Ländereien müssen dauernd bewohnt, oder von einem Nießbraucher bewirtschaftet werden.

Jede Hypothekenurkunde muß die Klausel enthalten, nach der der Schuldner sich verpflichtet: „Die Gebäude oder die Meliorationseinrichtungen des verpfändeten Grundstückes in gutem Zustand zu erhalten, sowie sein Gut in ordnungsmäßiger Weise zu bewirtschaften. Außerdem muß er gemäß den Vorschriften der Bank einen Versicherungsvertrag abschließen, und die Policen als subsidiäre Sicherheit bei der Bank hinterlegen.

---

Es liegen noch keine Ergebnisse vor, um ein Urteil über die praktische Bedeutung der Statuten der rhodesischen Landbank zu gestatten. Doch dürften einige ihrer Paragraphen nicht geeignet sein, als Muster bei Gründung einer Kreditorganisation in Südwestafrika zu dienen.

Man vermißt vor allem jegliche Kontrollmaßnahmen über die ausgeführten Meliorationen; denn die Klausel im Hypothekenbrief hat doch nur rein theoretischen Wert, solange nicht strenge Strafen etc. ihr Wirksamkeit verleihen.

Die Tilgungsquoten sind zu hoch, und die Amortisationsfrist zu kurz bemessen angesichts des Umstandes, daß die Darlehen nicht nur zu Meliorationszwecken, sondern auch, und zwar wahrscheinlich in großem Maßstab zum Ankauf von Land und zur Ablösung bestehender Hypotheken gewährt werden. Zu diesem Zwecke genügt eine 10jährige Tilgungsfrist nicht, zumal zu den hohen Amortisationsquoten noch die 6%ige Verzinsung hinzutritt.

\*) Eine eigenartige Sonderstellung auf dem Gebiete der Bodenkreditorganisation nimmt die chilenische Hypothekarkreditkasse, die „Caja de credito hipotecario“ ein, welche durch Gesetz vom Jahre 1855 gegründet wurde. Sie entsprach den damals in Chile noch herrschenden primitiven

\*) „Internationale agrar-ökonomische Rundschau“ Jahrgang XXXII. Heft 3 Seite 108 ff.

Verhältnissen, und es entbehrt sonach ein Vergleich mit unserer Kolonie nicht des Interesses.

Die Caja de credito hipotecario ist keine eigentliche Staatsbank, sondern stellt ein reines Wohlfahrtsinstitut dar, welches auf Gewinn vollständig verzichtet. Sie benutzt den öffentlichen Kredit, um sich als Mittelsperson zwischen Kapitalisten und Grundbesitzer zu stellen. Die Darlehen werden in, auf den Namen oder den Inhaber lautenden, vom Staate garantierten Pfandbriefen gegeben, welche später auf dem Geldmarkte abgesetzt werden.

Außer dem Pfandbriefzins hat der Schuldner jährlich eine zu vereinbarende geringe Tilgungsquote, sowie  $\frac{1}{2}$  % Beitrag zu den Verwaltungskosten und der Admassierung eines Reservefonds zu zahlen.

Zur Sicherung müssen erststellige Hypotheken auf den Grundstücken eingeräumt werden. Die Belehnungsgrenze übersteigt selten 4 % des Wertes der verpfändeten Gründe.

Diese Organisation hat sich in den 60 Jahren ihres Bestehens sehr bewährt und genügt auch den gesteigerten Bedürfnissen der wirtschaftlich fortgeschrittenen Gegenwart. Die Pfandbriefe der Caja de credito hipotecario sind an der Pariser Börse zugelassen, und durch den Beschluß des französischen Finanzministeriums den Staatspapieren gleichgestellt worden.

Eine kritische Prüfung der Verfassung der angeführten Agrarbanken ergibt, daß allen das Bestreben gemeinsam ist, das Bedürfnis der Landwirte nach Meliorations- und Bodenkredit zu befriedigen, zu diesem Zwecke der Kredithilfe feste Formen zu geben und ausreichende Mittel, die meist durch Ausgabe von Pfandbriefen oder Obligationen beschafft werden, bereitzustellen.

Am besten fundiert und ausgebaut erscheint das System der Transvaallandbank, weil es den 3 Kreditzweigen Rechnung trägt. Man kam auch bei der Erörterung der Projekte zur Regelung der Bodenkreditfrage immer wieder auf dieses Institut zurück.

Bei den Anhängern der Theorie der staatlichen Hilfeleistung wurde nun weiter die Frage erwogen, welche Art der finanziellen Beihilfe zu wählen sei.

Die einen schlugen vor, der Kolonialfiskus soll einen Fonds aus den zurückfließenden Restkaufgeldern und Ansiedlungsbeihilfen, verstärkt durch den Erlös aus dem verkauften Kronland, gründen, sowie eine mäßige Summe, etwa 1 000 000 Mk. aus dem ordentlichen Einnahmeetat zur Verfügung stellen.

Dem ist wohl mit Recht entgegengehalten worden, daß dies nur eine halbe Maßregel bedeuten würde. Der Anfall aus den erstgenannten Quellen erfolgt so unregelmäßig die Erträgnisse sind zumal in Mißjahren so schwankend und unsicher, daß sie nicht als Grundlage einer durchgreifenden Kreditreform dienen können. Auch der Verkauf von Kronland ist großen Zufälligkeiten unterworfen, und diese Ertragsquelle außerdem, da  $\frac{9}{10}$  des Kaufpreises regelmäßig gestundet werden, so wenig ergiebig, daß das Kreditbedürfnis der Farmer aus einem derartig zusammengesetzten Fonds nur in höchst ungenügender Weise befriedigt werden könnte. Außerdem ist zu erwarten, daß das neugeschaffene Kreditinstitut von den Ansiedlern gerade am Anfang zur Ablösung von kurzfristigen, teuren Individualhypotheken, besonders solcher, die aus dem Personalkredit hervorgingen, sowie zur Inangriffnahme lang zurückgestellter Meliorationen, stark in Anspruch genommen wird. Auch würde die Mehrzahl der Schuldner von staatlichen Restkaufgeldern und Ansiedlungsbeihilfen wohl sofort die Neigung zeigen, diese in 10 Raten fälligen Verpflichtungen in langfristigen, unkündbaren Bankkredit umzuwandeln. Solchen Aufgaben wäre jedoch eine auf zufällige Einnahmen angewiesene Institution nicht gewachsen. Nachdem die Kreditnot der landwirtschaftlichen Bevölkerung seitens der Verwaltung einmal einwandfrei festgestellt ist, muß ganze Arbeit gemacht und müssen Mittel bereitgestellt werden, mit welchen der Zweck der Organisation, nämlich die Farmwirtschaft ausgiebig und nachhaltig zu unterstützen, auch wirklich erfüllt werden kann. Die Pflicht der Regierung, den Ansiedlern,

welche sie durch Verkauf von Ländereien zur Niederlassung ermutigt hat, auch die nötigen Existenzbedingungen zu gewährleisten, und ihr Emporkommen in jeder Weise zu erleichtern, liegt klar zu Tage.

Es bleibt sonach nur der Anleiheweg übrig, sowie, um das Unternehmen flüssig zu erhalten, die Pfandbriefausgabe mit oder ohne staatliche Garantie. Die Frage ist strittig, ob die Kolonie oder das Reich eine solche Anleihe aufnehmen soll? Nachdem schon bisher Kolonialanleihen in der Höhe von 136,916 770 Mk. (1912) meist zu werbenden Zwecken aufgenommen wurden, steht wohl nichts im Wege, diesen Weg auch weiter zu beschreiten.

Die Tatsache, daß die Kolonialanleihen sich an den heimischen Börsen nicht derselben Beliebtheit erfreuen, als die eigentlichen Staatsanleihen, bildet hierfür, ganz abgesehen davon, daß bei zunehmender Rentabilität der Kolonien sich die Meinung für deren Schuldverschreibungen wohl immer günstiger gestalten wird, kein ernsthaftes Hindernis. Zudem sind ja alle Schulden der Kolonien auch ohne direkte Bindung des Reichs letzten Endes doch von diesem garantiert. Die Begebung einer Kolonialanleihe ist auch aus politischen Gründen vorzuziehen, weil verschiedene kolonialgegnerische Kreise in der Heimat an der Festlegung von Reichsmitteln zum Zwecke einer rein kolonialen Unternehmung Anstand nehmen könnten. Es erscheint auch wesentlich, die vermögensrechtliche Selbständigkeit des Kolonialfiskus auf diese Weise besonders zu betonen.

Eine Garantie der Pfandbriefe ist wohl, wenn die Regierung den Fonds liefert, und sich auf alle Fälle eine entsprechende Mitwirkung und Kontrolle in der Geschäftsführung gesichert hat, überflüssig, und würde kaum dazu beitragen, ihren inneren oder ihren Marktwert zu erhöhen.

Ein sehr wichtiges Problem unterlag noch der Entscheidung, bis zu welcher Höhe des Wertes die Grundstücke belehnt werden können. Man muß hier festhalten, daß man bei Bewertung der Ländereien in Südwestafrika 2 Wertmaße zu berücksichtigen hat:

1. Den ursprünglichen Kaufpreis, da sowohl der Ertragswert wie der Verkehrswert schwankend ist.

2. Den Wert der wirklich ausgeführten, dauernden Meliorationen.

Die sicherste Kreditunterlage bilden die letzteren, weil sie selbst Kapital darstellen, und meistens die Voraussetzung eines rationellen, wirtschaftlichen Betriebes bilden.

Während somit bei Belehnung des nackten Grund und Bodens mit größter Vorsicht und Zurückhaltung vorgegangen werden muß, können bereits im Boden investierte Verbesserungen ohne sonderliches Risiko wohl bis zu 70—80 % ihres Wertes belehnt werden. Eine entscheidende Rolle dürften hierbei die Qualitäten des wirtschaftenden Subjektes bilden. Es erweist sich also eine Differenzierung in der Beleihung beim reinen Boden- und Meliorationskredit als notwendig, welche auch von einigen der zum Muster angeführten Agrarbanken beobachtet wird. Der eigentliche Bodenkredit bewegt sich nach deren Statuten durchschnittlich in den Grenzen zwischen 40—66 %, höchstens 80 %.

	Höchstmaß
Caja de credito hipotecario (Chile) . . .	40 %
Agrarbanken in Kanada . . . . .	66 %
Transvaallandbank . . . . .	60 %
Government Savings Bank New Southwales	80 %
South Australian Bank . . . $\frac{3}{5}$ des Taxwertes	
Rhodesia Landbank . . . 60 % des Grundwertes	
"          "          . . . 60 % der Meliorationen	
Cape colony agricultural Bank . . .	50—70 %
Crédit foncier et agricole d'Algérie . . .	75 %

Bei Fundierung des Unternehmens aus Staatsmitteln kann, da der Passivzins für die öffentlichen Schuldverschreibungen im Jahre 1913 4 % nicht übersteigt, ein Aktivzins von 6 % angesichts des Umstandes, daß vor der Organisation des Kredits 8—12 % ohne die erheblichen Provisionen als Hypothekenzins gefordert wurden, nicht zu hoch erscheinen. Ein besonderer Wert dürfte wohl neben der Unkündbarkeit auf die Tilgung des Darlehens in einem Zeitraume von etwa 30—35 Jahren zu legen sein. Diese

Forderung erscheint gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die in Südwestafrika vorherrschende Produktionsweise der Viehzucht namentlich in den ersten 8 Jahren viel bedeutendere Kapitalaufwendungen als die heimische Bodenbearbeitung erfordert, während sie in den folgenden Wirtschaftsperioden immer wachsende Erträgnisse abwirft, welche selbst bei Einrechnung von Rückschlägen eine raschere Amortisation als bei den heimischen Verhältnissen gestatten. Es wäre demnach wohl das für die Wirtschaft in Südwestafrika zweckentsprechendste Verfahren, die ersten 4–6 Jahre, während welcher der Farmer aus dem Hauptbetriebe keine Einnahmen bezieht, auch keine Zinsen und Tilgungsquoten einzufordern, und den der Bank daraus erwachsenden Gewinnentgang durch Erhöhung des Zinsfußes vom 6. Wirtschaftsjahre ab wieder auszugleichen. Das Darlehen würde sich so wieder dem Charakter der Ansiedlungsbeihilfe nähern, ohne deren Schwächen, die hauptsächlich in der Forderung zu rascher Tilgung lagen, nachzuahmen. Ein höherer Zinsfuß, als der bei deutschen Hypothekenbanken übliche, erscheint, ebenso wie eine größere Spannung zwischen Aktiv- und Passivzins, schon wegen der bedeutend größeren Verwaltungskosten eines Bankunternehmens in der Kolonie gerechtfertigt.

## Vierter Teil.

### Die Gründung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika, und der gegenwärtige Stand des landwirtschaftlichen Kreditwesens.

Nachdem die Kolonialverwaltung durch ausgedehnte Erhebungen das dringende Bedürfnis nach einer Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Südwestafrika festgestellt hatte, ging sie daran, in einer Denkschrift\*) ihre prinzipielle Auffassung über den Aufbau und die Geschäftsgewährung des zu bildenden Kreditinstituts niederzulegen. Sie machte sich hierbei die Anschauung der Mehrzahl der direkten Interessenten in der Kolonie, wie der Sachverständigen in der Heimat zu eigen, nach der die tatkräftige Mitwirkung des Staates unerlässlich erschien. Die Denkschrift kam ferner zu dem Schlusse, daß für eine Beteiligung des Staates von den verschiedenen Kreditarten in erster Linie der Grundkredit zunächst in der Form des reinen Bodenkredits in Betracht komme, da weder Vieh- noch Erntebeleihe für langfristige Kreditgewährung brauchbar sei.

Meliorationskredit kann nach der Denkschrift unbedenklich eingeräumt werden, wenn durch die Bedingungen der Auszahlung des Geldes Sicherheit dafür geschaffen wird, daß die Meliorationen wirklich zur Ausführung gelangen. Da auf dem wichtigsten Meliorationsgebiete, dem der Wassererschließung, noch sehr große Aufgaben zu lösen sind, wird der Versuch zu machen sein, durch Gewährung geeigneter Kredits an die Grundeigentümer und unmittelbare Aus-

\*) Denkschrift über die Errichtung einer Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. „Deutsches Kolonialblatt“ v. 1. Juli 1913.

zahlung der Darlehen für Rechnung der Farmer an die Unternehmer die Entstehung privater Bohrgesellschaften anzuregen. Auf diese Weise wird die richtige Verwendung der kreditierten Summen zweifelsfrei festgestellt. Das Risiko der Bank soll möglichst eingeschränkt werden durch ein vorsichtiges Einschätzungssystem, welches folgende Punkte besonders zu berücksichtigen hat:

Eignung des Bodens für Ackerbau, oder die verschiedenen Arten der Viehzucht; Anzahl, Verteilung und Art der Wasserstellen; Flußläufe, Brunnen und Dämme, Niederschlagsdurchschnitt, Gebäude, Einzäunung, Nähe der Bahn und Nähe der Ortschaften.

Mittels dieser Wertmesser soll der Versuch gemacht werden, gewissermaßen Bonitätsklassen zu schaffen, nach Analogie derjenigen, die zur Veranlagung der heimischen Grundsteuer dienen.

Weiterhin soll der Bank noch die Pflege des Personalkredits anheim gestellt werden in der Form, daß sie den bestehenden Genossenschaften Kredit eröffnet.

Die Denkschrift sieht als Form der Organisation die Bildung einer selbständigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes vor; ferner ist gedacht an eine Mitwirkung der beteiligten Kreise an den Entscheidungen der Bank.

Die Bank soll nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet werden. Wenn schon sie nicht zu dem Zwecke errichtet wird, Gewinne zu erzielen, so soll sie doch keine Geschäfte eingehen, die kaufmännischen Grundsätzen widersprechen.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, für welche der Hypothekenbesitz und die sonstigen Darlehensforderungen der Bank als Pfand dienen, soll im allgemeinen nach dem Hypothekengesetz des deutschen Reiches geregelt werden.

Auf den in der Denkschrift skizzierten Grundlagen bauen sich im Kerne die Satzungen der durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1913 (Anlage 4) ins Leben gerufenen „Landwirtschaftsbank“ für Deutsch-Südwestafrika auf.

Die Statuten weisen eine bedeutende Wesensgleichheit auf mit der mehrfach erwähnten Transvaallandbank. Sie ähneln sich weniger im Detail des eigentlichen Aufbaus, als in dem Bestreben, die gesamte Kreditorganisation auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, und den Kreditbedürfnissen der Farmer in jeder Form gerecht zu werden.

Die Landwirtschaftsbank erfüllt diese Aufgabe, indem sie Darlehen gibt (§ 3 I. A, B, C).

1. Als Bodenkredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an solchen Grundstücken.

2. Meliorationskredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an den Meliorationsgrundstücken.

3. Landwirtschaftlicher Meliorationskredit an Gemeinden, Bezirksverbände, und Genossenschaften des öffentlichen Rechts auch ohne Bestellung von Hypotheken.

Der letztere Darlehensmodus, der auf indirektem Wege dem Bedarf der Farmer an Betriebskredit entgegenkommt, ist genauer formuliert in § 6, welcher der Bank die Genehmigung erteilt zur event. Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft, bzw. ihr anheimgibt, eine solche zu gründen. Es ist mithin in der neugeschaffenen Kreditorganisation den Genossenschaften ausdrücklich die Pflege des Personalkredits, bzw. des kurzfristigen, auf Wechsel, Faustpfand oder ähnlichen kaufmännischen Sicherheiten beruhenden Betriebskredits zugewiesen.

Betreffs Art und Höhe der Beleihungen sind in § 37—48 genaue Bestimmungen erlassen, welche sich größtenteils mit den Postulaten, die bei den Vorbesprechungen zur Gründung der Bank erörtert wurden, decken. Nach § 37 Absatz 1—3 ist die Beleihung der Grundstücke nur an erster Stelle zulässig, und darf bei reinem Bodenkredit die erste Hälfte des Wertes des Grundstückes nicht übersteigen. Es kommt in dieser Einschränkung die große Vorsicht zum Ausdruck, welche bei der Bildung einer neuen Institution, noch dazu bei unfertigen Zuständen, wohl angezeigt erscheint. Sollte sich bei fortschreitender Konsolidierung der Wirtschaftslage

herausstellen, daß das legitime Kreditbedürfnis der Ansiedler über diese Grenze hinausstrebt, so müßte sie im Interesse der Farmer, denen der Erwerb einer der von der Landwirtschaftsbank bestellten im Range nachstehenden Hypothek wohl sehr schwer fallen dürfte, erweitert werden. Die Möglichkeit hierfür ist in § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1913 (Anlage 4) gegeben, welcher dem Reichskanzler die Befugnis zur Änderung der Satzungen erteilt.

Die Höchstgrenze für Beleihungen von Meliorationen wurde auf  $\frac{2}{3}$  des Wertes der durchgeführten Meliorationen (§ 37 Abs. 4) festgesetzt, jedoch, insofern sie die erste Hälfte des von der Melioration vorhandenen Wertes übersteigen, nicht über den Betrag der tatsächlich für die Meliorationen verwendeten Kosten hinaus.

Der Bank würden im § 47 gewisse Kauteln für die richtige Verwendung der Meliorationsdarlehen zugesichert, in dem die Bank im Falle nichtbestimmungsmäßiger Verwendung der Gelder nach freiem Ermessen die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen, oder von Bedingungen abhängig machen kann.

Durch diese Verfügung ist der Bank ein Kontrollrecht eingeräumt, ohne welches der Zweck, der mit der Hingabe von Darlehen zu Verbesserungen verfolgt wird, nie erreicht werden kann. Bekanntlich sind wohl die wenigsten Meliorationsdarlehen in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kolonie ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt, sondern als Konsumtionskredit verwendet worden. Da keine faktische Werterhöhung des Grund und Bodens eintrat, mußte entweder das lebende Inventar zur Deckung von Schuld und Zins herangezogen, oder der nackte Boden über den eigentlichen Wert hinaus belastet werden. Beides war dem Gedeihen der Farmwirtschaft gleich hinderlich.

Über die Höhe des Leihkapitals wurde, entgegen dem Usus in den zum Vergleich herangezogenen fremden Kolonialbanken, zunächst nichts bestimmt; es bleibt der Leitung der Bank überlassen, von Fall zu Fall die untere und obere Grenze festzusetzen. Dasselbe gilt vom Hypothekenzinsfuß.

Die Verfassung des Unternehmens wurde in der Form geregelt, daß ihm, indem man von der Gründung eines direkten Staatsinstituts, ebenso wie einer privatrechtlichen Gesellschaft absah, die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes verliehen wurden. Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde (§ 2 der kaiserl. Verordnung). Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Mitglied sind besoldete Beamte, die übrigen Mitglieder im Ehrenamte tätig (§ 13 der Statuten). Die besoldeten Mitglieder (Vorsitzender und ein Mitglied) werden im Namen der Bank vom Guvernör bestellt; ihre Dienstbezüge sind von der Bank zu zahlen, analog wie dies bei der Reichsbank der Fall ist. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Guvernör bestellt auf Vorschlag des Landesrats; sie erhalten Taggelder. Durch diese Mitwirkung im Vorstand wird, da bei der Beschlußfassung Stimmenmehrheit entscheidet, der Schutzgebietsbevölkerung eine hinreichende Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung eingeräumt. Die Mitglieder, welche selbst im praktischen Leben tätig sind, und die Bedürfnisse der Siedler aus eigener Erfahrung genau kennen, sind dazu geeignet und berufen, bei Verbescheidung der eingelaufenen Darlehensgesuche ein sachverständiges, auf der Berücksichtigung der individuellen Momente aufgebautes Urteil abzugeben. Sie sollen die Mittelpersonen darstellen, welche den technischen Betrieb der Bank in Fühlung erhalten mit der Farmwirtschaft und deren Kreditanforderungen.

Eine weitere Anteilnahme der Bevölkerung und deren Vertretung ist in § 22 vorgesehen, in welchem bestimmt wird, daß die Bezirksräte die Bank in örtlichen Angelegenheiten unterstützen, Wünsche der Farmer des Bezirks zur Kenntnis der Bank bringen, gutachtliche Äußerungen über beantragte Beleihungen erstatten, sowie Schätzer und Vertrauensmänner vorschlagen sollen.

Die Bank sichert sich hierdurch sachverständige Mitarbeiter in der ganzen Kolonie, ohne, vorläufig wenigstens, genötigt zu sein, ein Netz von Zweiganstalten im Lande zu errichten. Der Vorteil des öffentlichrechtlichen Unter-

nehmens gegenüber einer privaten Hypothekenbank tritt hier besonders deutlich in die Erscheinung. Letztere müßte von Beginn an zum mindesten in den Hauptorten der Kolonie Filialen unterhalten, um bei den großen räumlichen Entfernungen den Überblick nicht zu verlieren. Die Verwaltungskosten würden dadurch, wie durch die Anstellung von Kontrollorganen, welche die richtige Verwendung der Meliorationsdarlehen zu überwachen hätten, in einem Maße steigen, daß von der Gewährung eines billigen Bodenkredits nicht mehr die Rede sein könnte.

Der Umstand, daß der Fonds der Bank aus öffentlichen Mitteln gestiftet wurde, veranlaßte die Regierung, sich das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung dadurch zu sichern, daß in § 23 ff. dem Guvernör der Kolonie in dieser Hinsicht weitgehende Befugnisse eingeräumt werden. Er hat darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und den Statuten in Einklang bleibt.

Seiner Genehmigung unterliegen: die Bilanz, Verwendung der Überschüsse, der jährliche Voranschlag über die Verwaltungskosten, und die Besetzung der wichtigeren Beamtenstellen.

Zur Durchführung dieses Aufsichtsrechtes steht dem Guvernör, oder dem von ihm ernannten Kommissar das Recht zu, die Bücher und Schriften der Bank jederzeit zu prüfen, sowie den Bestand der Kassa und die Bestände an Wertpapieren zu revidieren. Dagegen hat die Aufsichtsbehörde keine Befugnis, sich in die materielle Seite der Entscheidungen der Bank einzumischen; ihre Genehmigung muß nur erholt werden bei dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, und bei der Festsetzung der Grundzüge der Darlehensbedingungen.

Die finanzielle Grundlage der Bank besteht in einem vom Landesfiskus als Darlehen gegebenen Grundkapital von 10 000 000 Mk., welches in Teilbeträgen überwiesen wird. (§ 8.) Zunächst wurden der Bank 5 Millionen zur Verfügung gestellt. Bereits im Frühjahr 1914, nachdem der Betrieb erst einige Monate im Gange war, petitionierte die

Bank beim Reichstag um Auffüllung ihres Betriebsfonds mit den restlichen 5 Millionen; der Reichstag bewilligte jedoch in der ausgesprochenen Absicht, die Bank von allzu rascher und zu ausgiebiger Kreditgewährung abzuhalten, zunächst nur 2 $\frac{1}{2}$  Millionen. Damit sind jedoch die Geldquellen, denen die Bank ihre Betriebsmittel entnehmen kann, keineswegs erschöpft. § 50 der Satzungen berechtigt sie, „Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum 10fachen Betrag des Grundkapitals auszugeben. Der Gesamtbetrag dieser Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes durch Hypotheken oder Darlehensforderungen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.“

Es können also Pfandbriefe im Gesamtbetrag von 100 Millionen ausgegeben werden, deren Gegenwert die verpfändeten Grundstücke bilden.

Wenn man in Erwägung zieht, daß am 1. Januar 1911 im Landregister und Grundbuch nur Hypotheken im Gesamtbetrag von 7744529 Mk. eingetragen waren, so muß anerkannt werden, daß der Bank durch die Möglichkeit bis zu 100 Millionen Darlehen zu gewähren, reichliche Bewegungsfreiheit gegeben wurde.

Eine erzieherische Wirkung übt der Umstand aus, daß eine spezielle Garantie des Fiskus für die Schuldverschreibungen und ihre Verzinsung in die Statuten nicht aufgenommen wurde. Die Bank ist hierdurch zu besonderer Vorsicht in der Ausgabe von Hypothekenbriefen gezwungen, da die Unterbringung der Pfandbriefe auf dem Geldmarkt, der bisher den kolonialen Werten wenig Entgegenkommen zeigte, mit Schwierigkeiten verknüpft sein kann.

Die Landwirtschaftsbank beschränkt sich ausschließlich auf die Beleihung des ländlichen Besitzes, während die im Jahre 1912 gegründete „Bodenkreditanstalt für Deutsch-Südwestafrika“ den städtischen Hypothekarkredit pflegt.

Es liegt bereits ein Geschäftsbericht der Bank für die Zeit vom 30. Juni 1913 bis 16. Februar 1914 vor.

Darnach widmete sie sich bis Ende 1913 der Organisation und Konstituierung des Unternehmens. Es wurden folgende Darlehensbedingungen festgesetzt:

- 6 ‰ Zins.
- 2 ‰ einmalige Spesengebühr.
- 1½ ‰ Amortisation bei gewöhnlichen Darlehen vom 2. Jahre ab.
- 2 ‰ Amortisation bei Meliorationsdarlehen vom 3. Jahre ab.

Ferner berichtet die Bank: „Obwohl erst Mitte Dezember die Darlehensbedingungen veröffentlicht werden konnten, und eine Anzahl von Schätzern erst vor kurzem in Tätigkeit trat, so sind doch schon 145 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 4 800 000 Mk. beantragt. Davon sind 70 bereits zur Beschlußfassung gekommen, und es werden darauf unter gänzlicher Ablehnung von 4 Gesuchen insgesamt 2 088 800 Mk. zugesagt.“

Die bisher beanspruchten Darlehen werden größtenteils zur Ablösung bestehender Hypotheken dienen müssen. Nur etwa 25 ‰ der Gesamtsumme sind zu kleineren Meliorationen und zur Bestockung von Farmen bestimmt.“

---

Aus diesem Interimsbericht geht hervor, daß die Bank bereits in den ersten Monaten nach ihrer Gründung von der kreditsuchenden Bevölkerung sehr lebhaft in Anspruch genommen wurde, sodaß sie in dieser kurzen Periode bereits ihre ursprünglichen Betriebsmittel aufgebracht hatte.

Während des Krieges spielte die Landwirtschaftsbank in Südwestafrika die Rolle einer Staatsbank in der Form, daß sie ihre eigenen Depositen und Vermögensbestände, sowie die von anderen Banken und Sparkassen eingezogenen sonstigen Guthaben und Vermögenswerte der Regierung als Unterlage für die Ausgabe von Papiergeld zur Verfügung stellen mußte. Gegenwärtig, nach Beendigung der Feindseligkeiten in Südwestafrika finden Überweisungen größerer Beträge seitens der Reichsregierung nach dort statt, um der Bank wieder Rückzahlungen der Einlagen zu ermög-

lichen. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, dem gänzlich darniederliegenden Wirtschaftsleben in der Kolonie wieder aufzuhelfen.

Damit hat sie den Beweis ihrer unbedingten Existenznotwendigkeit erbracht, wenn sich auch vorläufig noch kein Urteil darüber gewinnen läßt, ob und in welchem Maße die Verfassung und die ganze Struktur der Bank sich den Bedürfnissen der Farmer anzuschmiegen und in das Wirtschaftsleben der Kolonie sich einzufügen vermag.

Immerhin ist durch die Organisation des Bodenkredits und die gleichzeitig erfolgende Reform des Personalkredits auf genossenschaftlicher Grundlage ein bedeutender Schritt in der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika vorwärts getan worden.



## Anlage 1.

### Verfügung des Reichskolonialamtes, betreffend die Verwertung fiskalischen Farm- landes in Deutsch-Südwestafrika.

Hiermit wird bestimmt:

#### § 1.

Der Gouverneur wird ermächtigt, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften fiskalisches Farmland zu verkaufen oder zu verpachten.

#### § 2.

Fiskalisches Farmland darf nur an solche Personen verkauft oder verpachtet werden, die sich verpflichten, auf dem verkauften oder verpachteten Grundstück ihren Wohnsitz zu nehmen und dasselbe zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist im Vertrage sicherzustellen.

#### § 3.

Das einzelne zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangende Farmgrundstück darf den Flächeninhalt von 20 000 Hektar nicht übersteigen.

#### § 4.

Das Grundstück soll, sofern nicht durch die örtlichen Verhältnisse oder durch andere wichtige Gründe etwas anderes bedingt wird, die Form eines Rechteckes haben.

Stößt das Grundstück an einen Flußlauf, so soll die an den Flußlauf grenzende Seite nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen.

#### § 5.

Niemand soll vom Fiskus mehr als insgesamt 20 000 Hektar Farmlandes käuflich erwerben.

§ 6.

Der Verkauf oder die Verpachtung fiskalischen Farmlandes hat in der Regel aus freier Hand zu erfolgen. Sind für dasselbe Farmgrundstück mehrere Bewerber vorhanden, so kann der Gouverneur eine öffentliche Versteigerung desselben anordnen.

§ 7.

Der Gouverneur wird ermächtigt, einem Käufer fiskalischen Farmlandes bei unverschuldeten Unglücksfällen im Wirtschaftsbetrieb einzelne Kaufgeldraten zu stunden.

§ 8.

Die nähere Regelung der Vertragsbedingungen bei Verwertung fiskalischen Farmlandes bleibt dem Gouverneur überlassen.

Berlin, den 28. Mai 1907.

**Der Staatssekretär:**  
gez. Dernburg.

## Anlage 2.

### Ausführungsbestimmungen zur Verfügung des Reichskolonialamtes, betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Mai 1907.

In Ausführung der Verfügung des Reichskolonialamtes vom 28. Mai 1907 wird hiermit bestimmt:

#### § 1.

Der Verkauf fiskalischen Farmlandes erfolgt unter den auf anliegendem Vertragsformular festgesetzten Bedingungen.

#### § 2.

Der Preis wird je nach Lage und Güte des Grundstücks festgesetzt. Der Mindestsatz beträgt im Norden 1 Mk. 20 Pfg., in den Bezirken Rehoboth, Gibeon und Maltahöhe 1 Mk. und in den Südbezirken 50 Pfg. für ein ha.

#### § 3.

Die Verträge über Verpachtung fiskalischen Farmlandes werden nach bestimmten Mustern abgeschlossen.

#### § 4.

Der jährliche Pachtzins beträgt mindestens 5 % des vom Gouverneur zu bestimmenden Verkaufswertes des Grundstücks.

#### § 5.

Bei Verkauf oder Verpachtung im Wege der Versteigerung ist unter Festsetzung eines Mindestpreises der Vertragsinhalt in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen.

Diese und der Versteigerungstermin sind von dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt mindestens vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements erteilt. Dieses hat die Wahl zwischen den drei Höchstbietenden.

Windhuk, den 12. November 1908.

**Der Kaiserl. Gouverneur:**

In Vertretung:

gez. Hintrager.

### Anlage 3.

## Kaufvertrag

mit .....

über Farm .....

#### § 1.

Das Kaiserl. Bezirks- (Distrikts-) Amt ..... verkauft und übergibt vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements an den..... die auf anliegender Skizze näher bezeichnete dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika gehörige Farm mit einem Flächeninhalt von ungefähr (bei vermessenen Farmen zu streichen) ..... Hektar für den Preis von ..... für ein Hektar, somit insgesamt ..... Mk. Die Skizze dient nur als Anhalt für die Vermessung.

#### § 2.

Die Grenzen der Farm bestimmen sich nach dem dem Käufer zu Grundbuchzwecken erteilten Flurkartenauszug und den diesem entsprechend aufgestellten Grenzmarken.

#### § 3.

Ergibt die Vermessung der Farm einen Flächeninhalt, der mehr als 5 Prozent größer oder geringer ist, als der in § 1 angenommene, so ist der Kaufpreis entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Ein sich hiernach erhöhender Kaufpreis ist alsbald bar zu bezahlen.

#### § 4.

Ein Zehntel des Kaufpreises mit ..... Mark ist alsbald nach der Genehmigung des Kaufvertrages an die

Bezirks- (Distrikts-) Amtskasse zu ..... zu entrichten.

§ 5.

Während der auf den Tag der Genehmigung des Kaufvertrages folgenden fünf Jahre ist der Käufer von weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis befreit.

§ 6.

Vom sechsten Jahre an sind die verbleibenden neun Zehntel des Kaufpreises in neun gleichen, je am Kalendertage der Vertrags-Genehmigung postnumerando fällig werdenden Jahresraten von ..... Mk. an die Bezirks- (Distrikts-) Amtskasse zu ..... zu entrichten.

§ 7.

Beide Vertragsteile sind einig, daß das Eigentum der Farm auf den Käufer übergeht. Der Käufer beantragt hiermit die Anlegung des Landregisterblatts und nach der Vermessung der Farm die Anlegung des Grundbuchblatts und bewilligt und beantragt die Eintragung einer Hypothek an erster Stelle in Höhe des Restkaufgeldes von ..... Mk. .... Pfg. für den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika im Landregister und Grundbuch. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes soll ausgeschlossen sein.

§ 8.

Der Käufer ist verpflichtet, auf der Farm seinen Wohnsitz zu nehmen und dieselbe zu bewirtschaften.

Mit der Bewirtschaftung hat er spätestens sechs Monate nach der Genehmigung zu beginnen.

§ 9.

Vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung und vor völliger Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Farm ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräußern.

§ 10.

Der Käufer räumt dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für den Fall, daß er die in §§ 8 und 9 über-

nommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, das Recht ein, die lastenfreie Rückübertragung des Eigentums an der Farm zu verlangen und bewilligt und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung dieses Rechts im Grundbuch.

§ 11.

Öffentliche Wege und öffentliche Flußbette gehen nicht in das Eigentum des Käufers über. Der Käufer verpflichtet sich, auf den Landesfiskus das Eigentum an dem zur Anlage von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Telegraphen- und Fernsprengleitungen erforderlichen Gelände auf Verlangen zurückzuübertragen, wofür vom Landesfiskus der in diesem Verträge vereinbarte Kaufpreis und angemessene Entschädigung für etwa zu beseitigende Anlagen zu bezahlen ist. Der Käufer bewilligt und beantragt zur Sicherung dieses Rechts die Eintragung einer Vormerkung ins Grundbuch.

§ 12.

Die Kosten sämtlicher Eintragungen im Grundbuch oder Landregister sowie die gesamten durch die Vermessung entstehenden Kosten fallen dem Käufer zur Last; dieser hat auch die Grenzmarken auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Datum und Unterschrift.)



## Anlage 4.

### Kaiserliche Verordnung,

betreffend

### die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika

vom 9. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 1, 3 und 6 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) sowie auf Grund des § 57 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Zur Förderung der Landwirtschaft wird in Windhuk eine Kreditanstalt errichtet, welche den Namen „Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika“ führt.

§ 2. Die Bank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Die Verfassung der Bank wird, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt ist, durch die Satzung bestimmt. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Satzung zu ändern.

§ 3. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes werden im Namen der Bank vom Gouverneur bestellt; sie sind öffentliche Beamte und erhalten eine Anstellungsurkunde. Ihre Dienstbezüge und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse zur Bank sind in der Anstellungsurkunde

zu bestimmen; die Dienstbezüge sind von der Bank zu bezahlen. Im übrigen finden auf die bezeichnenden Beamten der Bank die für Kolonialbeamte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderes bestimmt ist.

Anderen Angestellten der Bank kann vom Gouverneur eine Anstellungsurkunde gegeben werden. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abs. Anwendung.

§ 4. Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den für Kolonialbeamte maßgebenden Vorschriften zu beeidigen.

§ 5. Der Gouverneur kann Angestellte der Bank, die eine Anstellungsurkunde erhalten haben, ermächtigen, in allen Angelegenheiten, welche die Bank betreffen, die nach § 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 139, 1898 S. 754) zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen, sowie Ausfertigungen der von ihnen aufgenommenen Urkunden zu erteilen.

§ 6. Die Bank ist befugt, das Grundbuchamt um Anlegung von Grundbuchblättern für Dritte und um Auskunft über den Inhalt des Grundbuchs zu ersuchen.

Die Behörden der staatlichen und der kommunalen Verwaltung im Schutzgebiete haben die Bank in ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu unterstützen; der Gouverneur bestimmt hierüber das Nähere.

§ 7. Ist für den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika im Grundbuch eine Hypothek für einen Kaufpreis oder eine sonstige Forderung oder eine Vermerkung zur Sicherung des Rechts auf Eigentumsübertragung eingetragen, so kann der Gouverneur genehmigen, daß die Hypothek oder Vermerkung hinter Rechte der Bank im Range zurücktritt.

§ 8. Die Bank ist nicht verpflichtet, in Ansehung des durch Tilgungsbeiträge des Schuldners amortisierten Betrags ihrer Hypotheken die ihr behufs der Berichtigung des Grund-

buchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Handlungen vorzunehmen, bevor die Schuld völlig getilgt ist.

§ 9. Die Bank ist von allen staatlichen und kommunalen Steuern und Abgaben sowie Gebühren im Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden befreit.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 und des § 9 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) finden entsprechende Anwendung.

• § 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark wird bestraft:

1. Ein Mitglied des Vorstandes, das absichtlich zum Nachteil der Bank handelt;
2. wer für die Bank wissentlich Schuldverschreibungen auf den Inhaber über den Betrag hinaus ausgibt, der durch die den Besitzern der Schuldverschreibungen verpfändeten Hypotheken und Darlehensforderungen, Wertpapiere und Gelder vorschriftsmäßig gedeckt ist;
3. wer für die Bank wissentlich durch Veräußerung oder Belastung über Hypotheken, Darlehensforderungen, Wertpapiere oder Gelder verfügt, die den Besitzern der Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpfändet sind, obwohl die übrigen Hypotheken, Darlehensforderungen, Wertpapiere und Gelder zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schuldverschreibungen nicht genügen;
4. wer im Falle der Rückzahlung einer Hypothek oder Darlehensforderung das gezahlte Geld, obwohl es zur Deckung der Schuldverschreibungen notwendig ist, nicht an den Pfandhalter zur Verwahrung unter Mitverschluß der Bank herausgibt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 11. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichskanzler (Reichskolonial-

amt). Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Gouverneur übertragen.

§ 12. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1913.

(L. S.)

gez. Wilhelm I. R.

gez. von Bethmann-Hollweg.

## Lebenslauf.

---

Ich, Herrmann Strähler, wurde am 20. Februar 1871 zu Schäftlarn als Sohn des k. Hauptmanns a. D. Eugen Strähler und seiner Ehefrau, Antonie (geb. Hoffmann) geboren, und nach katholischem Bekenntnisse getauft.

Nach Absolvierung des Ludwigsgymnasiums zu München, widmete ich mich auf den Universitäten München, Erlangen und Würzburg philosophischen und juristischen Studien, und unternahm darauf Reisen nach Nord-Amerika und Süd- und Zentral-Afrika, welche mich acht Jahre von der Heimat fernhielten.

Seit meiner Rückkehr nach Deutschland bekleide ich den Posten als Sektionsvorstand bei der internationalen Eisenbahnschlafwagengesellschaft.





